

Vd. 61.



IN
JURE ET FACTO
FUNDATA DEDUCTIO

derer Hanyleidisch = unwidertreiblichen Berechtiamen

auf das

dem Fürstlichen Stifte Corvey zu Lehen rührende in der Graffschafft
Waldeck gelegene Gut Meininghausen
klärlig zu Tage geleyet

mittelt der

bey dem höchstpreusslichen Kayserlichen Reichs Cammer - Gerichte zu
Beylar am 27ten May im Jahr 1749. übergebener
Haupt - Schrift.

so betrielt

Untertänigste Folgeleistung mit rechtlicher Bitte

In Sachen

von **Hanyleiden**

CONTRA

von **Zwiste**

MODÒ

von **Saugreben**

Appellationis decisz.

Mit Beglegen à Num. 1.
bis 49. inclus.

Hochwundert
Gott

Sein
Schwair



Durchleuchtigster Fürst
Röm. Kayserl. Ma-
jest. Cammer-Richter
Gnädigster Fürst und Herz.

Num. 1.



Leichwie einem höchstpreisl. Kayserl. und des Reichs Cam-
mer-Gericht gnädigst gefällig gewesen den 31. Octobris 1746. in
Zuwart's rubricirten Sachen die höchst v. Urtzell sub Num.
1. dahin zu ertheilen.

„ Das der von Hanxleden bis zu dieses Kayserl. Cammers
„ Gerichts anderweitten Verordnung in dem Besiz/ und Genus
„ dreyen Viertheilen des halben Guts Mäneringhausen zu seyn/
„ und darin bis zu seiner Anno 1708. versprochenen Befriedigung zu manutentiren/
„ und zu Hand haben/ deme voränzlig Licent. Weiskirch, was sein Principali aus
„ dem Lehenberl. Consens de Anno 1652. ingleichen aus denen Investituren de Annis
„ 1708. & 1715., oder sonsten für gerechtfame zu haben vermerket/ weiters aus
„ führen solle/

Als hat man disses nichts mehr gehoffet/ als das der zur bemeldten Possessions-
Eincraumung provisionaliter condemnirte Hr. Gegentheil würde höchst besagter
Sentenz intra praefixum Tempus duorum Mensium die schuldigste Folge leisten.

Es hat aber diesseitiger Freyherr Principal zu seinem nicht geringen Schaden/
und grossen Kösten/Aufwand erfahren müssen/ und zeigt dieses der nach obbelobter
Urtzell abgehandelte Verfolg Adorum, ruhet auch annoch diesem höchsten Gericht
in obentfallener Erinnerung/ mit was freventlichen Einwendungen Herr von Gau-
greden den Effect erst belobter gerechtster Urtzell zu vernichten/ ja gar die von ihme
durch an diesen höchsten Reichs-Gericht den 11. & 15. Januarii 1740. gegen die Freyherrl.
Hanzied. Erben gebettene/ und erkannte Citation ad Reassumendum, auch eodem
Anno wieder den an Kayserl. Reichs-Hofrath sich wendenden disseitigen Herrn Principa-
lenausgebrachtes Mandatum de non prajudicando litis pendentiae Camerali erkiesene
Jurisdiction diesem höchsten Gericht in gegenwärtiger Sache zu vernichten/ und zum
mercklichen Despect, und Irreverenz Jurisdictionis Caesaris an ein Unter-Gericht zu-
rück zu ziehen beginnet; der höchste Herr Richter aber den Ungrund dieser unverantwo-
rtlichen Aufzählungen gerechtfigt einsehend solche durch die zur diesseitigen unterthä-
nigsten Danknehmigkeit den 23. Decembris 1747. publicirte gnädigste Sentenz sub Num.
2. verworffen/ und die ex adverso zu dieser gefährde Wahrheits wieder eingez-
brachte

Num. 2.

brachte Vorstlegungen an Herrn von Gaugreben / und dessen Causidico mit einer nachdrücklichen Straff gerechtfertigt geahndet habe.

So viel Mühe / und Zeit hat es gekostet / endlich den in unzählbarem sich aber selbst zuwider laufende Ausflüchten verwirrteten Gegentheile von Seiten dieses höchsten Gerichts zu paaren zu treiben /

Noch mehrers aber hat man anwenden müssen von Seiten des Fürstl. Hrn. Executoris in den zu geurtheilten Besiz zu gelangen / und wie weit hierinnen denen Kayserl. Cammer. Gerichl. Erkenntnissen die behörige Seelbuna / und get. überf. Erkennung disseitiger dabey verursachten Unthun nicht geschoben / muß zuvor disseitiger Principal die verhandelte Executions-Commission's Protocolla wegen seiner weiten Entlegenheit erwarten / sodann das fernere gestemend vorstellig machen / unter welchem ausdrücklichen Vorbehalt (und da disseitigem Principali jederzeit höchst angelegen ist so wohl seines Orts ohne verursachende Aufzähligkeiten endlich seine gerechtfame vollkommen zu erreichen / als auch diesem höchsten Kayserl. Gerichl. nicht den mindesten Ungehorsam zu erweisen) zu der aufzulegenden Ausführung der Handl. gerechtfame vorgeschritten; in quantum autem provisionalis factum non fuerit, davon nicht das geringste nachgegeben / sondern derselben Rechts kraft disseits sich gehorsambst vorbehaltten wird.

Solchemnach zur offenbaren Beweissung disseitigen Rechts, Zug auf das Guth Meininghausen zu schreiten / kan ohnungänglich nicht absetzen gescheh werden den völligen Verhang der Sachen zu wiederholn / und dessen Haupt Umstände aus eigenem Gaugreb. Vatters / und Sohns gerichtlichen Eingeständnis / deren Stellen man bey jeder Vorkommenheit ex retro Actis bezeugen wird / nach möglicher Kürze auszuführen.

§. 1.

Das anschnliche zum Theil von Fürstlichen Reichs-Stifft Cortwey in Lehen. herz. Verbindung abhängende / und sonst in ehemahligen Allodial Appertinenzen bestehende in Fürstl. Waldeck Landherrl. Gebirg gelegene Westliche Guth und Wohnsitz Meininghausen mit denen darzu gehörigen Dörffern Meininghausen / und Strutte hatte die Familie deren Freyherrn von Bollmeringhausen im 16. und zu Anfang des 17ten Seculi ruhig besessen / und solcher Gestaltens vermög sub Num. 3. beygehenden Schematis Genealogici nach des mit einer von Meschede verheyratheten Herrmanni von Bollmeringhausen ohne Lebens-Zubige Erben erfolgetes Abscheidens hat dessen Bruder dermahllich beider Seltz liegenden Theilen Ubr. Groß-Vatter Mütterlichen Seiten Josias von Bollmeringhausen in mehr erwobnem Feudo die Erb- und Lebens-Folge erlanget / welcher im Jahr 1620. versterbend hinter sich im Leben erlassen einen Sohn Johann Otto von Bollmeringhausen / und zwey Töchter Mechtildeam und Annam Elisabeth.

§. 2.

Nach des Vatters Josia Todt folgten in besagtem Guth dessen gemeynter Sohn Johann Otto / welcher dasselbe in einem gemeinsamen Besiz mit seinen beyden obernannten Schwestern jedanoch zur Nutz-Niesung vor sich allein bis ad Annum 1635. ruhig besessen / allwo er zu Arnhem in Holland in Statu Civilitatis verstorben / seine ältere Schwester Mechtildeam an Curten von Twiste verheyrathet / und die Jüngere Anna Elisabeth annoch Minorenn und ledigen Standts

Standts unter Vormundschaft Antonii von und zu Pabberg nach sich verlassend.

S. 3.

Wie nun auf solchen des Joannis Ortonis beschehenen Todt/ dessen beyde
29. Octob.
Schwestern ab intestato succedirt / und Curt von Twiste den
8. Nov.

Num. 4. 1635. in Nahmen seiner Hausf. Frauen und der Schwester Anna Elisabeth als nächsten Erben nach dem Inbalt beygefügten Notarial-Instrumentes Num. 4. von allen dessen verlassenen Güthern auch unter anderen von dem bereits bey jenes Leb. Zeiten in Compositione gehaltenen Westlichen Gut Meinringhausen zum Ueberflus/ oder vielmehr des vom Bruder angefallenen Antheils wegen novam Possessionem coram Notario & Testibus selbst genohmen.

S. 4.

So hat es sich bald ergeben/ daß die damalige Gebrüdere Walrad und Christian Grafen zu Waldeck erwehnte Wollmeringhaus. Töchter in sohanem Gut Meinringhausen) und Strotte beeinträchtigt/ und dasselbe unter vielerley ungeründerten Vorwand an sich zu ziehen angemasset/ darwider die in ihren gerechten Besitz geföhrte/ und spoliirte Inhabertinnen mit ihrem Ehem. Herren dem damaligen Herrn Fürsten zu Corwey Joann Christoph Causam Communem gemacht/ und zumahlen 1637. bey Kayserl. Reichs-Hofrath auf dem Grund der vor deren Grafen beschehener eigenthätlicher Invasion, in ihrem Erb- und Antheil neben ihren gottseligen Bruder Johann Otten simulaneé und unvertheilt von ihnen als rechten angebohrnen ehlich natürl. Kinderen / und deren Ehegahdrer / und nach hin ad Cautelam apprehendirter Güther/ und deren Besißes ein Mandatum Prohibitorium, und Restitutorium sonderslich „ Favore Des „ ven Minderjährigen Mitt-Consortm., allerunterthänigst gebetten/ auch hierauf den 22. Jan. 1637. ein allergnädigstes Rescriptum Restitutorium, und endlich nach eingebrachten/ aber als ohnerbehtlich geachteten Waldeck. Exceptionen das Mandatum poenale S. C. den 25. Febr. 1739. und hierdurch die ruhige Possession besagten Guts erhalten/ wie solches alles des mehreren nunmehr aus denen in glaubhafter Abschrift beygebenden/ am Kayserl. Reichs-Hof-Rath von damaligen Fürstl. Corwey. Agenten Krave Namens hochbesagten Fürsten Joann Christoph, sodann Conradens von Twiste / und Anton von Pabberg respective in Vormundschafts Namen ihrer Hausf. Frauen/ und Pfleg. Tochter Mechilden, und Annen Elisabeth gehöhrer von Wollmeringhausen verhandelten AActen Num. 5. deutlich zu Tage liegt:

S. 5.

Indessen und eben zur Zeit/ da Joann Christoph Abbt zu Corwey und Curt von Twiste mit der Minderjährigen Elisabeth von Wollmeringhausen als Consortes bis in das Jahr 1640. vor Kayserl. Majest. das Gut Meinringhausen von beyden Schwestern gleichfältig besessen/ und solcher Gestalten gemeinsam zugehörig wider die Grafen von Waldeck in Rechten behaubtet/ versuchet Curt von Twiste heimlich und einseitig mit dem Fürsten von Corwey über das Gut zu handeln/ und jener von diesem solches unter dem Vorwandt

Nam. 6. wandt eines seiner Lehn- u. Cammer heimgesunkenen Mann-Lehn ex nova gratia mit Ausschließung der Minderjährigen Elisabeth nach angeborenen Num. 6. den 3. Julii 1636. zu Lehen zu nehmen / jedannoch haben beyde von diesem unverantwörtlichen Geschäft dem Vormunder von Pabberg nie einige Nachricht gegeben / vielmehr umb ihre Absichten desto verdeckter zu halten / siben sie noch in der den 13ten Septemb. 1738. am Kayserl. Reichs-Hof-Rath übergebenen ober-sichtlichen Accusatione Contumacia in dem Petito als die Haupte-Bewegung der verhoffenden Kayserl. Allergnädigsten Hülff sonderlich den Favorem dero Minderjährigen Mit-Confortum mit dürren Worten hinzu / von diesem der Sachen Hergang hat gegenbessiger Vatter Jägermeister von Saugreben nicht allein gutes Mitwissen gehabt / sonderen als er in Anno 1707. gegen die von Twiste im Lehn-Hof Klageangekeltet / in einer von ihm allein übergebenen Schrift sich haubtsächlich auf solche von seiner Schwieger-Mutter damals schon erstittene Composition, und von denen von Twiste damals sich allein dolose angemasteter

Investitur besteht: fol. 104. & fol. 116, in 110 Vol. a., und allda schon einige Fragmenta fol. 10. & 11. beybringet.

§. 6.

Als demnach die der Zeit an Joann Jobst von Hanrleben verheyrathete Minderjährige Schwester Anna Elisabeth von Bollmeringhausen ihren an dem vom Fürsten von Cortwey / und Curt von Twiste auch in ihrem Nahmen wider die Grafen von Waldeck durch die Kayserl. Rechts-Mittel gereiteten Welichen Guth Meineringhausen gebührenden halben Theil anverlanget / so trittet der vor Kayserl. Majest. als ein gemeinsamer Sach-Führer deren Schwertlichen Bollmeringhausischen Rechten auf Meineringhausen verstellte Curt von Twiste als ein Vermög oberwehnter heimlich auß-gebrachter Investitur anmaßlicher Wasfall hervor / und will der von Hanrleben ihren Antheil an Meineringhausen auf die unbilligste Weise vorenthalten.

§. 7.

Der Annen Elisabeth von Hanrleben hat höchst bestreublich vorkommen müssen / das eben der nemliche Fürst von Cortwey Joann Christoph, und Curt von Twiste (welche vor dem allerhöchsten Reichs-Gericht kurz vorhin durch mehrere Jahren derer damals als Minderjährigen auf das auch von ihr schon composedirte Guth Meineringhausen habende gerechtfame gleich ihre selbst eigene in Confortio wieder die Grafen von Waldeck Gerichtlich behaubtet / und die Kayserl. auf Curt von Twiste so wohl als Annen Elisabeth von Bollmeringhausen Wörel. sprechende Rescriptum & Mandatum Restitutorium Manutentia erhalten) die Annen Elisabeth wieder diese Kayserl. von ihnen selbst ausge-würckte Befehl / von dem schon in ihrem Nahmen mit ergriffenen Guth zu verdringen keinen Abscheu getragen.

§. 8.

Wie wenig nun Curt von Twiste sich zu Abthellung dieses von ihm / und dem Lehn-Herrn gemeinsam gestandenen Guts versehen wollen / so wenig glaubte

glaubte sich die von Hanrleden schuldig die übrige alleinigt besitzende Wollmey-
zinghaufische Guthe Almten, und Bruch mit Curten vor Twiste zu thei-
len / und als dieser die von Hanrleden durch das bey Chur-Cöllnischen Land-
Drosfen und Rätthe zu Arnberg eingeführte judicium familiae Ereiscundae
deshalben belangte / beharrte man Hanrledischer Seithen auf die Rückbehalt-
tung deren Häuser Almten, und Bruch, bis wegen des Guts Meineringhaus-
sen Twistischer Seithen die Gnugthuung erfolgte.

§. 9.

Die Twistische Parthey wuste durch ihre angestellte wegen reinirten
Häuser Almten und Bruch anmasslich vorgespiegelte Spolien-Klag es dahin
zu bringen / das eine Churfürstl. Cölln. Commission auf den Probst von
Landsberg / und Richteren zu Brilon Nahmens Kannegiesser erkannt / und
solche von diesen den 15. Martii 1650. zu Brilon nicht allein eröfnet / sondern
auch sie Frey-Frau von Hanrleden in folgenden Tügen mit gewaffneter Hand
auf unerhörte Weisß von denen Häusern Almten und Bruch entsetzt worden/
Num. 7. wie solches alles in Num. 7. erwiesen.

§. 10.

Sothanes durch Twistische Sub- & Obreption ausgewürkte Richterl.
Unternehmen hat die Frey-Frau von Hanrleden äusserst benüthiget St. Chur-
fürstl. Durchl. zu Cölln selbst in umb Richterlicher Hüffe unterhängigt anzu-
sich / höchst dieselbe auch in gnädigster Erwegung solcher harter Procedur
sich darab referiren lassen / ertheilten darauf den 13ten Julii 1650. das in retro

Num. 8.

Actis 110 vol. 6, fol. 10. bereits ersichtl. und jeso sub Num. 8. originaliter an-
gehende gnädigste Decret dahin / da nemlich beschienen worden / das in deren
Meineringhaufischen Güther simultanea Possessione die von Hanrleden eben
sowohl begreiffen / auch desfalls auf deren von Twiste / und auf des Domini
Feudi selbst gethanes suppliciren nach erhaltener Belehnung Mandata Ma-
nutenentiae sine Clausula bey Ihrer Kayserl. Majest. bereits im Jahr 1637.
erhalten / solches alles aber ost gedachter von Twist hieselbst verschwiegen/
sonderen nur blössiich eine Spolien-Klag angebracht / so doch bey so gestalten
Sachen wegen gestandener gesamter Possession, und angeregter Manue-
neng der vorhin eingeführter Action Familiae Ereiscundae ganz keinen Platz
haben / sondern nur an der Collation gehaftet / und derenwegen das er-
haltene Rescriptum und Commission bey dieser Churfürstl. Cansley dabey
ohne dem excedire / und davon appellire / auch völlige Processus erhalten:
Sub- & Obreptione ausgewürket worden. Als seye darauf der
Bescheid hienit / das Sothanes Rescriptum, und Commission aufzuheben/
die Hanrlede allerdings zu redentegüiren / und die Sachen in den Stand/
wie selbige vor, dem Westphälischen Land-Drost und Rätthen gewesen/
zu belassen.

§. 11.

Diesem in seine Rechts-Kraft erwachsenen Judicato Zufolge ware
Curten von Twiste wohl begreifflich / das seine Zeithe wider eigenes Gerwis-
sen

fen geloffene Zimmungen entdeckt / und er darin sich nicht länger schüßen könne / derothalben derselbe mit seiner Ehe-Frau Mechtild von Wollmeringshausen den 2ten Aug. 1650. zu Almen in Gegenwart des Chur-Eöllnischen Richter von Brilon Kannengießer und Joachim Prange mit seiner Schwägerin von Hanrleden sich dahin verglichen / " daß diese den halben Theil aller " Meineringshaus. und übrigen Wollmeringshaus. Güther wieder haben / jene " aber zu gleicher Theilung der Almischen Erb-Güther zu lassen / und so von " einem oder anderen Theil diese Puncten nicht zugehalten wurden / sollte " das obertwante Rescriptum den 13. Jul. in vorigen Vigor und Kräften gekset " het werden: welcher Vergleich zu Papier gebracht / und von NB. Curt von " Zwiste / seiner Haus-Frau Mechtild / sodann Annen Elisabeth von Hanrleden / und deren beyden darzu requirirten Zeugen Kannengießer und Prange eigenhändig unterschrieben worden / und diesen Vergleich hat ebenmäßig gegentheiltiger Vatter von Gangeben in oberwacht den von ihm allein

gegen Zwiste geführten Caducitäts-Proceß 110 vol. a. fol. 10. N. 5. & fol. 130. wiederholter beigebracht / und darauf seinen Haupt-Grund gekset / welchen man nun auch in Originali vorgefunden / und zur vollkommenen Klarheit hieher sub Num. 9. produciret.

§. 12.

- Num. 10. Chur-Eölln. Regierung zu Arnberg ertheilte darauf den 2ten August ferneren Bescheid Num. 10. wegen denen noch übrigen Strittigkeiten beyde Parteyen vorladend / zugleich aber bestätigend / daß es bey dem zu Almen den 2. Aug. aufgerichteten Recets zu lassen: Es ist aber durch das hienächst ersolgte altirichen Curten von Zwiste die Sache in solche Unordnung gerothen / daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Eölln den April 1651. in etnem erlassnem Rescripto num. 11. denen Arnserb. Lande-Drosfen / und Rätben die Uberschreitung in Execution , und sonstige Thätlichkeiten deren Parteyen abzustellen / und zugleich ihre Schwester von Hanrleden zu gleichem Theil zu dem Meineringshausischen Haus und Güther zu admittiren / den Official zu Werk / und Ritt-Meister Wrede verordnet / welche die beyde Schwestern mit den Meineringshausischen und Almischen Gütheren abtheilen / und voneinander sehen sollten / deme Zufolg die beyne Chur-Fürsten klagende von Hanrleden von Ihre Churfürstl. Durchleucht den 15. April 1651. zu obernannten Commissariis per Decretum num. 12. vertviesen worden.

§. 13.

- Num. 35. Ohne einßige Achtung ist dahero der abermahls von dem ältsten Zwistischen Sohn Philipp Conrad den 25ten Jan. 1652. ansabrachter / auf ihn allein sprechender Corweyßer Lehn-Brief Num. 15. über Meineringshausen (welcher nicht allein in Betracht Fürst Johann Christoph zu Corwey / Vatter / Mutter / und Sohn / deren von Zwiste nach klaren Inhalt vorgehenden Documenten durch freywillige Vergleich / Gerichtliche Eingeständnisse / und Erlärunge / auch in Rechts Kraft erwachsenen Kayserl. Mandaten / und Arnserb. Reindegration Decreten / das Hanrled. Recht / auf besagtes Gutß anerkennet) von selbst als nichtiglich zerfallt / sondern auch die Zwistischer Setts heimlich am Lehn-Hoffort getriebene Gefährden zu Tag leget;

Ob nun zwar der Fürstl. Nachfolger am Stifft Corwey Arnold die von seinem Herrn Vorfahrer Joann Christoph bey Kayserl. Majest. in confortio Bollmeringhausischen Töchtern einmahl / und so nachdrücklich behauptete Gerechtfamte nicht eigenmächtig aufheben / weder mit einer gegen Gewissen lauffenden Willkühr von einem / auf den anderen Theil alleinig übertragen / anmit die obgerechte Lehn- Begünstigung auf den von Twisse einiges Recht so weniger wirken können / als noch nachhero der Fürst Arnold wissentlich zu gegeben / daß obbesagtes von seinem Hrn Vorfahrer einmahl vor allemahl denen beyden Bollmeringhaus. Töchtern gerichtl. zugestandenes Guth in das Judicium familie Eriscunda zu Arnsberg gezogen / darob sowohl von denen Parthen / und dem Curt von Twisse selbstn Vergleich ertitelt / als Rechtskräftige Urtheil gefällt worden : So ist doch / und nachdem leztlich Arnsberg Land- Droste / und Rätthe durch ein den 31. Maji 1652. erdöffnetes Commissions- Urtheil Num. 14., welches gleichfals in retroactis gegenbelliger Vatter wider die von Twisse vor seine Rechts- Befignuß haubtsächlich anführt/

Num.
14.

fol. 130. in 110 Vol. a. den vorhin von Curt von Twisse am 650. behältigen Vergleich gerichtl. aufgenohmen / und bestättiget / so fort deme zu folg die Meineringhausische Güter so wohl Lehn, als Allodial in gleiche Theil / die in Edlnischen gelegenen Güter Allimen und Bruch aber / jenes der Wittib von Twisse / und dieses der Frauen von Hanxleden zuzuthellen ausgesprochen / der auf selbstiges Twissisches suppliciren von Fürst Arnold ausgebrachte / abermahl vom gegenbelligigen Vatter zur Hanxledischen Rechts- Bestättigung in

Num.
15.

110 Vol. a. fol. 10. Num. 7. hergebrachte / und in dessen Schrift fol. 141. ibidem meistens behauptete / Lehenherrl. Consens Num. 15. 20. Jul. 1652. etc folgt / und so viel distict daraus utiliter acceptirt wird / die Halbscheid aller Meineringhausischen Lehn- Güter auf den Grund der von Wittib von Twisse als legitimâ Potrice ihrer minderjährtigen Söhnen geg. n. Hro Churfürstl. Durchl. von Edln gethanen gerichtl. Erbietten / und den 31. Maji zu Arnsberg. erfolgten richterlichen Auseinandersetzung aufder von Hanxleden Ehe- Herrn der Annen Elisabeth von Bollmeringhausen / als ein Mann- Lehn ertheilt worden.

Deme zu Folge / und nun Hanxled. Seitthen nichts libria zu lassen / was immer einen friedfertigen Ausgang des nunmehr von allen interessirten Theilen gütlich abgethanenen Rechts- Streits beschleunigen könnte / supplicirt der jcho vom Hochstift. Corwey consensirte / und angenommene Lehn- Mann Joann Jobst von Hanxleden laut begehenden Protocolli N. 16. bey dafiger Lehn- Cammer um einen Muthschein / und Bestimmung des Tags zur würcklichen Beleh- nung / es ist zwar hierauf der formliche Muthschein nicht gleich erfolgt / sondern / wie es die von Corwey. Lehn- Cammer vidimirte Acta 110 Vol. 3. fol. 54. bezeugen / gleich andern Tags den 4. Feb. 1663. von damaligem Fürsten an Jobst von Hanxleden das mehrverbindliche Rescriptum ergangen / daß

Num.
16.

wann Er mit denen von Twiste Richtigkeit (id est ratione der anderen Güther Theilung) getroffen / Princeps Jhn würectlich belchuen wolle. Als aber bald hierauf ersogter Johann Jobst von Hanzleden verstorben / meldet sich bey der Lehn: Cammer dessen hinterlassene Wittib umb einen Schein / das sie im Nahmen ihres minderjährigen Sohns das Lehn: Meininghausen in Zeit Reichens gesucht / empfange auch eudlich vom Fürsten Arnold 28. Martii 1656. Num. 17 den Nuthschein Num. 17. mit einer gegen seinen eigenen vorhin erhaltenen Lehn: Herrl. Consens streckenden mithin nichtigen Clausul, das er noch zur Zeit in besagtem Lehn keine andere Lehn: Träger als die von Twiste erkenne.

I. 16.

Wiewohl die verwittbte Freyfrau von Hanzleden solcher Gestalt alles ihres Orths an dem Lehn: Hof erforderliche vorgekehret / auch gar aus freundschaftlicher Aufrichtigkeit durch würectl. Abretzung des Hauses Almen an Frauen von Twiste der Erfüllung der oberwehnten Vergleichs ihres Orths die Hand gebotten / so hat man Twistischer Seiten das Haus Almen zu sich zu ziehen kein Bedencken getragen / hingegen mit einer neu erfonnen Aufzütigkeit die Einraumung der Halbscheid Meininghausen durch in dem Vergleich selbst in terminis incipiendo diesem nach widrigen Prætext (das erst Frau von Hanzleden ihren Antheil Redemptions: und Bau: Kösten refundiren solle) difficultiret: Von dieser der Wittib von Hanzleden zugesügten neuen Unbilligkeit die Ehrh. Eöln. Land Troste und Rätbe zu Arnsberg bewogen erlassen an Für: sten von Corwey den 29. 7bris 1663. die in Retroactis 110 Vol. 6. fol. 27. eto

Num. 18 sichtlich / hier abermahl Num. 18. anliegende Recommendatias, und Requisitoriales, und als sich Friderich von Twiste in beygehenden Num. 19. Puncto primo zu Arnsberg Anno 1665. auf vorgedachten Vergleich selbst bezogen) wiederhollet dergleichen der Arnsberg. Land: Troste von Landsberg in Anno 1666. Num. 20 laut Num. 20. an damaligen Herrn Fürsten zu Corwey mit umständlicher Anführung der Hanzledischen Beschnauß / bittend ihr Frau von Hanzleden Namens ihres unmündigen Sbhaleins die Bezehung und Possession der Halbscheid Meininghausen nach Maasß Gaab der gethätigten Vergleichens zugesetzten / dabey derselbe die Arnsberg. Urtheil / und Vergleich wegen Bezablung deren Bau / und Redemptions Kösten dahin erklärt / das solches erst nach besrettener Meininghausischen Halbscheid zu verstehen wäre.

I. 17.

Verwittbte Frey: Frau von Hanzleden fahret angelegentlichst fort die Bezehung deren Meininghausisch. Güter am Lehn: Hof zu suchen / worauf der dahin vorgeladene Friderich von Twiste bey seinem ersten Erscheinen in judicio Num. 21 feudali besag Protoccoli Num. 21. den 21. Febr. 1665. sich dahin expectoriret.

„ Wann vermög Arnsberg. aufgerichteten Vergleich die Wittib ihme die
 „ Lehnens Redemptions: Bau: und Process: Kösten zur Halbscheid refundiren
 „ werde / deme vorgangen / wäre Er wohl zu frieden / das sie mit Jhm zu des
 „ nen Corweyischen Lehn: Stücken mögte zugelassen werden.
 „ Sothane Erklärung hat Friderich: von Twiste selbst bereits den 6. Febr. Num. 22 1665. auf die vom Judicio feudali an sich erlassene Citation schriftlich sub N. 22. von sich gestellt) wie sich dann abermahl hierauf der gegentheilige Batter pro tunc-

tuendis Juribus Hanxlediis in 110 Vol. a. N. 8. & fol. 138. zu beziehen
weish.

Num.
23.

Der fernere Verfolg Protocolli Feudalis sub N. 23. zeigt weiter / wie
den 30. Junii 1666. Friederich von Twiste auch Nahmens seiner in Hochfürstl.
Straßburgisch. Diensten als Cammer- & Herrn verbliebenen Bruders-Philipp
Curt bevollmächtigt gebetten: „ daß der zwischen Ihnen gemachter Ver-
gleich zu Arnsberg den 13. May 1652. adimpliret / oder ihr Frauen von Hanx-
leden perpetuum silentium imponiret werden mögte. „

§. 18.

Gleichwie aber Wittib von Hanxleden nach Maasß / Gab der sowohl von
Arnsbergisch. Land-Drosten als Rätthen geschriebener authentischen Declaration,
und Interpretation, als auch nach wirklicher Innhalt des Vergleichs selbst
verb. diefennach &c. erst nach eingeräumter Possession der Halbscheid Meiner-
ringhausen sich zur refolion der Redemptions- und anderen Röschen verbun-
den erachtet / zumahlen sie schon durch Uebergebung der Almischen Güter den
Vergleich ihres Orts erfüllet / also / und da Friederich von Twiste mit sei-
nem allzufreden ungehörhenden Auforderen unterzuliegen wohl vorgesehen/
verfühle er endlich gar auf die extremität / die gerichtlich confirmirt / von Le-
hen- & Herren confirmirt- und von ihm selbst neuerlich im Judico Arnsbergens-
& feudali Corbeyensi völsfältig anerkannte Transacten gänzlich zu misskennen/
von deren Obligation sich zu entziehen / und solche ohnderschantur Weisß zu
diffiniren: Als nun der Wittib von Hanxleden leicht ware / die Original - Do-
cumenta heym Lehen- Hof vorzubringen / und der rechtlichen Ordnung nach
verschiedener mahlen zur agnition oder diffession vorgeladen worden / truge
derselbe keinen Scheu / über die Agnition deren Originalien die Competenz der
Lehenherrlichen Jurisdiction zu verachten / und aus dem Vorwande / als seye
es keine Lehen- Sache / sich davon zu entschützen.

Es hat aber Curia feudalis den 13. Octobris 1666. die sub N. 24. ange-
fügte Urtheil gegen denselben gerechtfertigt ausgesprochen / worinnen die abseiten
der Frau von Hanxleden producirt Originalia, welche eben die obangesehene
Vergleich / Judicata Arnsbergensia, und Lehenherrlichen Consens waren / pro
agnitionis in Contumaciam angenommen / dagegen von dem in selbstiger Person
gegenwärtig gewesenem Felderich von Twiste nichts eingewendet worden.

§. 19.

Inzwischen war nicht genug / das Wittib von Hanxleden mit denen
Twistischen Söhnen durch kostbaren Proceß die erlangte Halbscheid Meiner-
ringhausen am Lehen- Hof versecten müssen / sondern es hat auch im Jahr
1667. Wittibe von Twiste bey Churfürstl. Eöllnis. Westphälischen Regierung
zu Arnsberg gegen Frau von Hanxleden den unbesonnenen Antrag gethan/
das die Meineringhausische Creditores an diese angewiesen / und sie dieselbe
zu bezahlen angehalten werden mögte / so unbefugt nun diese präention auf
die von Wittibe von Twiste / und ihren Söhnen der Frau von Hanxleden
vorrückhaltene Halbscheid Meineringhausenn gewesen / so rechtmäßig hat auch
allein Wittib von Hanxleden um Einräumung questionirter Halbscheid per
modum reconventionis die Rechts- Hülffe angesuchet / und endlich An. 1673
den

den 11. Aug. die in retro actis 31 vorgekommene auch von gegentheilschen

Num. 25. **Vatter** in 110 Vol. a fol. 101. & fol. 116. so hochbelobte Sentenz num. 25. erhalten / zu Folge „ dessen Klägerin von Twiste ihr Suchen liquidationis so wohl als remissionis der Meininghausischen Creditoren anbelagten von „ Hanrleden noch zur Zeit abgeschlagen / sondern erkannt / daß sie Klägerin „ vermög Churfürst. Vergleichs Recels sub dato Arnsherg den 30. May 1652. „ die Helffe aller und jeder zu dem Hauß Meininghausien gehöriger so „ wohl feudal- als allodial- Güther nach Anleitung der ad acta gelegeter Specification ihr der Frau Beklagten zuorderst alles ihres Einwenden ohn „ erachtet / würcklich einzuräumen schuldig zu erklären seye. „

§ 20.

Wider solche Urtheil hat zwar Wittib von Twiste stante pede appellation interponiret / es confihret aber nitgendem von Einführ- und Prosequirung solcher Appellation. mithin / da diese Urtheil vollkommentlich in Krafft Rechts erwachsen / und selber sonder wider die Twistsche Söhne ihre Wirkung haben muß / als diese über solche Vergleich laut oberwähnten Lehens Protocolle selb st das forum curie feudalis verweigert; Ist demnach der Hanrledische Wittib so ohnbegreiflich als ohnwissend gewesen / wie auf einmahl (ohne von der Zeit derjenigen Urtheil am Leben / Hoff / welche die Hanrledische Originalia pro agnis angenohmen / ihres Orts in mindesten weiter gehöret worden zu seyn) dieselbe zur Publication einer Urtheil ad curiam feudalem vorgeladen worden / und ob sie zwar inständigst eingewendet / Sie noch bevor zu hören / auch würcklich des Endes eine Schrift verfertigt hatte / so wurde alles dieses rechtlichen Gesuchs / und protestirens ohnangeteilt Hanrledisch Wittib mit ihrer Schrift enthöret / und zugleich eadem die die nicht von einer ohnparteyischen Universität / sondern von denen zum Corveischen Leben & Gericht verordneten Leben & Richter / und Råthen nichtiglich und widerrechtlich nach eigener Gaugreblich Eingeständnuß in vorgemeldten Stellen

Num. 26. verfasste in retro actis 25 gesehene Urtheil N. 26. publicirt / darin denen Gebreuderen von Twiste / ohngebündert / was von Hanrledischer Seiten eingewendet werden wolle / das Meininghausisch. Leben zugesprochen / die von Hanrleden aber gänglich davon excludirt worden.

§. 21.

Gleichwie Wittib von Hanrleden vor Verkündigung der Urtheil wegen des nichtiglich wider sie als ohngehörte unternommene Verfahren protestirt / also fande sie sich genüßiget nach der Publication Teske Extractu Protocolli N. 27. zu appelliren / und solches Rechts Mittel an diesem höchsten Gerichte in denen behörigen Zeit / Fällen einzuführen / und allda zu verfolgen / da aber / wie aus der Anlag N. 28. zu ermesen die von Twiste bey Chur. Eöllnischen Land. Drost und Råthen zu Arnsherg außs neue gesucht / die von der von Hanrleden amoch in Chur. Eöllnisch Westphåltischen inachabte Bollmeringhausische Erb. Güther nach Maaß / Gab des Haupt. Vergleichs proquota einzunehmen / auch allda einige Decreta Confirmatoria arreptz Possessionis müssen

müssen erhalten haben / so ist Hanledische Wittib Dargen zu Arnberg
 eingekommen / und erhielt den 23. Febr. 1683. das in 110 Vol. a felt si Frau
 N. 29. & fol. 139. angezogene Manutenez- Decret, Kraft wessen die Frau
 Wittib von Hanleden den der Halbscheid aller in Westphalischen gelegenen
 Güthern manutencirt / bis Twistscher Seits dem Haupt Vergleich in allen
 Punkten nachgelebt zu seyn erwiesen werde / das an Seiten des von Twiste
 aber erhaltene Decretum Confirmatorium apprehensa possessionis casiret
 worden ;

Num.
29.

S. 22.

Jedannoch / und wiewohl auch in appellatorio an diesem höchsten
 Reichs Gericht beyderseits die Sach hinfänglich instruir / und gegen die von
 Twiste ad submissa gebracht worden / so muß doch durch unterthobene Ent-
 scheidung nach Absterben der Hanledischen Mutter / dessen verlassener Sohn
 Dietrich Adam, auf welchen durch Fürstl. Corveyische Consensus und Nurb-
 Schein das Leben übertragen / sowohl in Ansehung der ihm damals noch
 entgangener Nachlaß / als auch darauf in diesem Saeculo erfolgten Iudicio
 Camerali von allem Effect gerühmten Vergleichs gnädigsten Lehenherrlichen
 Consensus und gerechtesten Iudicatorum nicht allein Zeitnehmens des Twistschen
 Manns Stamms sondern / auch nachhero durch andere wider dissittige Prin-
 cipalen verübte Gefährden sich fruktiret sehen.

S. 23.

Dann es geschah / das nach Absterben Annen Elisabeth von Hanleden
 dessen hinterlassene vier Kinder Johanna Catharina ledigen Stands / Luberta
 verheurathe von der Decken, Charotta Orhilia verheurathete von Gaugreben,
 und Dietrich Adam von Hanleden wegen Abtheilung deren Mütterlichen
 Güther / und verlassenschaft bey Ebur. Cöllnischen Land. Drost / und Nid-
 then zu Arnberg in Rechts. Streit befangen / welche Brüderliche Zwistig-
 keit / und weilen der von Gaugreben alle zu denen Mütterlichen Anforderun-
 gen / und Activ. Schulden habende Documenta und Nachricht nicht extradiren
 wollte / die Exigirung der Mütterlichen Activ. Schulden verhindert / das als
 so zu Removirung dieses / Dietrich Adam von Hanleden sich mit seinem
 Schwager von Gaugreben vergleichen mußte / des Ends darob der 3. 7bris

Num.
30.

1697. der in retro actis 122 beygebrachte schriftliche Vertrag N. 30. er-
 richtet worden / darin von Gaugreben alle zu Ausfindung deren Activ. Schul-
 den erforderliche grosse Kosten pro 4ta parte bezuzutragen sich erblehet / hinge-
 gen die Mütterliche Erbschafft tam in onere, quam commodo pro 4ta par-
 ticipiren solle.

S. 24.

Um hier nicht in allzugrosse Weitläufigkeit über den innerlichen
 Verstand dieses Vergleichs / und die darob gestohene Folgen sich zu
 ergleichen / beziehet man sich Kürze halber auf die von Hrn. Gegentheil
 C 2 sub

sub | 152 | 153 | 154 | 157 | producirte sehr voluminose Acten / aus welchen et
 wa diesen höchsten Gerichtskannoch ruckdenklich seyn wird / wie wegen Saagres
 bischer Seite nicht erfüllerenobigen Vergleich de 157. auch sonst aus der Müt-
 terlichen Erbschaft von Gegentheils Vatter vorenthalten / und unter dem ge-
 wöhnlichen Vorwandt seine Mit- Erben zu befriedigen / sich allein zugeeig-
 neten aufsehnlichen Alodien und Renthen Dietrich Adam von Harnleden sich
 in den so Zeit als kostspieligen Process am Arnsbergischen Gericht über die
 ganze mütterliche Erbschafts- Theilung verwickeln müssen / es wurde auch
 allea die beyderseitige Berechnung deren Mütterlichen perceptorum vorge-
 nobnen / jedennoch gerichte die Sach per appellacionem an den Eburfürsil.
 Hof- Rath zu Bonn / wo dieselbe bis anhero ohn entschiedenen Rechtsens
 hanget ;

S. 25.

Dieses ist gleichwohl derjenige Vergleich / welcher ein höchst-
 liches Kayserl. Gericht bewogen / gleich / als wäre die damahlen dem von Harn-
 leden gebührige Halbscheid an Meiningenshäusern / auch unter der Mütterli-
 chen Verlassenschaft begriffen / einfolglich nach Maas- Saab jenes Vergleichs
 den von Saagreden nur einen viertel Theil / hingegen den von Harnleden die
 übrige drey viertel Theil zu vererlassen / die höchst venerabilische Urtheil den 31.
 Octobris 1746. einzuweisen zu sollen. Einm. Höchstpersönlichen Gericht erkennet
 Aldis Pplis mit unterhängiger Danck- hingest die verlebene Rechte- Gut-
 thal / da aber erwachte Urtheil nur / weilten die Harnledische Erbschaft
 noch nicht hinlänglich erklärt zu seyn erachtet worden / provisorio modo er-
 gangen : anbey disseitigem Pplis die weitere Ausführung habenden Rechtsens
 auf Meiningenshäusern auferlegt worden ; so muß anseho salvo manente pro-
 visionali , ordine ad petitorum gemeinend anerinnern / das das Guth Mei-
 neringshäusen in erwöhntem Vergleich unter denen Mütterlichen Güthern
 alsdan nicht mehr habe verstanden werden können.

S. 26.

Dan ob zwar anfänglich nach der Verlöbchung des Wollmeringshaus-
 schen Mann- Stamms aus den erkrittenen obdeducirter Massen gemeinsamen
 Recht deren Wollmeringshausischen Töchtern / die eine an Johann Jobst
 von Harnleden verheurathe ihren Antheil mit an die Familie von Harnleden
 gebracht : so hat sich doch durch die zwischen beyden Schwestern unter Bey-
 stand der Ehur- Edlmschen Arnsbergischen Commission. und darauf erfolg-
 te Lehenherrliche Corvenische Bewilligung die Natur ersagten Guths dahin
 abgeändert / das der Fürst Arnold von Corven selbst nicht der Frau / sondern dem
 Johann Jobst von Harnleden (S. 14.) solches zugestanden / deme gemäß / und
 ob schon vorhin Frau von Harnleden in ihren Nahmen den ganzen Process
 wider Erbscheit geführt / so hat sie doch nach der Lehenherrlichen Zugständnuß /
 und als sie Wittib geworden / das Lehen nicht vor sich / sondern jederzeit vor
 ihr Unmündiges Sohnlein Sobas Beuhß die Arnsbergische Integriationales an Cor-
 ven das Wort führen / und auff ihn die ertheilte Muthschein der Corvenis-
 Lehen- Cammer abzwrecken / sofort dieses auff den Harnledischen Manns-
 Stamm

Stamm verlebene Guth soveniger in den Vergleich unter denen Mütterlichen Gütern in genere zu verstehen gewesen / als obgnüftiger über solches auch ex supposito Mütterliches Lehen ohne Lehenherrlichen Consens hätte transigiret werden können / deum dennoch hierzu tritt / daß in dem auf obigen Vergleich an Ebur, Cöllnischen Gerichten zwischen Gaugreben / und Hanxleden wegen Mütterlichen Gütern entstandenen Collation- und Liquidations-Process niemahlen beyder Seiten das Meiningshausische Guth in Rechnung gekommen / vielmehr als in verwichenen Jahr durch solch vermeintliche Einwendung litis ibidem pendentes der Gegentheil das gnädigste provisionale eludiren wollen / hat dieses höchste Gericht in der den 23. Decemb. 1747. in gegenwärtiger Sach erdüncten Urtheil bereits anerkennt / daß das nunmehr Gaugreberischer Seiten zu Markt gebrachte Einwenden / als wäre wegen Meiningshausen die Sach in jenem Process der Mütterlichen Verlassenschaft befangen / der aus jenem ex adverso selbst beygebrachten völligen Acten klar zu Tag liegenden Wahrheit zuwider / und deshalben den Gegentheil nebst seinem Advocaten in eine Fiscalische Straff verdammet : obzugeschwiegen / daß auch sonst der Jäger, Meister von Gaugreben zu seiner künftigen Erbschaftung des Guths niemahlen sich auf diesem Vergleich de 1697. bezogen / sondern ganz andere Umtrieb / und Verstellungen gebraucht / dan so ist weiter in facto ohnlaugbar /

I. 27.

Daß Herr von Gaugreben Fürstl. Walddeckster Ober, Jäger, Meister nicht auf obigen Vergleich de 1697. sondern wegen an die von Twiste habender Schulden, Forderung zu End vorigen Saeculi in das Guth Meiningshausen immittirt zu werden verkündet / auch per Decretum provisionale den 11. May 1699. dem Herrn von Twiste das Haus Meiningshausen Meyers weis in Nahmen sein des von Gaugreben qua immitti Creditoris eingethan worden / darauf er sich bis An. 1707. mit vielen schriftlichen Anzeigen / wie

solches in Actis Cameralibus 110 a ersichtlich / anfänglich zwar unter gemeinam aber fälschlich vorgegebenen Hanxledts Erben Namen (massen diev. Twiste gleich alleinig gegen den Ober, Jäger, Meister von Gaugreben excipit / auch dieser demselben hernach detecto nomine allein repliciret hat : Vide in Citar. 110. fol. 31. 96. & 91. & fol 103.) alle Mühe gegeben / an Fürstl. Cogra venischen Lehen, Hof von denen von Twiste das Lehen quaitionis ex Capite Caducitatis wegen Twistscher deteriorirung und verpfleterung zu erbhaschen / zugleich aber / und als er wohl selbst mit dieser Klage nicht mehr auszukommen vermochet / auf den Grund des vor langen Jahren zu Arenberg vor den von Hanxleden gefällten und in Rechts, Krafft erwachsenen Urtheils nach oben bereits bey jeder Stellen angezogenen passibus, die Immission in Meiningshausen im Hanxledtschen Nohnen zu verlangen sich unterstanden / und hierzu die von der Mütterlichen Erbschaft laut Vergleichs de 1697. sich allein zugeeignete Breteffschaften und Documenta ohne einziiges Wissen / und Willen seines Schwagers Dietrich Adam von Hanxleden hinterlistig gebau

het den 19. Octobris 1707. das in retro Actis 104 producirte Decretum

Num. 31 „ curia feudalis Num. 31. erhalten / „ daß (salvo per omnia jure Camerae „ feudalis, und bis dahin in puncto eingeklagter Caducität gesprochen „)

D

Das

Das eingeklagte Judicatum per viam immisionis zu seiner Wircklichkeit gebracht / und pro ejusdem executione des Urtheils Dorigkeit requiriret werden möge.

§. 28.

Wie unbewußt diese Gaugrebische einseitige jedoch auf den Grund der gesamten Hanxledenischen Gerechtigkeiten gefasste Unternehmungen dem Dietrich Adam von Hanxleden gewesen / so wenig haben solche diesen nachtheilig seyn können / als er vielmehr die Gaugrebische erhaltene Possession in Meiningenhausen auf dem ehemahligen Jure Immisionis ex Capite debiti in dem Zwistlichen Antheil beruhend vermuten müssen / ein klares Zeichen dieser Hanxleds. bonae fidei erhellet aus dem / daß mittelwelen Freyherr Dietrich Adam von Hanxleden bey Thur. Eöllnische Land. Drosfen / und Rätthen zu Arnberg die Vollbringung ihrer selbstig ausgesprochenen Urtheilen und ertheilten Requisitionarium nachrücklich anzufangen fortführe / auch darauf den 4. Aug. 1708. Thur. Eöllnische Land. Drosf / und Rätthe abermahlen die Requisitionales Num. 32. an Grafen von Waldeck erlassen / aber auch hierauf könnte Dietrich Adam von Hanxleden zum Besiz nicht gelangen / indeme er aus denen Brückhoffen sich weiter nicht helfen können / hingegen

Num.
32.

§. 29.

Wusse der Gegenthellige Vatter Friederich Wilhelm von Gaugreben Waldeckischer Jäger. Meister aus der in Händen gehaltenen Karten aller Documenten das Spiehl dahin zu richten / daß er sich den 23. April 1708. in Hanxledenischen Nahmen vor den Lehen. Hof zu Corvey gemeldet / allernach laut des Protocoll N. 33. die der Familie von Hanxleden aus Vergleich und Urtheil gegen von Twiste zugewachsene Rechten vorgebracht / und umb den Lehen. Hof zu beglaubigen / als habe er hiezu von dem Hanxleden die Vollmacht oder Erlaubnuß / hat Selber in deren Conformität das Lehen auf sich / und seine beyde Söhne begehrt / mit dem Erbtheil / daß er die übrige Hanxledenische Erben ohne Zuthung dässiger Lehen. Cammer befriedigen wollte: Dem zu Folge dann auf den Jäger. Meister von Gaugreben und seine Manns. Lehen fähigen Erben die Belehnung auf die Halscheit Meiningenhausen praestito Juramento eodem die vollzogen worden.

Num.
33.

§. 30.

Diese am Lehen. Hof Corvey öffentlich vorgegangene / wiewohl nichtige Actus der erschickenen Gaugrebischen Belehnung kamen dem von Hanxleden sowohl als denen von Twiste zu Ohren / erklerem / der sich von einem seinem Vatter Johann Jobst und ihm von Lehen. Hof ais 1653. & reliquis oft bey dässigen Lehen nicht so ungerechter Weise vertragen lassen wollte; jedannoch aus Abgang deren von Hen. von Gaugreben vorethaltenen Familie Archiv sich nicht zu helfen wußte / suchte der Jäger. Meister mit allerley Vorwendungen / und süßen Versprechungen zur Ruhe zu beschwägen. Es verübte hiezu zu derselbigen Gaugrebische Sohn dormaltiger beklagter Georg Friederich von Gaugreben sein ersteres Meister. Stuck / schriebe an Dietrich Adam von Hanx.

Hanzleden den 25. Febr. den so verbühlichen als Untrieb vollen Brief/ wel-

Num. 34. cher bereits sub 48 ad hæc acta gekommen / und zur geschwinden Einsicht hier wiederholter sub N. 34. beygefügt wtr/ darinnen er die von ihm von der Hanzleden allein verfertigte am Reichs: Hofrath gegen die von Twiste einzuz-

Num. 35. zuschieckende Schrift/ so ebenfalls vorhin 149 und hier N. 35. besiegelt / angeschlossen / und zugleich die theureste Versicherung verheisset / wie er ihn wegen alleinig acquirirter Belehnung befriedigen wolle / das er nicht einmahl zu scrupuliren nöthig hätte / ja umb Herrn von Hanzleden völlig zu ver-

Num. 36. blenden / und auf die Seite zu bringen / stellte selber ihm nachmals den sub N. 36. angefügten mit fälschlicher Verbindung geschmuckten Revers aus / es verdrück et derselbe ein besonderes Richterliches Augenmerck / massen darin Friederich Wilhelm von Gangreben Waldeckis. Ober: Jäger: Meister vor sich und seine beyde Söhne Gustav / und Friederich bekennet / das er / und seine Söhne nach Anweisung deren Vergleich 1650. & 1652. / und darauf ertheilten Consens Fürstens Arnoldi von jähigen Fürsten Floch mit dem halben Guth Meininghausen Nabimens derer Hanzledtschen Erben im vorigen Jahr belehnet / und er sich erbietig machen müssen seinem Schwager Dietrich Adam von Hanzleden wegen seines Antheils vom halben Guth sowohl feudall - als allodial zu befriedigen / wessen aber von Hanzleden darauf bestanden / das er / und seine Erben / dem Lehn: Brief mit einverleibt wurden / bis er wegen seines Antheils befriediget wärd / so trage er von Gangreben kein bedencken / habe auch mehrmahl erklärt / das die erhaltene Belehnung ihm nicht nachtheilig seye / und er befriediget werden solle / so kömte er auch erleyden / und bitte vor sich und seine Söhne den Lehn: Hof ihn von Hanzleden / und dessen Erben dem Lehn: Brief einzuverleiben / bis die Execution in Meininghausen geschehe / und er den von Hanzleden oder dieser ihn von Gangreben wegen jedes seines Antheils befriediget haben würde : daraus / und sonderlich aus der angefügten Multiv. die schon damals zwischen Sohn und Vatter gewesene Collusion den von Hanzleden zu hintergeben zugleich aber derselben beyden Eingeständnis / und selbst unternehmene Defension der Hanzledtschen Befugnis wider die von Twiste abermahl sonnenklar zu erkennen / wie nemlich der Grund solcher Belehnung die Judicata und Transacten / die Haupt: Bedingnus aber die versprochene Befriedigung gewesen.

§. 31.

Auf solche Weis ware es denen in geraubten Briefschafften Tag und Nacht auf neue Arglisten: sinnenden Jäger: Meister / und seinem Sohn von Gangreben sehr leicht einen von aller Nachricht / und Familie - Documenten entwaßnenen Dietrich Adam von Hanzleden zu überfahren / und mit solchen Versprechungen / die doch Gegentheill / wie es der Erfolg bewiesen / zu erfüllen niemahl gemeint wäre / einzuweisen zu beruhigen : allein der damals ge Lebens: Besizer Friederich von Twiste ließe sich von dem von Gangreben nicht so abschrecken / sondern ergreiffe von dem abseiten des Erbverfälschen Lehn: Hofes ihnden 14 Decembris 1708. zu der an den von Gangreben verfügbaren Abtretung der Halbscheid Meininghausen insinuirten Decreto die Rechts: Mittel an Kayserl. Reichs: Hofrath / es wüßte der gegen den Arentanten von Gangreben wohl befugte Appellanz bereits aus jenen Actis (welche der Jäger

ger: Meßler von Gangreben gegen ihn am Leben: Hoff in vorigen Jahren über die aus vorgetlicher Lebens: Verderbung gegen v. Twiste angestellte Caducitäts: Klage verhandlet / darth aber zu seinem Zweck nicht gelanget) daß derselbe die letztere Aufzehr umb auf eine andere Artz zum Lebn zu kommen mit entschelten Hanrleibischen Nahmen allein verursacht / deshalb dan auch Appellant von Twiste an Kayserl. Reichs: Hof: Rath seine ganze Klag bloß auf die Person des Jäger: Meßler von Gangreben wendet: und gegen denselben allein das rubrum schreibet; der Buchstäbliche Inhalt Twistscher danahls am Kayserlichen Reichs: Hofrath übergebenen allerunterthänigsten Supplic, so in glauw Num. 37 hafter Copey hier sub N. 37. unterthänig beygefügt wird / zeiget es deutlich/ daß haubtsächlich der von Gangreben Beklagter / und das Gravamen forders sambst gewesen / daß der Leben: Hof und Jäger: Meßler von Gangreben ihn eines Guths entschelten wollte / worab am Kayserl. Cammer: Gericht mit dem von Hanrleden annoch ein ehrentschiedener Rechts: Streit befangen.

§. 32.

Und wie Kayserl. Majest. das so augenscheinliche Gravamen erleuchtetst erinnesen / daß ein frembder / wie der von Gangreben ein von Twistscher Seiten mit denen von Hanrleden vor vielen Jahren in ehrentschiedenen Rechts: Streit befangenes Guth beyden streigenden Theilen ab / und sich allein zu eignen wollte: so haben auch allerhöchsth Dieselbe soaleich auf die erste Twistsche Supplic pro appellationis Processibus die ganze Sach mit einem allergnädigsten Rescripto entschieden / und das Gravamen appellationis also beschaffenges Num. 38 funden / daß bey so verwandten Dingen eines weitläufftten Appellations: Process nicht bedürffe / deshalb nur Seiner Hochfürstl Gnaden zu Corwen den 27. Octobr. 1709. sub N. 38. allergnädigst anbefohlen / daß sie den » Appellanten bey dem ruhigen Besiß des Lebn » Quæstionis nach Inhalt » der ihm ertheilten Investitur verbleiben: das Gravamen appellationis auch » Mittels Cassirung des von appellato (welcher vermda dieses Kayserl. aller » gnädigsten Rescripti nur Friedrich Wilhelm von Gangreben) ertheilten Leben: Bruffs abthun lasse.

§. 33.

So führet es der klare Buchstaben der Twistschen Beschwerde: Schrift und des darauf ergangenen Kayserl: allerhöchsten Rescripti deutlich an: Ja selbst Hr. Segenthell führet in seinen an diesem höchsten Ger icht puncto Mandatu de non præjudicando litis pendentia übergebenen Triplicis | 101 | fol. 3. mit durren Worten an / daß der Twistsche Recurs nicht wider Hanrleden / sondern nur wider Gangreben angestellet worden / daß also nur ein Appellat nemlich Friederich Wilhelm von Gangreben / auch nicht denen Hanrleibischen Erben / sondern dem appellato seine erzwangene Belebnung cassiret worden / mithin hat das vorherährte Rescriptum Clementissimum ihne Freyherrn von Hanrleden so wenig in seinem Recht nachtheilig seyn können: als demselben vielmehr die Befügung zu dem ihme / und nicht dem von Gangreben nach aller

allerhöchst Kayserl. Ausspruch gebörenden Leben; Mittels des bereits am Kayserlichen Cammer- & Gericht, eingetrettenen Appellations- & Process offen erhalten worden.

S. 34.

Der mit keinem Wort in solchem Process befangene auch nicht weiter/ als durch obersehene lüthige Gaugrebische Briefe benachrichtigte Freyherr von Hanxleden hätte nur indessen aus friedliebenden Gemüth und allzugroßen Vertrauen auf den von seinem Schwager von Gaugreben ihme ausgestellten so hoch und theuer verbindlichen Revers von Jahr zu Jahr dessen Erfüllung nachgesehen/ als aber der indessen gegen die von Twiste um das Kayserliche Recept sich in der Hanxledischen Meininghaussischen Halbscheid via facti manucurirende Herr von Gaugreben in die 4. bis 5. Jahr nur Aufzughlichkeit gebrauchte/ so wendete sich deswegen Freyherr von Hanxleden am Hochfürstl. Leben- & Hof im Jahr 1715. den 21. Febr. mit sub N. 39. anliegende Remonstracion, stellet darin das weiter vor/ wie der von Gaugreben als anmaßlich Hanxledischer Mit- Erb/ und unter ungleichen Vorgeben/ als seye er von Gaugreben damit zufrieden/ die Bezeichnung Anno 1708. erhalten/ wogegen er nicht allein protestiren lassen/ sondern der von Gaugreben habe ihn einzuschläffern einen mit so bündigen Wörtern ausgefertigten Revers zugeschiebt/ denselben aber nicht erfüllt/ mithin die durch vorgeschickte aber nicht erfolgte Befriedigung seiner/ und anderen ungleiche Vorstellungen hinter ihm den 23. October 1708. erschlischen Bezeichnung zu cassiren/ und wieder einzuzuleben/ hiinzoen er von Hanxleden als alleiniger Mafculus Hanxledicus mit dem halbten Haus- & Guth Meininghaussen zu bezeichnen seye Und als mit Übergebung dieler Schrift der Freyherr von Hanxleden ein gleiches ad Protocolum de 21.

Num. 39.

Num. 40.

Febr. 1715. in retro actis | 5051 | & sic denuo sub Num. 40. mündlich verhandelt: so haben Ihre Hochfürstl. Gnaden Maximilian aus solchen Rechts- begründeten Ursachen den 22. Febr. 1715 in die den Freyherrn von Hanxleden und zuschreibende Bezeichnung gewilliget und ihme den Terminum zur Investitur auf den 22. Martii per decretum sub N. 41. präbirt/ so fort er Dietrich Adam von Hanxleden den 1. April 1715. laut Leben- & Briefs sub N. 42. mit der Halbscheid Meininghaussischen Guths belehnet.

Num. 42.

S. 35.

Im Jahr 1715. den 15. December verlosche mit dem Absterben Leopold Friederich der Twistsche Manns- Stamm durch welchen Fall Freyherr von Hanxleden sich nunmehr versichert geglaubet/ zu Folge vorigen Jahres empfangener Bezeichnung über die Halbscheid Meininghaussen endlich davon den ruhigen Besitz leicht erhalten zu können/ mußte aber wider Vermuthung vernehmen/ daß der schon vorhin obberührtter magen von allen informirte Sohn des verstorbenen Jäger- Meisters/ Capitain Georg Friederich Gaugreben dermaliger Beklagter den 24 Jan. 1716. von Ihre Hochfürstl. Gnaden Maximilian zu Coburg mit dem ganzen Guth Meininghaussen belehnet seye: Dr. von Hanxleden fandte sich genöthiget besag | 110 | vol. 6. fol.

Num. 43

82. und hier exhibirenden Originali N. 43. sogleich nach Erfahrung dieses bey Seiner

Seiner Hochfürstl Gnaden Supplicative einzukommen/und zu bitten/um sothane Gaugreiff hinter Ihm abermahl ersüchliche B. lehnung zu caliren / Ihn aber als investitum Valallum, bey den halben Guth Meininghausen per Requistoriales an Herrn Grafen zu Waldeck manutreniren zu lassen. Sr. Hochfürstl. Gnaden aber haben hierauf nur ein Decretum Communicatorium den 27. Martii 1716. ertheilet.

§ 36.

Hier muß abermahlen disseitiger Principalis höchst Richterl. Arbitrio zu gnädigster Einsicht gänzlich anheim stellen / unter was Schein Richter des nehmlichen Hr. Abben Maximilian Hochfürstl Gnaden welche in vorhergehender Jahr 1715. dem Freyherren von Hanleden über das halbe Lehen Meininghausen investituram ertheilet / folgenden Jahres 1716. den Herrn von Gaugreben mit dem besagten ganzen Guth würcklich zu investiren sich beirathen lassen können / über dieses Verfahren hat man disseite sich zu befeindigen so grössere Ursachals ohnbegehrlich dasselbe dem an Kayserl. Majest. An. 1739 & 1740. wie unten des weiteren probirt werden solle / aller unterthänigst berichtenden damahligen Herrn Fürsten selbstn vorgekommen; wan man zwar den über diese letztere Belehnung verführten Hergang aus denen Protocolis einseheth / so ist sehr handgreifflich / daß eben mit den pratexirten an den von Hanleden zu thun, der Befriedigung gleichwie Anno 1708, also auch dertmahlen Herrn von Gaugreben die Belehnung sub & obreptitio ertheilet / es führet solches der Buchstäbliche Inhalt des Corv. ysischen Lebens Protocolli de 17. Decemb. 1715 (welches Hr. von Gaugreben selbst in der sub rubro von Gaugreben contra Hrn. Fürsten zu Corvey Citationis an dies

Num.
48.

sem höchsten Gericht hangende Rechts- Sach in [4] sub N. 1. beygebracht / und solches hier sub N. 48. anlieget) folgender Gestalt mit sich.

„ Capitain Georg Friederich von Gaugreben hat der von Twisse
 „ Todt angezeiget / und wegen der einen Halbscheid des Meiningen
 „ haussischen Lehen seye er würcklich besetzt auch wegen der andern
 „ von Halbscheid vi Transactionis rei Judicarie, und Fürstlichen
 „ Vertröstungen seine Richtigkeit habe, petiret Investituram. „

§ 37.

Welches er den 24. Jan. 1716. Coram Protocollo repetirend noch ferner pro extensione Successionis ad filias ein gewisses Geld versprochen nach Ausweis Num. 45 N. 45. und darauf eodem dato den Lehen Brief N. 46. wie solche schon in re- Num. 46
 tro actis [92] [93] erscheinet / über das ganze Guth Meininghausen empfangen die darin anfangs deutlich vorgeschriebene Beobachtungs würdige Wort geben dem Verlauf dieser Sachen den Ausschlag / dann so heist es.

Daß Ihro Fürstl. Gnaden zu Folgeder von Weyland ihren Nächsten Hrn. Vorfahren den 23. Octob. 1708. beschener Belehnung und heut abgehaltenen Protocollo Georg Friederich von Gaugreben belehnen &c.

Num

Num.
47.

Nun hat diese Gaugrebiſche erkerte / und die bey dem Leben, Fall 1722. den 12. Febr. gleichlautend ermächtigte Belehnung N. 47. gleich beyde schon ad hac acta in $\left[\begin{array}{|c|c|} \hline 102 & 103 \\ \hline \end{array} \right]$ producirt worden / sowohl nach ihren eigenen Textu als gemäß vorgangener Gaugrebiſcher Vorſtellung ad Protocollum, ihr einziges Fundament, und Richtſchnur vor die eine Halbscheit auf die dem von Gaugreben An. 1708. den 22. Octobr. verlichene Investitur, und vor die andere Halbscheit in Transactionibus Judicatis, und Fürſt Vertröstungen/ die Hochſtberthl. Urtheils-Verfaſſer haben hieran ſo wenig Zweifel zu nehmen/ als nicht allein ſelbſtiger damahliger Investitur, und nunmehriger Beſlager Georg Friedrich von Gaugreben in ſeinen erſgemeldten triplicis $\left[\begin{array}{|c|} \hline 101 \\ \hline \end{array} \right]$ fol. 10. von ſelbſten eingest. / daß er An. 1716. die Belehnung erſtlich geſuchet / und per Conſequentiam der An. 1708. ertheilten Belehnung und Expectanz erhalten / ſondern der Fürſt. Leben. Herr erklärt auch in ſeinen beyden unten erſchichtlichen Verichten/ daß dero Herren Vorſahrer die Belehnung den von Gaugreben nie andert ertheilen können noch wollen / als auf den Grund jener de 1708. und auf Veringnuß der darin verſprochenen an der von Hanrieden zu thuernder Befriedigung qua fuisset Condicio sine qua non.

§. 38.

Nunmehr aber ſeynd beyde Haupt-Gründ der Gaugrebiſchen Investitur de 1716. und zwar der erſte von deswegen Bodenloß / da dieſen von dem von Gaugreben An. 1708. mit entlehnten Hanriediſchen Nahmen obrepirte Investitur durch die unterbliebene Erfüllung der dabey als Conditione sine qua non eingezeichneten Befriedigung der Hanriediſchen Mafculi von ſelbſten zernichtet / der zweyte Grund aber Transactionum, & Judicatorum iſt dieſer Gaugrebiſchen Belehnung ſo wenig vortheilhaft / als vielmehr ſolche dadurch entkräftet wird / dan zuerſt wird in des hier abermahl von dem von Gaugreben ſubſole gebrauchten dem von Hanrieden wider die von Twiſte erſtrittenen / mithin gültig an-erkennten Titoli Transactionum & Judicatorum, ſo hat wohl niemand weniger / als der von Gaugreben ſolches ſich zuwenden können / inmaßen in ſolchen Gerechſamen auf ein Leben / es ſey deſſen Eigenschaft wie ſie wolle / nicht ein à Femina herſtammende ſolglich mere extranea, ſondern der noch in Leben gewesene Mafculus Hanriedicus Dietrich Adam / auf deſſen Mutter obnehin der in An. 1652. ertheilte. Lebenherrl. Conſens, und die demnach vor dem münderbährigen Sohn Dietrich Adam pro Investitura übergebene Supplichen / und Requiſitoriales das Wort führen §. 14. 15. 16 / und ſeine männliche Erben nach kundbahren Leben-Rechten vorzuziehen / ohne dies auch bey den Weſphälischen und Edlmanniſchen Adel uralten Herkommens / daß den Mann-Stamm zu ſeiner Erhaltung alle ſowohl feuda als allodia vorzüglich / und mit Theils Ausſchließung Theils geringer Abgab vor die adeliche Töchter gebühren.

§. 39.

Derohalben Freyherr von Hanrieden billig beſagt geſeyn ſich bey dem Leben. Hof / dargegen zu beſchwehren / und als er bey ſelbigem ſich von aller Rechts-Hülffe deſtewart ſehen müſſen / rechtmäßige Urſach gehabt / daß ſich mit

mit denen von Zwisse in diesem höchsten Gericht litigiose objectum nemlich das Lehen Meiningenhauseu / auf welches auf die uralte compositionirte Vergleich / darauf ergangene Urtheil de 1632, & 1673, und erfolgten Lehenherrl. Consens ihme Dominium utile und Jus reale quantum zugewachsen / contra quemcunque Possessorem, umb sonder also gegen den pessimā fide solches decinirenden Hrn. von Saugreben zu vindiciren / talis enim in quem alienatio rei litigiosæ facta, quia translatio est nulla rem litigiosam statim reddere obligatur, & quidem per Conditionem sine Causa, sive ex *Legge 4. §. I. C. de Litig. præciudendo, utrum sciverit, an ignora verit. Lauterbach in Collegii Theor. Pract. Lib. 44. fol. 6. N. 16, imo licet tantum actio personalis in Judicium deducta sit ad Dominium rei obtinendum, Gayl. l. I. Obscrv. 118. N. 3.*

S. 40.

Es ist auch endlich die Sache an diesen höchsten Reichs- & Gericht durch dessen prechtwürdigsten Justiz-Oeffter so weit gediehen / daß / obwohnen anfänglich der auf allerhand sich selbst widersprechenden Ausflucht verfallene Hr. Gegentheil durch declinatorische Einwendungen sich von dieses höchsten Gerichts tief einschender Rechts- & Erkenntnuß abzichen wollen / und anfänglich die Exception (als die Action gegen ihm / da er kein Zwisstischer Erb noch Titulum von ihnen habe / keinen Platz) einzig und allein vorgeschützt / solche aber eo ipso dadurch verschwunden / da man disseite gegen ihm als wirtschentschen Aquirenten eines in lite befangenen Guts gehandelt / auch in Gesolge dessen Ihme der höchste Hr. Richter durch die höchst veneratione Urtheil de 24. Mart. & 21. Octob. 1744, in der Haupt- & Sachen zu handeln aufgelegt / wonächst derselbe von diesen letzten Einkreuten abgethanen / hingegen auf die andere viel ungewissenhafter vorgebrachte Ausflucht licis alibi pendens seine frevelmüthige / und dieses Kayserl. Tribunals höchste Authorität verachtens de Absichten gefasset / welche aber durch Eingang des geprüfene Urtheil gerechtfertigt verworffen / und mit einer nachdrücklichen Straff geandert worden.

S. 41.

Es hat zwar Gegentheil Georg Friederich von Saugreben nebst seinem so ohnsichtlich als unvorsigen Einwendungen / zugleich auch jederzeit in der Haupt- & Sach ausführlich seine Unbilligkeit zu verthätigen sich bemühet / welche aber so wohl der reinsten Geschichts- & Wahrheit / als besonders seinen und seines Vatters eigenen Geständnuß / und Behauptung deren Hanrledischen Geschwamen zuwider aus dem ansehozunt glaubhaftesten Documentis bewarheiteten Verlauff der Sachen von selbst ohn weitere Ausführung zerfallen / so will man doch dem Hr. Gegentheil das Maas voll geben / und aus erzehlten Verzug dienliche Haupt- & Sätze erproben / auf welche man disseitige Rechts- & Forderung begründet: daß nemlich imo in Betreff des von Hanrledischer Seiten gegen die von Zwisse geführten Appellations-Process jene wo der diese obzügen müssen / solglich ohn betracht deren letzteren völligen Stams- & Erlöschung erstere ihr auf die Sach selbst gegründete Recht mit allen Kösten / und Früchten an denen Zwisstischen Gättern / und deren Besißern erholben können / zum vordersten aber an Hr. Gegentheil welcher 2. den Unzug deren Zwisse mit welchen diese der Ammen Elisabeth von Hanrleden / und

und ihren Sohn Dietrich Adam die Helfte der Meininghaussischen Güter vorenthalten / hingegen die Wahrheit der uralten Composition. Gültigkeit deren Tranfacten de 1650 & 52. / des Lehenherrl. Consensus de 1652 / deren in Vires rei Judicari erwachsenen Ansberrgischen Urtheil de 1673. / und Manu- nenz- Decret de 1683. anerkennet / zio darwider aber heimlich / und hinter- listig gegen des von Hanrleden willen die Beschnung de 1708 & 1716. er- schlichen / mithin 4to diese zu calliren / und aufzuheben / den Freyherrn von Hanrleden aber aus der sowohl gegen die von Twisse gebührender Zu- urtheilung / als auch gegen den von Gaugreben aufrecht stehender Hanrleds- scher Investitur de 1715. das Lehen Meininghausen zuzusprechen.

§. 42.

Ad primum. Wann bey diesem höchsten Reichs-Gericht über die Hanr- ledische Gerechtsame wider die Twisse auf das Guth Meininghausen die rechtliche Entscheidung erfolgen solle / so ist dessen obiectum diejenige Urtheil de 1675. von welcher als am Corvysischen Lehen-Hof gefället / die Hanr- ledische Wittib Nahmens ihres damahls noch minderjährigen Söhneleins Die- trich Adam anhero appelliret; Einem höchst erleuchten Herrn Referenti hätte genug seyn können dieselbe ohne in dessen innern Ungrund einzugehen / und in Betracht deren ohnehnlähren nullitäten (welche in vorgehenden §. 20 & 21) deutlich zu Tage liegen) gänzlich zu reformiren / aber auch ohne diese hat es der Sache selbst an der vor die von Hanrleden redenden Billigkeit nicht ermangelt / dan wie hat durch solche richtige Urtheil der Corvysische Lehen- Hof Annam Elisabeth von Hanrleden / und ihrem Sohn von einem Lehen aus- schließen können / welches 1. die besagte von Hanrleden geborne von Woll- meringhausen nebst ihrer Schwester Mechtildes / und dem Bruder Johann Ot- ten nach des Vatters Josia von Wollmeringhausen Tode schon in Communione besessen (§. 3) 2. worin nach des Bruders Ableben von beyden Schwestern die Simulanea Possessio continuiret / (§. 3.) 3. darin der Corvysische Lehen- Hof die beyde Schwestern gegen deren Grafen von Waldeck Rechtträcht- gung / als in rechtlichen angeerbten Gütern besonders in favorem Minoren- nis Elisabeth zu erhalten / bey Kayserl. Majest. allunterthänigst suppliciret auch durch Kayserl. Rescripta & Mandata manutent worden (§. 4.) 4. Mit- hin der indessen / ex durante hoc processu contra Comites de Waldeck von dem von Twisse cum exclusione, & præjudicio heimlich gethätigte Lehen-Brieff de 1636. nichtig (§. 5. 6.) 5. hingegen der darauf An. 1650. mit Curt von Twisse sambt seiner Fr. und der Elisabeth von Hanrleden errichtete von dem Chur-Cöllnischen Gericht zu Ansberrg bestättigte / von Corvysischen Lehen- Hof gewilligte Vergleich rechtskräftig §. 9. 10. 11.) 6. und nach dessen Maas- gab von denen von Twisse die Halbscheid aller Meininghaussischen Gütern denen von Hanrleden abzutreten versprochen / 7. von Lehen-Herrn aber auf den Johann Jobst von Hanrleden die Einwilligung ertheilt (§. 14.) darauf 8. das Lehen von ihm auch nach seinem Tode von der Wittib vor ihr unmdn- digen Söhnelein wiederholtet gemuthet / (§. 15 & 16.) 9. von denen Twissis- schen Söhnelein selbst nachhero öfters Vergleichmäßig zugestanden (§. 17.) 10. henn Lehen-Hof in Anno 1666. die obgeneldte Vergleich und Lehenherrliche Consens durch Rechtskräftige Urtheil Gerichtlich anerkennet / (§. 18.) 11. endlich

endlich wiederholter auf deren Grund zu Arnberg mit Wissen / und Zulassen des Lehen: Hofes durch förmliche in ihrer Kraft verbliebene Urtheil de 1673. denen von Hanrleden die Halbscheid zuerkannt worden (s. 19.) 12. folglich die wider alle solche deren Lehn: Herrn in An. 1636. & sodan 1653. & 66. so bündig und deutlich extra- und Judicialiter erklärte Bewilligungen wider deren von Twiste Vatters, Mutters, und Söhnen widerholte Eingeständnis/ und Arnbergische in Rechts:Krafte erwachsene Jud:cata / nichtiglich & parte in audita erlassene Sententia de 1675. völlig zu verwerffen / sofort 13. denen von Hanrleden die verglichene Halbscheid a Tempore Transacti von denen von Twiste zugedörig / und allschon in simultaneo Dominio 1636. vom Lehen: Hof zugestanden / von jeglichem Besizer ausgefolget / und der dadurch erstrene Schaden / entzogene Frücht: n / und verurtheilte Kosten aus der anderen Twistischen Halbscheid / und sonstigen Twistischen Gütern (welche ohnehin per litis Contestationem, & Cautiohem Judicialehm mit dem nexu Hypothecario ad judicatum solvendum zugethan / sofort mit solchem onere reali Judiciali ad quemcunqne Possessoram gelangen sehn) und von jenen / so die Einräumung des Guths mala fide verhindert / zu ersetzen geurtheilt werden muß; dieses höchstpersönl. Reichs:Gericht darff so wenig einen Anstand / oder Zweifel neburen / sothane wider die von Twiste nunmehr zu Tag liegende Rechts: Forderung cum accessoriis fructibus, & damnis adhuc a Twistis Deb:is durch eine gegen deren jetzigen Güther: Besizern als rei litigiosa Possessorem zufallende Urtheil dinstettigen Principali zuzuerkennen / als

S. 43.

Ad idum wohl erprobet wird / daß der damaliger rei litigiosa Principal Possessor, und Gegentheil Georg Friedrich von Saugreben nebst seinem Vatern Friedrich Wilhelm u sothane der Hanrledischen Familie auß halbem Guth Meinerthalhaus: n competierende Gerechtfame nicht allein in guter Wissenschafft gehabt / sondern es haben sich auch beyde möglichs beflissen / solch Hanrledisches Jus gegen die von Twiste in Judicio curiae feudalis, & Imperiali aulico tavffer / wievohlen aus gefährlichen sich hiernächst geäußerten Absichten zu verfechten / zu augenscheinlicher Bewahrung dessen / weise Hrn. Gegentheil auf die in 150 A producirte vom Lehen: Hof vidimirte Corvenische Acta, aus welchen bereits in vorherührter Facti serie bey jedem Spho die Stelle bemerckt worden / wo Gegentheil Vater und Sohn / dermaliger Beklagter nicht allein die Hanrledische Gerechtfame eingesehen / und anerkennen / sondern selbst wider die von Twiste am Lehen: Gericht, mit vieler Mühe / und schriftlichen Ausführungen behaupten / wie dan in nun gemelten Convolut fol. 31. 91. 96. & 103. & 104. sich veroffenbahret imö; daß daseelbsten der Jäger:Meister von Saugreben allein vor sich wider die von Twiste die Hanrledische Jura verfochten: 2do mag sowohl der verstorbenen Vatter / als dem jetzigen Beklagten Sohn zu nicht geringer Beschämung ihres anjehz umgeböhräbeten Vorwands gereichen jene von dielem geschriebenen Motiv, und dabey seiner eigenen Bekannnuß nach von ihm selbst an Kayserl. Majest wider die von Twiste in An. 1709. verfertigte Schrift / wie solche bereits in actis 48/49 vorgekommen: ohne zu geschweigen zid des zu Erhaschung des Lebens sowohl in An.

An. 1708 vom Vatter/ als hernach in An. 1716. vom Sohn ad Protocolum gethanen Vertrags/ welcher jederzeit/ wiewohl ad Defraudationem des Hanrledischen Masculi dahin abgeziehet/ daß auf dem Grund der Hanrledischen ex antiqua Compositione, Transactis & Judicatis, gegen Twiste gebührenden Rechts- Sprüchen die Belebnung ertheilt werden möge/ auch die in beyden Jahren von Gaugrebischer Seiten wiewohl nichtig/ und hinterlistig erhaltene Belebnungen sothane dem Hanrledischen Masculo zustehende Befähigung/ und des halben ihm zu verschaffende Befriedigung als das Fundament und Conditio sine qua non nach klarer Bekannthuß des Gaugrebischen Revers (§. 30.) im Mund führen.

S. 44.

Hieraus erntessen dieses Kayserl. Obrtsten Gerichts höchste Hrn. Richter obnschwyr ad zium, daß all dasjenige/ so der Jäger Meister von Gaugreben/ und dessen Sohn von Zeit des Absterbens der Hanrledischen gemein samen Mutter Anna Elisabeth bis anhero getrieben/ von ihm eine arglistige Gesinnung den von Hanrleden/ und seine Nachfolger zu bevorzuehen/ und von dem Gut zu verdingen gewesen: den Grund zu seinen gefährlichen Absichten hatte gleich Jäger-Meister von Gaugreben nach dem Hanrledischen Mütterlichen Todt geleyet/ da er bey der Minderjährigkeit des Sohns von Hanrleden diskrätigen Vatters alle Familia Documenta, und Meinerthausliche Briefschafften zu sich gezogen/ Vergleich de 1697. (§. 23.) und als der hernach großjährige Sohn Dietrich Adam die Herausgab gefordert/ ihm nicht allein im Vergleich 1697. solche zu thun versprochen/ sondern auch ein Geld-Quantum zu Betreibung der Mütterlichen Activ-Schulden bey zu schüessen erbotten (§. 23.) wohl wissend den von Hanrleden mit grossen Verheißungen einzuschlären welche Er aber/ wie es der Ausgang gelechet/ nie zu erfüllen gemeint war/ indessen umb durch Rückehaltung deren Documenten seinen listigen Zweck erreichen/ und seine weitere Passus machen zu können/ so gebrauchte er den Hanrledischen Nahmen und die auf denselben gegen von Twiste sprechende Rechts-Gründe (§. 27. 28. 29.) ohne daß Er dazu von dem von Hanrleden einige Vollmacht gehabt/ sondern als Dietrich Adam von Hanrleden die auf den Jäger-Meister von Gaugreben Anno 1708. ertheilte Belebnung von sonsten wahrgenommen/ sofort darob seine Beschwerde und Protestation führen müssen: überstelte der Jäger-Meister/ und dessen Sohn dermahltiger Beklagter denselben gleich wiederum mit bündigen/ und dem Menschen nach st. ältlichen Briefsen/ und Revers (§. 30.) welche zu erfüllen damahl weder Vatters/ weder Sohns Gedanken ware/ dann nach Verstörung des Twistschen Manns Stamms 1716/ und als dem gar wohl informirten Gaugrebischen Sohn begreiftlich ware/ daß der Lehen-Hof sowohl in Ansehung des Uralten Hanrledischen Rechts/ als auch dem Dietrich Adam von Hanrleden in vorigen Jahr 1715. ertheilten Belebnung (§. 34.) dieselbe nicht hindan sehen würde/ so liesse er sich fordersamst anlegen sein dem Lehen-Hof abermahl solche Vorspiegelung zu machen/ daß er zum Gut gelangen möge/ er meldete sich als Hanrledischer Erb/ bezog sich sowohl auf die alte Hanrledische Jura, als auf seine sub hoc nomine in Anno 1708 mit vorbehalt jedoch den von Hanrleden zu befriedigen schon erhaltenen Belebnung. (§. 35. Der Lehen-Hof wiewohl nicht mit genuglamer Behutsamkeit/ mag

theils durch diese Vorstellungen / und da selber Ihm die Belehnung auf dem Grund jener de 1708. ausdrücklich (s. 35.) zum ersten / und mehreren mal vertrieben / sich gesichert genug vermuthet haben / als auch theils der von Gaugreben durch ein Stück Geld den Lebens Hof sich geneigt zu machen nicht er mangelt hingegen als der von Hanleden darauf die Einräumung des sowohl von einem Saeculo ihm gebührten als im vorigen Jahr von Lebens Hof zugestandenen Guth anverlangt / siehet er sich vom Lebens Hof verlassen / von dem von Gaugreben aber schändlich betrogen / indem dieser seine eigene vielfältig gethane extra- und Judicial-Erkantnisse misskennet / die Belehnung de 1708. / und die darin als auch nachhero versprochene Befriedigung als nichtig ansiehet / auf eine ganz alio Titulo, & ex nova gratia erkaufte Belehnung de 1716. sich beziehet / ohne daß er sich indessen so klaren Buchstabilchen Innhalt / und darob gehaltenen Lebens Protocoll (s. 36. 37. 38.) nur eines wenig ersehen mögte / wo doch die Belehnung de 1708. als die *Conditio sine qua non* beym Lebens Hof angetragen / und von diesen in dem ersten Lebens Brief sowohl / als denen folgenden (s. 37.) als der Haupt Grund / und forderhaufte Bedingung einverleibt worden; was kan dennach klärer / als der Gaugrebeische sowohl des verstorbenen Vatters als gegenwärtig beklagten Sohns animus Defraudandi zu Tag liegen / sintemahlen anjeho gegen das of seine Zeugnisfaller Lebens Protocollen / und Lebens Briefen ja seines eigenen vor sich und seine Söhne ausgestellten Reverses de 1709. (s. 30.) dasjantze von Vatter und Sohn will verlaugnet werden / was beyde ehemals in An. 1708. 1709. & 1716. sowohl zu Befriedigung und Sicherung des Lebens Hofes als auch des von Hanleden mit so vielen theuren Verbesserungen vorzuspiegeln gewußt / dann entweder ist die Belehnung de 1708. und wie man dieses selbst volig acceptirt / durch das Kayserliche Rescript de 1709. annullirt / und unglittig / so hat der Gaugrebeische Sohn als von diesem am Kayserlichen Hofrath Twissischer Seitß wider seinen Vatter genommenen Recurs, und ersolaten Cassationes Rescripto gutes Mitwissen habend (s. 30.) die Gefährde begangen / auf den Grund seiner nichtigen vorhergegangenen Belehnung die zweite am Lebens Hof zu suchen / dadurch den Lebens Hof mit wohlbewussten Unwarheiten einzuführen / und gleichwohl solche Lebens Verlehnung in Gefolg / mithin inquam *Conditio sine qua non* anzunehmen: oder ist jene de 1708. glittig / so ist durch derselben nicht befolgte Erfüllung die Belehnung de 1716. ut pote deficiente *Conditio* abermahl ganz verfallen: hingegen die ein, so anderen Falls *ex adverso* zu Tag liegende Unwarheiten / *ex quibus vel optimè dolum, ut ut in animo resideat, etiam clarè probari potest, welche utpote per dolum, & Mendacia Causam Contractui feudali dantia* erköhlene Belehnung de 1716. & 22. nach bekannten Rechts Lehren sowohl zu vernichten / als gerechtigt zu abnden seynd / damit dem Gegenheil seine unverschämte / und vor einem höchsten Reichs Gericht unanständige Gerwohheit Unwarheiten zu häuffen nit dergelaget werde: *quam difficilis equidem alias probatio doli est, in civilibus tamen & contractibus facta & conjecturæ animum demonstrant, & vel maxime dolum ex mendacio probari docent L. siquis affirm. §. 1. & eleganter §. Idem Pomponius Nr. de dolo Mascard. concl. 531. vol. 1. & 532. vol. 2. n. 19. Mev. P. 6. d. 146. prout & dolum præsumitur, ubi fides & promissa non implentur L. dolum ff. Mandati; Accedit, quòd in persuadente ad sui commodum dolum præsumatur L. 31. ff. de dolo. In eo autem, qui contra propriam Confessionem petit, dolum adesse patet ex L. 2. §. siquis sine ff. de doli except. dergleichen Unwarheiten / nicht erfüllte Versprechungen / per-*

suaciones

mañones und inductiones auch Widersprechung eigener gerichtlich, und außer-gerichtlichen Eingeständnissen seynd ex prædeductis bey Gegenthlich Vatter und Sohn hiñlanglich dargesthan worden. Mit diesen auf den Gegenthell gemüßigten barten Beschuldigungen dieses höchsten Gericht zu behelligen wurde/ man viel lieber sich disseite entscheñ haben/ wann nicht disseitige Rechts, Angelegenheit solches höchst nöthig erforderet hätte; man glaubt auch dies Urthe in Entdeckung der Gaugrebiſchen Arglisten so weniger actret zu haben/ als endlich der Leben, Hof selbst in zweyen an Kayserl. Majest. allerunterthänigst erkatteten Berichten den gangen Verlauff als ihme bestens bewußt / und sonderlich die von Gegenthelligen Vatter und Sohn ad inducendam Curiam Feudalem gebrauchte Unwarheiten / und verkehrte Vorstellungen aufrichtig eingestehet: Dieselbe/da sie sowohl in facto disseitigem Vorbringen gleichstimmig/ als auch denen Hanxledischen Gerechtfamen nach der erforderenden Willigkeit vorträglich / leget disseitiger Anwalt sub. Num. 48. & 49. gehorsamt hieben/ jebannoch mit dem Vorbehalt/ daß man in ein, und anderen widrigen Stellen selbedisseite zu approbiren nicht gemeinet.

Num.
48. 49

§. 45.

Zum 4ten und letzteren Satz machet sich demnach der Schluß von selbst/ dan wie man disseite utilissime acceptit / daß der Hr. Gegenthell die von seinem Vatter 1708. ausgebrachte Belehnung als nichtig vorgebet / so muß derselbe uno eodemque ore nothwendig eingestehen/ daß die auf dervielben Grund gebaute Belehnung de 1716. ebenmäßig verfallen muß: der Fürstl. Cörcöische Leben, Hof/ als deme allerdings bestens bewußt / und vornehmlich zukommet den Leben, Hof de 1716. zu interpretiren/ beschäftigt solches in seinen obgemelten allerunterthänigsten Bericht/ worinn er wirklich declarirt/ daß die von Gaugreben unter dem 1708. gethanen Versprechen tanquam Conditione sine qua non der Belehnung sich bemächtiget: nummebro aber bey denen so wohl ohnerfüllten Gaugrebiſchen Versprechungen/ als auch entdeckten Arglisten und vorsehlichen Hintergehungen dem disseitigen Principali das Leben zu ertheilen sich schuldig anerkennt: nach der also durch Gegenthelliae selbstige Eingeständnuß verfallenden Gaugrebiſchen Belehnung / welche obnehin als mit größtem Nachtheil der in vorgehenden Jahr 1715. dem von Hanxleden ertheilten Investitur, vom Leben, Hof weder gegeben/ noch von dem von Gaugreben mit Ausschließung des von Hanxleden angenommen werden können stehet die Hanxledische Belehnung de 1715 aufrecht / und gleichwie sowohl in Ansehung der ex adverso selbst vor nichtig erkannten Belehnung de 1708 der Gaugrebiſche Titulus Possessionis von selbiger Zeit an erthebet / und durch die darauf erfolgte ebenmäßig null und ohngültige Belehnung de 1716. keines Wegs ersiget // vielmehr aus allen diesen mala fides, imo dolus manifestus obberüheter massen sich ergiebet / wo der von Gaugreben schon in An. 1708. das Guth nomine Hanxledico in Besiß genohmen/ einfolglich von selbiger Zeit wegen nicht erfüllten Versprechungen und Reversen, sondern mit allerley gefährlichen und betrieglichen Vertröshungen vorenthaltenen Guths die Fructus sowohl percipiendos bis anhero disseitigem Principali zu ersetzen schuldig ist.

Es hat zwar der Gegentheil von Gaugreben sich viele Mühe gegeben/ sowohl in der elapso anno übergebenen so bettulten Deductione loci partitionis

[131] als auch in einer gedruckten Facti Specie mit ohnzählbarer Verschweigung nunmehr klar erwiesenen Warheiten/ und sonstig verwirrten sich selbst widersprechenden Ausflüchten die Sach zu verdunkeln/ und in eine gehässige Confusion zu versencken/ es ist disseitigem Principali sehr leicht aus vor erprobten der Sachen wahren Hergang die leere gegen Einfircuungen zu heben/ dan so will z. ex adverso gesagt werden/ daß Mechtildis von Twiste sich in præjudicium ihrer Söhnen super feudo in An. 1652. nicht vergleichen können/ weil

ten sie derenselben keineswegs legitima Tutrix gewesen [A] wie Gewissensloß Herr Gegentheil dabier das Twistsche Interesse verfechten mag/ ist ohnz begrifflich/ da er doch selbstin/ und zwar allein suo nomine in An. 1708.

[110] vol. 6. wie oben ersichtlich gewesen/ mit weitläufigen Schreib. Wert die Hanzledische Befignuß aus eben dem ihme nunmehr nicht anständigen

Vergleich verfochten/ [B] sodann zeigt der erstere und Haupt. Vergleich de 1650, daß nicht allein Mechtildis von Twiste/ sondern der selbst danahls noch im Leben gewesen ihr Ehe. Gemahl Curt von Twiste den erleren Trausack errichtet/ und mit seiner eigenen Hand subsignirt/ quoad adversari us dolose reticet, die darauf in Judicio Arnsbergensi aber 1652. ergangene Confirmation kein neuer Vergleich/ sondern vielmehr als eine ordentliche Richterliche Entscheidung nach Maasstab des darin zum Grund gelegten von deren Twists. Söhnen Vatter selbst unterzeichneten Vergleichs de 1650. anzusehen/ wie es dessen Tenor haardgreifflich zu Tage leget/ wie mögen also Filii Twistii utpote omne suum Jus in illo feudo à Patre ex nova gratia illud (pretensè scilicet ob supra dedata nulliter) primo aquirente Contra ipsius factum zuwider handeln/ zu geschweigen der Leben Hof selbst in dem sowohl Anno 1652. ertheilten ausführlichen Consens als auch Anno 1656. ausgestellten Wartheiten die Divisionem Tranactam feudi bewilliget/ und auf den von Hanzleden Investituram zu geben erblichet/ auch endlich sich Friedrich von Twiste suo nomine und als von seinem Bruder bevollmächtiget schriftlich/ und in Judicio feudali den obbemelbten Vergleich und die Zertheilung approbitret/ und selbst darauf gegen die Wittib von Hanzleden ange-

tragen/ mithin [C] sincket das andere Diäterium de illegitima tutela zu Boden/ massen der Haupt. Vergleich von dem Twistschen Vatter selbst zu Stand gebracht/ demnachst aber nie andere legitimi vel davi Tutores deren Twistschen Söhnen zum Vorschein gekommen/ vielmehr Dominus Directus feudalis Sie Wittib von Twiste/ als ihrer Söhnen legitimam Tutricem mit ausdrucklichen Worten in dicto Consensu de 1656. anerkennet/ und die schon damahls durch ihren eigenen Sohn Friedrich ihme Leben. Herrn eröffinete Erklärung die von Hanzleden ad dimidium feudi zu lassen angenohmen/ welsch alles der von Gaugreben viel erwehnter massen selbst anerkennt; jeso aber wider Gewissen vernethen will: von gleicher Gattung ist das Gaugrebische nunmehrige Streiten wider die in Rechts. Kraft erwachsene Urtheil de 1673.

und

und vor die andere nichtige Corvenis. Sentenz de 1675/ dann ohne hier zu w^o.
 verhöhlen/ wie oben der erstern Rechts-Krafft/ und der letztern Dngültig-
 keit hinlänglich erprobet worden / so ist es abermahl ein Assertum, welches
 sowohl wider des Vatters in 110 vol. 6. als des Sohn 42 & 49
 & in An. 1716. in Curia feudali selbstige Auerkannntausen/ und sein eigenes
 Gewissen lauffet.

S. 47.

Es will zwar Herr Gegentheil in vorherührter seiner Deduction 131
 mit folgenden viciosen Umschweiffen seine ihm selbst wohl begriffliche Un-
 billigkeit beschöden/ und suchet sein einiges Heyl darin/ daß da die dem Fru-
 von Gaugreben An. 1708. ertheilte Belehnung durch das Kayserl. Rescript de
 1709. callirt worden/ als wäre die nur intuitu dieser Belehnung veriprode
 Abfindung zerfallen / zugleich res Judicata worden/ das Meineringhausen
 ein Feudum Masculinum. und die von Hanleden mit ihrer Forderung abge-
 wiesen seyen / mithin ihm von Gaugreben frey gestanden post mortem Tvvi-
 storum durch andere Weeg sich den Zutritt zum Leben zu machen / hingegen
 hätte von Hanleden durante obitaculo der per Conclusum Cæsareum annul-
 lirten Belehnung & viventibus adhuc Vasallis mit dem feudo Quæstionis An.
 1715. nicht belehnet werden können. Nun ist man zwar dissects der nehmli-
 chen Meynung das emanirte Kayserl. Rescriptum de 1709. als gere bthlig
 mit unterthänigsten Respect zu veneriren / gleichwie ohne jemahlige Appro-
 bation, und Consens des Freyherrn von Hanleden der Jäger-Meister von
 Gaugreben die Belehnung de 1708. hinterhültig ausgebracht / mithin Kayserl.
 Majest. dieses Gwarebtsche Attentatum lite camerali pendente, alsch solches
 auch nur den von Gaugreben alltm benennet/ nach aller Billigkeit callirt/
 und die von Twiste d'raquen in possessione so mehr manutenirt/ als gerech-
 tigt allerhöchst Dieselbe eingesehen / daß solche mit selbstiger Contradiction
 dem von Hanleden/ und lite inter hos & Tvvistios desupr adhuc pendente
 von thine von Gaugreben als tertio extraneo ersichtliche Belehnung ein pu-
 brem attentatum & factum omni Jure injustificabile seye / des mindesten aber
 dieses die von Hanleden nicht angangen / welche sothane factum niemahls
 approbit / vielmehr jederzeit dargegen protestirt.

S. 48.

Also kommet das Gegnerische Argumentum dissettigem Herrn Principa-
 len wohl zu statten/ daß nemlich Cassata Investitura Gaugrebiatum de 1708.
 dem Freyherrn von Hanleden frey gestanden bey damahlen obgewalteten Jus-
 titio sich an den Leben-Hof wegen seiner gegen die von Twiste auf die Halbs-
 scheid quæstioniren Guths Vergleichs und Urtheil mächtig gelübender Beleh-
 nung zuwenden / allwo er auch besag obangereater Protocollar-Extradem so-
 thane Infeudation An. 1715. auf weitläufftig schriftliche Vorstellungen ohne
 sowohl Twistlichen als Gaugrebtischen Widerspruch / solgltich nach aller Billi-
 gkeit erhalten.

2

S. 49.

Wodurch umb so offenbarer das Segerische Schreib:Wort de Investitura vivente Vasallo nulliter acquisita zerfallt / dann / ohne das die von Tzoffte in dimidiâ parte ab Hanxlediis jults prætensâ , nach Maassgab deren Vergleich: / Lehenherrl. Consensus, und Sententiarum ad vires rei Judicatz devenarum , ja selbst der eigenen Gaugrebrischen Agnition, und obdeducirten dessen Defension des Hanxlediischen Rechts: Zug / keine veri Vasalli, sondern iniqui Possessores der Meineringshausischen Halbscheid gewesen / mithin Freyherr von Hanxleden Rechts: folglich investirt worden / per quas investituram Litteras Jus in re Consecutus est. *Estor. de inaug. Benef. Cap. 5. §. 67. seqq. ipsumque Dominium utile per Investituram verbalem in eum translatum lit. 2. f. 33. per 2. f. 88. & late Sigelius de litteris investiturarum Cap. 6. §. 11. & seq. sicuti hoc Jus in re ac Dominium utile contra Tvvitios adhuc viventes vindicare optimo Jure potuisset, eo Majore Fundamento extindâ Tvvitiurum Familia aedes liberas contra quemcunque alium, consequenter ipsam Gaugrebrum habuit L. 7. §. ult. Lib. 23. ff. uti possidet. Prolius obsl. 50. Num. 7. Harbrecht ad Infit. de inter dictis Num. 17. Gestalten durch diesen Todt alle Zwistigkeit erloschen / welche zeithero den von Hanxleden von der Possession des nicht per modum expectativæ, sondern per veram Investituram cum jure reali erhaltenen Lehen: Guts unrechtmäßiger Weis abgehalten / nunmehr aber stante hoc Jure reali per mortem Tvvitiurum ad plenarium effectum pro lapso dem von Gaugreben als in eigenen Gewissen von der Hanxlediischen Berechtigte wohl überzeugten nit ist erlaubt ware durch neue Vorstzungen am Lehen Hof eine Belehnung ex novâ gratia 1716. zu expracticiren.*

Und wan auch nach Gegentheiliger Meynung / wie doch solches keineswegs eingestanden / sondern vermög selbstigen Inhalt des Hanxlediischen wahren Lehen: Briefs de 1715. hienit expresse dithiret wird / diese Hanxlediische Belehnung nur eine expectativa gewesen wäre / und Eigenthel per Investituram propriam ad Possessionem Corporalem deveniens vorzuziehen / und zu manutrenen, dinstzittiger Principal aber mit seiner Action an den Lehen: Hof ad intercessu præstandum zu verweisen wäre / so müste solches dabier doppelten Abstrang leyden / da nemlich in beneficiis & gratis Ecclesiasticis non præferat, qui prior Possessionem consecutus, at qui primus expectativam impertravit C. 12. de Rescriptis in secundum præcipue feudum vivo promittente primam gratiam apertum sit, *Schilder Jus feudale Allemanicum pag. 118. seq. Krescii Disspræmia ad Thumemuth §. 5. L. Cui accedit ulterior limitatio, quoties primus Jus quoddam in re acquisivit (pro ut hoc paulo ante de Hanxledio ostendi) possessio secundum non relevat, Math. de ass. 2. f. 7. §. 1. N. 3. & 4. & demum si secundus possidens sciverit alium ante se de feudo impertrasse Investituram (qualem notitiam de Jure Hanxledico optimè per supra deducta habuit Gaugrebrus) ne ipsi mala fides patrocinetur L. 12. §. 1. de furs. priori postponit Harim. Pistor. 2. quas. 19. N. 28. Befold. de expect. feud. Cap. 6. §. 16. Demnach kan Gegentheilige Belehnung de 1716. desto weniger substituiren / als eben hiedurch die selbstige Widersprechung und Wahrheits: Verdrehung zu Tag lieget / dann / so saget Gegentheil / daß ihm cassarâ Investiturâ de 1702. freygestanden das Lehen quasi, post mortem Tvvitiurum durch andere erlaube*

erlaubte Weg zu führen / aber dieses hat er nicht gethan / sondern jenes / wos er selbst jeso vernemet / nemlich auf den Grund der Belehnung de 1708, und der schon ehemals denen von Hanzleden ex Judicatis & Transactis gebührenden Rechts Ursachen bringt er An. 1716. abermals dem Lehen Hof vor / bittet / und erhaltet deren zu Solg die Belehnung / als der Inhalt des dabei geschriebenen Lehen Protocolli, und derer selbstigen Lehen Briefl. n de 1716. & 1722. in verbis eorum initialibus solum Fundamentum Investiturae de 1708, & Juris Hanzledici ad versus Tvvistios competentis in Munde führen; So spricht sich Geuer das Urtheil selbst / das also auch seine auf diese sich gründende Belehnung zerfallen muß / welche ohnedem aus ferneren Rechts Grund obamögl. lich substituiren kan / da kennsch er von Gaugreben sein einkstiges Fundament in dem wider Freyherrn von Hanzleden sub & obreptirten Mandato de non prazjudicando litis pendentia durtaus gesetzet / das super feudo quaestiois schon lange Jahr lis in Camera pendens, wie in dessen replicis 89. fol. 1. & 2. ersichtlich / wie will er also diese rem litigiosam durante processu contra expressus textus Juris communis L. 2. & 4. de Litigiosa alienatam sich zuclagen können / hz enim alienationes ipso jure nulla sunt Gayl. 1. observ. 118. N. 23. dan obwohllen una litigantium pars scilicet Tvvistii erloschen / non tamen cessavit res litigiosa esse durante & sic ad effectum perveniente praerensione Hanzledica, consequenter in alium transferri non potuit optimè desumpto argumento ex 2. & ut lite pendente nihil innovetur, ubi si aliqui ex litigantibus super beneficio decedant, aliis nullatenus conferatur / donec lis contra superstites finita, quod si secus actum fuerit, eo ipso irritum habeatur,

S. 51.

Es dienet demnach dieses alles noch nützlicher zu Bestärkung disseitigem zwenten HauptSatzes / das nemlich der Gaugrebische Dolus Batter und Sobus sowohl in der Belehnung de 1708, als 1716. offenkahr / welche herbe Terminos wider Herrn Gegenthell zu gebrauchen sein selbstiges Betragen / und disses seitte gerechteste. Cautz defensio Albs Principalen gemüßiget / keines Wegs aber intencio Principalium den Hrn Gegenthell zu injuriren abzwehlet. Cum, quaz quis agit defensionis necessariae causâ, per id alteri Injuriam inferre velle non censendus.

S. 52.

Das übrige Gaugrebische SchreibWort / als sey die dem Johann Jobst von Hanzleden in An. 1652. von Lehen Herrn Arnoldus bewilligte und dem Dietrich Adam von Hanzleden An. 1715. würcklich ertheilte Belehnung ohne förmlichen Consens des Fürstl. Capitels verlichen worden / wäre zwar disseit leicht zu beantworten / so man demselben mit vielen Rechts Ständen erproben könnte / wie wenig in feudis in feudari solitis, weniger in einem dem Valalio von Rechts und Billigkeit wegen gebührenden Lehen deraletchen erforderlich / genug soll es thme abermals seyn / das er selbst in 110 vol. 6. fol. 114. gegen die das nemlich einwendende von Twiste solchen Theim nicht allein de Jure behaubtet / sondern auch durch das ibidem fol. 149. beygebrachte Arrestatum in factu erweisen will / das Capituli Consensus dabey erhalten worden.

S. 53.

Was schließl. der Gegentheil velsfältig von einer Separatione feudi ab allodiis, in quo sit hæres matris & falsus fororum Hanxledicarum Cessionarius, de quarum cessionis nullitate lis in Familiæ Ereiscundæ Judicio Bonnenf ad-huc indecisa pender, obbedachtsam außschreuet / deine will man aus seinen elgenen gerichtlichen Confessis die abheftliche Maas geben: dann solcher Ge-

stalten hat schon in duplicis 54 Gegentheiliger Vatter fol. 1. platterdinge vernetzet / das er einige Allodialia in Meineringhausen besitze / gestalten alles feudal seye / folglich; was sich hierdurch der Vatter in allodialibus ea negando begeben / und prajudiciret / der jegige Gegentheil als Hæres sui Patris darwider zu handeln sich nicht befugt glauben kan / ohne zugeschwelgen / das selbiger Sohn dermahlig beklagter / in der tolewohl nulliter ersichtlichen Belegung de 1716. alle auch etwa gewesene Allodialia in feudum anerkennt / und so viel die von ihm so hoch ausgepretsene Widerbringung deren von Leben & Quæstionis entkommenen Parcellen / und sonstige meliorationen betrifft / wird sich in Executione / als wohin solche Einwendungen gehören / klar zeigen / ob nicht Hr. Gegentheil mehreres davon verbraucht / als man ihm aus alten Leben & Briefen und sonstigen Registern darzu gehörig bewahrheiten wird / obnehtn die Rechten einem Doloso acquirenti, wie man solchen am Gegentheil entdeo etet / diesen Falls wegen gemachten Aufwand und Kosten zu Verbesserung und Erhaltung geraubter Sachen das bekannre Urtheil sprechen: Wannunbero dann aus all vorgehenden der ganzen Sachen deutlich und mit legalen Beweisthümeren bekræfteten Verzag die Rechts Folge distictiger Klag bestuisset / das distictigem Principali die Halbscheid Meineringhausen von denen von Twiste gebüret / von diesen aber unrechtmäßig & mala fide enthalten worden / noch aralstiger aber von dermahligen Beklagten / und dessen Vatter das Leben theils bey Twistschen Leb. Zeiten / als auch nachhero vorgeffisset / und so unverantwortlich / & mala fide geweltet worden:

Als gelangt

an Euer Hochfürstliche Durchl. Alts Principalen unterthänigst rechtliche Bittē / bevor in dem gegen die von Twiste in appellatorio über die Meineringhausische Halbscheid actione reali dahier submittirten Acten nach nummero derenelben obnvererblichen Absterben / gegen deren Güther Besizer sonderlich Georg Friederich von Gungreben in Rechten auszusprechen / das dem Johst von Hanzleben / und dessn männlichen Descendenten die Halbscheid Meineringhausischen Leben & Güther von Tag des 1650. errichteten / und vom Leben & deren gewilligten Vergleichs / so wie selbige damahls von denen von Twiste beffissen worden / cum omnibus fructibus perceptis & percipiendis gebühre / und dessn wegen / da keine Twistsche Erben vorhanden / die per Caucionem Judicalem Hypothecirte andere Halbscheid ratione damni & fructuum derenelben zuurtheilen / demnach aber den jegig unrechtmäßigen Besizer Georg Friederich von Gungreben / das er solches cum omnibus pertinentiis abzutreten und einzuräumen schuldig / und un willens Er / und sein Vatter Friederich Wilhelm das Guth quæst. ab Anno 1708. dolo & mala fide an sich gebracht / und bis anhero unverantwortlich vorenthalten / in fructus perceptos & percipiendos omniaque damna, & expensas à die arreptæ possessionis nebst einer wohlbedenten Fiscalischen Straff zu verdammen.

Eurer Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster
Lt. Weiskirch.

Adjunct. Num. 1.

Sententia publ. den 31. Octob. 1746.

In Sachen weyland Annen Elisabeth von Hanxleden / wider auch weyland Gebrüdere von Twisse Appellationis, so dann Georg Friedrich von Gaugreben / wider Dietrich Bernard von Hanxleden / Mandati de non prajudicando Litis pendentiæ Camerali S. C. nunc in causâ Principali. Ist Lit. Weiskirch. sein der End- Urtheil halber bescheben begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern erkannt / daß der von Hanxleden bis zu dieseß Kayserl. Cammer- Gerichts anderweyße Verordnung in dem Besiß und Genuß dreyer vierten Theilen des halben Guts Meininghausen zu schützen / und darinn bis zu seiner An. 1708. Verprochenen Befriedigung zu manuteniren und zu handhabensere / als Wir hienit sehen / manuteniren / und handhaben / darauf ihm von Gaugreben zur Vollziehung dieser Urtheil / mit wückerlicher Einsetzung und Einräumung besagtes Besißes und Genußes Zeit 2. Mon. Ter. & prorog. v. N. w. präzignen / mit dem Anhang / wo er denn also nicht nachkommen wird / daß er jetzt alsdann / und dann als jetzt in die Straff 10. Markt löthigen Goldts / halb dem Kayserl. Fisco, und zum andern halben Theil dem Eigenthil ohnmächtlich zu bezahlen erklärt seye / auch der real- Execution halber ergehen solle was recht ist. Dann ist deme vorgängig / Lit. Weiskirch was sein Principal aus dem Lehenherlichen Contents vom Jahr 1652. ingleichen auß denen Inveituren de An. 1708. und 1715 oder sonsten für Gerechtfame zu haben vermeint / weiters aufzuführen ebenmäßig Zeit 2. anberaumbt / dem Hrn. Abbt. und Fürsten zu Corven aber bleibet seine Cauciters- Klage / ob Derselbe will / gehöriger Orten vorzubringen / obzueinnehmen / sondern vorbehalten. Schließlich wird ermelter Lit. Weiskirch auch wegen seines Principalen Bruder sich zu legitimiren angetwießen.

Adjunct. Num. 2.

Sententia publ. den 23. Dec. 1747.

In Sachen / weyland Ansen Elisabeth von Hanxleden wider auch weyland Gebrüdere von Twisse Appellationis, sodann Georg Friedrich von Gaugreben wider Dietrich Bernard von Hanxleden mandati de non prajudicando litis pendentiæ Cam. S. C. nunc in Puncto Inimissio- nis. Ist Lit. Weiskirch sein des Mandati de exequendo halber bescheben Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lit. Lang einwendens obgehinder / glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 31. Octob. vorigen Jahrs er- gangenen Urtheil mit wückerlicher Einräumung des Besiß und Genuß dreyer vierten Theilen des halben Guts Meininghausen / wie es bey Ableben den ren von Twisse sich befunden / jedoch mit Vorbehalt künfftig zu berechnenden Meliorationen gehorsamlich gelebt seye / Zeit 1. Mon. p. 1. & p. v. a. w. ange- setzt / mit dem Anhang / wo ersolchen nicht nachkommen wird / daß alsdann das gebittene Mandatum de exequendo ohne ferneres anrufen auß der Cang- sey veradfolget werden solle / dann ist der von Gaugreben die Gerichts- Köstten von Zeit der eingewendeten exception Litis alibi pendentiis aufgelossen / nach rechtlicher Ermäßigung dem von Hanxleden zu entrichten / und um willen Er- und der Advocatus Cause Dr. Waldeck wider den klaren Inhalt der von Ihn

Jhm selber producirten Acten, und wider dessen eigene dartinnen behauptete Meinung eine ungegründete Litis pendenz vorzuschützen/ und zu solchem Ende unvollsommene Extractus aus solchen Actis zu produciren sich nicht entschlen/ hiers durch aber die Sache unverantwortlich aufgehalten hat / jener in die Straff einer Marcz löbigen Goldts dem Kayserl. Fisco, und dieser in 2. Marcz Silber in den armen Säckel in obbesagter Zeit sub poena dupli & realis executionis zu bezahlen sältig ertheilet.

Adj. Num. 3.

Otto de Wollmeringhausen,

Hermanus de Wollmeringhausen nuptus Annæ de Meschede tanquam Senior possidebat feudum Meininghausen inprolis obiit.

Josias de Wollmeringhausen nuptus Lubertæ de Westphalen post obitum fratris Hermanni ab (que liberis successit illi in bonis, mortuus An, 1620.

Joannes Otto post mortem Patris Josias feudum quæst. cum suis duabus sororibus in comunione possedit An. 1653. caelebs in Hollandia obiit.

Mechtildis nupta jam ante mortem fratris Conrado de Tvvitte, qui nomine uxoris ejusdemque minorennis sororis Annæ Elisabethæ possessionem bonorum apprehendit, & communi nomine cum Principe Corbeiensis 1636-37-38 & 39. contra Comites Waldecenses in Conf. Imperialico defendit.

Anna Elisabetha tempore fratris mortui minorennis sub tutelâ Antonii de Padberg, hæres & composcidens bonorum Patris & fratris, pro ut de sorore Mechtildis dictum, nupta postea Joanni Jodoco ab Hanxleden.

Philippus Conradus quidem Senior, at tamen possessionem feudi reliquit fratri suo Friderico ab (que hæredibus defunctus.	Fridericus erat ult. possessor bonorum quæst. caelebs obiit 8va xbr. 1715.	Ottilia Charlotta nupta Friderico de Gaugreben summo Venationis præfecto Principis Waldecensis.	Lubertanus nupta N. Decken.	Charitharina caelebs †	Theodorus Adamus ab Hanxleden obiit 1728.
--	--	---	-----------------------------	------------------------	---

Leo-pold †	Joan. Frid. †	Albanus Frid. †
------------	---------------	-----------------

Gustavus natu majoris duos masculos hæredes reliquit quorum natu minimus adhuc in vivis est.

Georgius Fridericus modestus possessor Feudi quæstionis Meininghausen

Bernardus Franciscus Theodorus Cubicularius Augustissimi Meininghausen

Adj.

Adj. Num. 4.

Instrumentum der am 29ten Octob. 1637. von Josia von Bollmeringhausen coram notario & testibus apprehendirter Possellion von Meineringhausen ist sehr weitläufig/ und seiend darinnen die Appertinentie dieses Guts benennet/ auch ist die Possellion in seinem eigenen und seiner Schwiegerin Anna Elisabeth von Bollmeringhausen Nahmen von Ihm ergriffen worden.

Adj. Num. 5. cum sub adj.

Wie die Römisch Kayserl. Majest. allerunterthänigste Supplicatio und Accusatio ulcerioris Contraventionis unâ cum annexa petitione pro Rescripto, Extensione Decreti Cæsarei ad restituendum, nec non artiorum. In Sachen Ihro Fürstl. Gnaden Herrn Abbtin zu Corvey/ des von Twiste und des Bollmeringhausischen Vormunderen turbatorum & spoliatorum contra Hrn. Grafen Walraden, und wehl. Hrn. Grafen Christianen Söhne und Erbin/ und sonderlig jeko Deroselben Frau Mutter Frau Elisabeth geborne Gräfin zu Nassau Wittib und Gräfin zu Waldeck und deren Bedienten zu Landau Spolianten und Turbanten.

Sub Adj. N. 1.

Instrumentum Insignuationis de 28. Martii 1637.

Sub Adj. N. 2.

Copia des Befehl wegen derer Diensten zu Meineringhausen und Strutte dd. Waldeck den 2ten April 1637.

Sub Adj. Num. 3.

Copia des anderwärtigen Befehl wegen derer Diensten zu Meineringhausen und Strutte d. d. Landau den 5ten April 1637.

Sub Adj. Num. 4.

Verohladuna des Grafen Christian zu Waldeck unterm 26. Augst. 1637. an den von Partberg und von Twiste.

Sub Adj. Num. 5.

Entschuldigung und Antwort:

Pro nota diese Urkunden seynd ad hanc causam in der Absicht beygebracht worden dadurch zu erheiteren/ daß die gegen die Herren Grafen zu Waldeck An. 1637. wegen invadirter Bollmeringhausischer Erbschafft erhobene Klag communis nomine geführt worden/ und der Fürst von Corvey wegen eingezogenen Lebenz Guts Meineringhausen als Lebenz Herr sich der Sach mit angenommen/ und nicht allein Curt von Twiste sondern auch Minorenem Annam Elisabeth von Bollmeringhausen in denen Jahren und 1637 38 & 39. ja bis anno 1642. handthafft vertreten mit Anziehung derer d. r. minderjährig Bollmeringhausischen Töchter zu guten kommenden Rechts Begünstigungen/ wie die bey dem Kayserl. Reichs Hof Rath verhandelte Acta, und das auf den Fürsten von Corvey und Curt von Twiste dan Anton von Partberg qua Tutorem Anna Elisabeth von Bollmeringhausen contra die Herren Grafen zu Waldeck gestellte Kayserl. Mandatum Restitutorium S. C. vom 2ten Jan. 1637. des näheren anweisen/ ob schon Curt von Twiste präcediret vorher privativé mit dem Lebenz Guts Meineringhausen clandestinê befehlet zu seyn befage nachstehenden Lebenz Brieffs.

I

Adj.

Adjunct. Num. 6.

Sr Johann Christoffer, des Kayserlich. Freyen Stieffts Corvey thuen Kundt, und bekennen in diesem Unseren besiegelten Brief, demnach Uns und Unser Lehn-Cammer, durch Absterben Weyland Johann Otten von Wollmerchhausen als letzten Mann-Stammens und letzten Leben-Tragers von dem gedachten Geschlechte von Wollmerchhausen in zweyen verschiedenen Lehn-Briefen von Uns zu Lehn getragener Güter in Recht wieder eröfnet, an- und heimgesfallen, den Edlen Curt von und zu Twiste vor sich und seinen jetzt habenden und folgenden Mann-Stamm damit von neuem wieder begnadet haben, so haben Wir obgemelt Unserem lieben Getreuen Curt von und zu Twiste zu einem rechten Erb-Mann-Lehn, und dessen Mann-Leibs, und Mannlichen Lebens-fähige Erben mit den freyen Burgsassen, Häusern, Höfen und Wohnungen zu Meinerchhausen in der Herzschafft Waldeck belegen mit dem Holze genant das Buchholz sambt dem Hagen und Herckenloh und allen anderen umliegenden Sehegen, Büschen, und Ländereyen, wie und wo die mit ihren alten Gebräuchen begriffen, und gelegen seyn, mit allen deren Güterren obgemelt In- und Zubehörungen, davon nichts ausgeschieden, mit allen Wiesen, Aeckeren, Gärten, und Ländereyen, wie auch mit allen denen Kottenketten im Dorf Meinerchhausen, mit einer Hube Landes zur Louterbecke, mit einer Hube Landes Meinerchhausen, mit dem Siegerberg und seine Zubehört, mit etlichen Aeckeren in der Feldtmartck Corbach, mit einem Hofe Zehnd-Dienst- und Pfacht frey gelegen zu Meinerchhausen, und die ganze freye Drift daselbst in dem Dorffe, mit Schäferey und alle desselben freyen Hof-Gerechtigkeit und Zubehörung in, und außserhalb des Dorffs, weiters mit dem Holze, Ambt und Feuer-Holz zu Reickeringhausen genant der Reckeroth, mit den angelegenen Büschen und Bergen, mit dem Holz-Ambt, und auch dem Feuer-Holz in der Poddemartck hinter der Strute zwischen dem Rube, Kompe und Hirkberge, mit einem freyen Burg-Casse, mit aller seiner Zubehörung zu Reickeringhausen, mit dem Hofe zu Brüezschwinghausen bey dem Dorffe Sodelsheim, mit allen dessen Zubehört, und Gerechtigkeit an vorgeschriebenen Burgsassen, Häusern, Höfen, Gebülke, Holz-Ambten, Berden und Büschen, Kottenketten, Huiffe, Siegeberge, Driften, Schäfereyen, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Herlichkeitten, Alter Lehen, schlechte Wäden, wo dieselbige belegen seyn, in Holz, im Felde, in Brocke Tornen und Zweigen, in Wasser, Weiden und Sehegen, Büschen und anderen, wie dasselbe genant werden möge, davon über nichts ausgeschieden, auch mit Fischereyen und Jagden, wie ferners zu anderen Bezeichnungen eines freyen Hofes zu Dressforde zwischen Welcke und Nieden im Stiff Eölln mit allen des Hofes Zubehörungen, Driften Aeckeren, Felden, Wiesen, Wachs- und Holz Fischereyen, wie die gelegen, nichts davon ausgeschieden, gleichwie diese Uns jeho eröfnete oben benennite Lehn-Estücke und Güter die von Wollmerchhausen von Uns zu Lehen getragen haben, widerumb belehnet und belehen, auch denselben hienmit Kraft dieses, und haben von demselben auch gewöhnliche Hulde und Pflicht anzunehmen, und Unserem Stiff nach Lebens-Recht Getreu, und Hold zu seyn, Wir und unser Nachkommen wollen auch demselben und seine rechte Mann-Lehns Erben dieser unser Belohnung und obgemelter Güter und deren Zubehörungen zu jederzeit rechte bekante Herren seyn, und gute Währschaft thuen, wann und wo Ihme, und seinen Mannleibs Erben dieselbe bonnöthen seyn, und dasselbe von Uns gefordert, und Uns in Recht gebühren wird, wie sich dieses alles oberührht von Recht oder Gewohnheit wegen eignet, und gesümet, und Er Twiste und sein Mann-Lebens Erben empfangen und versehen sollen nach Gebühr, und haben Wir zu Urkund Unser großs Älters-Siegel wissenlich unter diesen Brief hangen lassen. Geschehen Marßberg den 5ten May Anno 1636.

(L. S.) Pro verâ veri sui Originalis
Copia in fidem

Ego Joannes Gunterus Speyermann
Not. publ. rogatus subscripsi. mpp.

Das obgeschriebenes mit der mir vorgezeigten Copey gleichlautend seye, bescheyniget
dieses Corbach den 5ten Januar. 1743.

Joannes Uffeln Notar. Caesar.
Auth. publ. Jurat. & Immatric.
Requiritus. mpp.

Adjunct.

Adjunct. Num. 7.

Extractus Protocolli Commissionis abgehalten zu Brilon den 15ten und 16ten Martii von Churfürstl. Sächsischen Commissarien Hrn. Probst von Landt-
perg und Herrn Richter Kanngießler samt Requisitione ad Notarium von
denen Herren Commissarien unterm 17ten Martii c. a. und dessen Relation,
als Anna Elisabeth von Wolmeringhausen Verechligte Frau von Hanxleden den
19ten Martii darauf gewalthätig von dem Adelich. Guth Tinne zu Ober-Almen de-
possidiret, und ihre älteste Schwester Anna Mechtild Frau von Twiste in dessen Bes-
itz eingesetzt worden.

Pro nota die Frau von Hanxleden hat sich nicht anders zu dem Abstand des Ade-
lich. Guths Tinne zu Ober-Almen erklärt, als dafern die Frau von Twiste sich zu Ab-
tretung der Hefste deren Meineringhausischen Güther versehen würde.

Adjunct. Num. 8.

Ero Churfürstl. Durchleucht zu Cöllen, Herzog Ferdinand in Bayern, 2c.
Unserem gnädigsten Herren 2c. mit mehrerem unterthänigst referiret wor-
den, was in streitigen Erbtheilungs-Sachen zwischen den Schwestern Anna
Elisabetha von Wolmeringhausen, genant Twiste, so dan Mechtild-
den von Wolmeringhausen, genant Twiste, sich verhaltend, über voriges ferneres
hinc inde demüthigt vor, und angebracht, und beynebens gebetten, und weilen nun
besage von Twiste bescheidlich darathen, daß diese Sache bereits im Jahr 1640.
bey dem Churfürstl. Rath zu Arnsberg veranlaßet, besage von Twiste auch datselst
actionem familiae circumsunda gegen die von Hanxleden selbst eingeführet, darinnen
auch so weit verfahren, daß im Jahr 1647. der bestrittener Punct collationis in so
weit per Decretum purificatum erlediget, daß beyderseits Partheien die Elterliche
Güther samt ankündender Schuld, Käsen designiret, die Rechnung perceptorium
eindringen, und darüber gütl. und rechtlicher Decission erwarten sollet, da beynebens
auch beschienen worden / daß die von Twiste ansehentliche Allocalia neben
den Feudalibus zu Meineringhausen in Händen / in deren Simultanea posses-
sione die von Hanxleden eben so wohl begriffen / auch dießfalls auf deren von
Twiste und des Domini Feudi selbst gehanes Suppliciren nach erhaltener Ver-
lehnung Mandata manurentia sine Clausula bey Ihrer Kayserl. Majest. bes-
reits im Jahr 1637. erhalten / solches alles aber oferedachte von Twiste hie-
selbst verschwiegen / sondern nur blosslich eine Spoly-Flag angebracht, so doch bey
so gehaltenen Sachen wegen gestandener gesambter Possession und anarater Manu-
rentz der vorhin eingeführter Action familiae circumsunda gang keinen Platz haben kan,
sondern nur an der Collation schaffet, und derenwegen das erhaltene Rescrip-
tum und Commission bey dier Churfürstl. Cansley (dabey ohndem excediret/
und davon appelliret / auch völlige Processus erhalten) Sub- & obrepticie anes
gewürfet worden :

Als ist darauf der Bescheid hiemit, daß solchanes Rescriptum und Commis-
sion aufzuheben / die von Hanxleden allerdings zu redintegriren / und die Sache
in den Stand, wie selbige vor den Bestpfälischen Land, Drosch und Räten gelassen
worden, wiederum zu reallumiren seye, zu dem End dan Höchstgedacht. Ihrer Chur-
fürstl. Durchleucht sichere Commissarien zu Arnsberg beyden Partheien gnädigst wern-
den ernennen, bey welchen dieselbe sich anzugehen, gestalt obgemelt. Arnsbergischen
Decret zufolge die gütl. und rechtliche Decission zu erwarten, immittels aber beyders-
seite Partheien ferneren Thätlichkeiten sich zu enthalten, sondern alle Schwösterliche
Liebe und Einigkeit einander hezeien sollen. Urkund Höchstgedacht. Ihrer Churfürstl.
Durchleucht Hand, Zeichens und vorgedruckten Secretis. Signatum Bonn den 13ten
Julii Anno 1650.

Ferdinand Churfürst zu Cöllen.

(L. S.)

Vt Joan. Claut Dr.

A Erpell mpp.

1 a

Adjunct

Su wissen hienit / demnach sich eine zeitbero zwolschen denen Hochbedel
 geborenen Mechtilden und Annen Elisabeth Geschwisteren von Woll-
 meringhausen / respective Fr. Frauen von Twiste und Hanrleden we-
 7 gen dero Altmischen Erb- Güterten zumahlen starkt Streitigkeiten erhalten
 also und dergestalt / das zwar zu erst auf Anhalten obgedachter von Twiste
 dero Frau Schwester Fr. von Hanrleden durch Churfürstlichen Befehl und
 Commissarios depofsessionirt / nunmehr aber und hinwieder auf dero von Hanr-
 leden bey Ihro Churfürsil. Durchl. gethane Negotiation dahin gebracht / das
 nach laut erhaltenen Churfürstlichen Rescript die vortige von Churfürsil. Com-
 missariis verübte Execution zurückgenommen / die ertheilte Bescheider aufge-
 hoben / und die Restitucion vielgemelter Hanrleden dergestalt zuerkant / das
 forderst zu Arnberg Churfürsil. Commissarii entweder zu güttlichen Verz-
 gleich / oder der Sachen rechtlicher Decission verordnet werden / und sich die
 beyde Geschwister unterdessen Fried- und lieblich untereinander componi-
 ren sollen. So ist zu Verhütung mehrerer Welterung und unglücks / und
 Pflanzung Schwesterlicher Einigkeit diese Streitige Sache dahin präliminari-
 er verglichen / das / weilen sich wegen des Meineringhausischen in Graff-
 schaft Balbeck gelegenen Corverischen Lehens / so der von Twiste ex gratia
 Ihrer Fürsil. Gnaden von Corbay an sich gebracht / un- übrigen in gemel-
 ter Graffschafft liegender Wollmeringhausischer Güter halber diese Streit
 und Zwieselt zwischen den beyden Geschwisteren angesponnen / hat mehre-
 melter Juncker von Twiste und seine Ehelebste Mechtild von Wollmeringhausen
 hienite bewilliger / das die Wohlbedel Frau von Hanrleden ihre respective Ge-
 schwister und freundlich liebe Schwester den halben Theil aller Meineringhaus-
 sischer und übriger Wollmeringhausischer Güter dergestalt wieder in Posses-
 sion ziehen und nehmen solle / wie sie dieselbe vormahls eingehabt / oder ex quo-
 cunque capite Juris seyn könne / diehinnach hat sich der vielgemelter Herr von
 Hanrleden wegen Refusion derer Redemptions-Gelder und Kösten mit ihrem
 vielgeliebten Schwager und Bruder dem von Twiste zu vergleichen / hinvie-
 der erbietet / das sie auch ihres theils ihre Frau Schwester / und die übrige
 zu gleicher Schwesterlicher Theilung der Altmischen Väterlichen Erb- Güter
 usque ad allem cum commodo & damno gern und willig zu lassen alle feund-
 lichkeiten cassiren / auf das unterm 13. Jul. ihr zu faveur ertheiltes Rescriptum
 renunciren / und der darauf befohlener und bereits im Befehl gewesener Exe-
 cution sich begeben wolle / zu dem Ende dan weiters verglichen / das beyderseits
 Partbeyen per se vel per alios beyde Häuser in Ruhe besizen / davon ab- und
 zu ohne jemandes Einstreuen oder Verbitthen friedlich gehen mögen und
 sollen / ohne das jenige die geringste thätlichkeit bis zu weitem ganzen Haupt-
 Recels und Vergleich solte vorgenommen werden. Sollen aber diese verze-
 cessirte Punkten von ein oder andern Theil wieder Verbotten nicht gehalten /
 oder dagegen gehandelt werden / soll das vorgemeldte unterm 13. Julii von viel-
 gemelter Frau von Hanrleden ihr zum besten aufgetrachte Rescriptum in vor-
 rigem Vigor und Kräfften allerdtins gescheh und reaffirmirt werden / und ist
 also präliminariter per modum recessus simplicis, bis man zur Substantiali-
 vision und Vergleich schreiten wird / gelebten Friedens halber von beyderseits
 Partbeyen mit eigenen Händen unterschrieben / weilen auch der Hoch- Ede
 Juncker Johann Jobst von Hanrleden Frau Anna Elisabeth Ehe- Herr bey
 diesem Vergleich persönlich nicht seyn können / als solle Ihm derselbe zu seiner
 belieh

beleb- und Untersreibung förderlichst überbracht werden. Geschehen also.
Almen den 2. August. 1650.


Curt von Tvviste
Mechtild von Tvviste
gebohrne von Wollmer-
ringhausen.


Anna Elisabeth
von Hanxleden gebohrne
von Wollmeringhausen.

Jacob Kannengieser Churfürstl.
Richter zu Brilon Supscrips. ad hoc
specialiter Requisite mppria.

Joachim Prange
ad hoc Requisite.

Adjunct. Num. 10.

 Einmach Jbro Churfürstl. Durchl. zu Cöln unser gnädigster Herr
vermögd gnädigt ertheilten jüngsthin unter dato Vom den 13. Juli dar
hin sich gnädigt erkläret / das sie in streittigen Erb- & Theilungs- Sachen
der beyden Geschwisteren Annen Elisabethen von Wollmeringhausen genant
Hanxleden / sodan Mechtilden von Wollmeringhausen genant Twiste zu
Arnsperg sichere Comilarien gnädigt ernennen wolten / bey welchen beyde
Partheyen sich anzugeben / und zufoß dessen in anno 1647. vor dero West-
phälischen Land- & Drosken und Räten ertheilten Decrets Güte und rechtlicher
Decision zu gewarten haben sollten / und dan höchstgedacht Jbro Churfürstl.
Durchl. uns Endes benannten sothane Commission gnädigt aufgetragen / Krafft
deren beyderseiths Partheyen hiemit abgeladen werden / gestalt auf Dienstag
den 16ten dieses morgens um 9. Uhr vor uns binnen Arnsberg mit ihren nö-
thigen Besland unausbleiblich zu erscheinen / alle zu der Sachen dienliche
Handlungen / sonderlich die Annotationen und Verzeichnissen beräumlichen
Gütern mitzubringen / das ferner nöthigen Bericht und Gegenbericht zu ge-
ben / und Innhalt höchstgedachten Churfürstl. Bescheids darauf Güte oder
rechtlicher Decision zu gewarthen. Inmittlest haben sie es bey dem zu
Almen am 2. Aug. aufgerichteten Recept provisionaliter und ohne Nachtheil ei-
nes jeden seines Rechts / umb Erhaltung Freund- oder Schwesterlicher
Liebe zu lassen. Wornach sich zu richten. Urkund unserer Unterschriften
und vorgedruckten Pettschaften. Sigl. Arnsberg den 12. Aug. 1650.

(L. S.)  Dietrich von Landsberg Landtross.

(L. S.) Thomas Düfel.

(L. S.) Joannes Christophorus Aldenhofen.

pro Copia auctentica

Joannes Wordeloff Landtcriba (subscripria

K

Adj.

Maximilian Henrich Churfürst ꝛc.

Wir in Sachen der Geschwisteren Mechtildes und Anna Elisabeth von Bollmeringhausen / Ihrer Vatter, und Brüderlichen Verlassenschaft auch deren respective manucenz Division und Collocation derrer Meineringhausischen Güter halber Euch zu mehrmahlen gnädigst zugeschrieben und befohlen/ dessen hab Ihr Euch zweifels ohne guter massen zu entsinnen.

Alciwetlen unterdessen nun an Seitthen obgemeldten Mechtildes als jetziger Wittiben des von Zwiste wegen übermäßiger execution auch dess von Hanleden Bedrohung und sonst mit mehreren neben verschlossenen Inhalts unterthänigst geklagt und gebethen wird/ und Wir dan all solche Executus und bey der Execution gebrauchte übermäßigkeit so beschaffenen Sachen nach so wenig als auch denen von Hanleden die Bedrohung guttichstlichen edünen noch wollen.

So befehlen/ Wir Euch abermahlen/ das Ihr Euch darüber alsbald mit Fleiß erkundigt/ und verfüg/ damit berührte bey der execution begangene Ueberschreitung remittiret/ wie gleichfals alle fernere Härtschkeit von unsers wegen bey Vernehmung höchster Unser Ungnad und arbitrarischer Straffe verbiethet.

In übrigen/ wollen die von Zwiste durch ihren Sohn unterthänigst erklaert über Schwester von Hanleden zu gleichen Theil zu dem Meineringhausischen Haug und Güterren zu admittieren / so haben wir unsern Official zu Berll und Caspar von Bredeu Ritterschren dfffalls Commission ertheilet die obgemeldte beyde Schwesteren mit denen Meineringhausischen und Alciwischen Güterren forderambst Schwesterlich abzueheilen/ über ein und andern sonderlichen Orts Empfang und Genus beyderseits eine Rechnung anzuhören/ und deshalb gleichfals dieselbe gänzlich voneinander zu setzen; und seynd Euch etc. Sig. Bonn den 2ten Aprilis an, 1651.

An Land: Drost
und Rätche.

Adj. Num. 12.

Auf das bey Ihro Ehrfürstlichen Durchl. zu Cöln Herzog Maximilian Henrich in Bayern unserm gnädigsten Herrn von Anna Elisabeth von Hanleden wider Ihre Schwester Mechtildes von Zwiste demuthigst eingewendtes suppliciren ist der Bescheid hienitt/ wollen an Seiten von Zwiste das Anerbieten beschehen ist berührte ihre Schwester die von Hanleden zum halben Theil der Meineringhausischen Güter mit zu admittieren und die Sach daher in einen anderen Stande gerathen/ höchstaedacht Ihre Churfürstl. Durchl. auch dadurch vermögn begehüfeter Abschrifften Dero Werthlichen Officialen. so dan Caspar von Bredeu gnädigste Commission, so darab den Westphälischen Land: Drossen und Rätchen allschon gehörende Notification geschchehen/ aufzutragen herwoan/ das darentwegen nemlicher supplicantin bey denselben umb gebührende Vollziehung all solcher Commission sich

sich Krafft dieses anzugeben / Urkund vordruckten Churfürstl. Secret Signaturum Boan den 15ten Aprilis 1651.

(I. S.)

Ad Mandatum
Herman Seyler.

Adj. Num. 13.

Corveyischer Lehen-Brieff ertheilet über Meiningthausen Philipp Conrad von Tvivile am 25ten Jan. 1652. concordat mit dem sub N. 6. dessen Watteren ertheilten Invelitur-Brieff.

Adj. Num. 14.

Special Churfürstl. Commissions-Sachen die Erbtheilung zwischen beyden Geschwestern Mechtild und Anna Elisabeth von Bollmeringhausen betreffend / ist angehöret und verlesen / was in gültlicher Entscheidung beyderseits sowohl schriftlich entworfen / als auch mündlich vorgebracht und eingewendet / und damit nun die diesfals entstandene Streitigkeit einmahl vor all abgchlossen / und beyde so nahe Anverwandte in stiebliches Ruhe-Besetz getset werden mögen / wird der punctus divisionis mobilium & movencium, auch liquidationis bis nach vollendeter Erbtheilung außgesetzt / und dem Gericht zu Brilon solchen Punkt alsdann vorzuschicken / und beyde Theile darüber in Güte zu veraleichen / oder in Entschlung derselben den ganzen Verfolg sambt angehengten Gutachten zur Churfürstl. Cancley nach Bonn einzuschicken / und von dannen weitere Verordnung zu gewarten aufgelegt.

Zum anderen sollen die Meiningthausische Gütere / was deren so an Lehen a's Allodial vorhanden / und sie von Hanleden innerhalb 4. Wochen / so ihnen darzu pro Termino angeleget worden / ansändig machen / und beybringen kan / zu gleichen Theilen getheilet werden / dabey gleichwohl dem von Twivile vorbehalten bleibt / das ihm dasjenige / was sie an beweißlichen Repemptions Hau- und anderen Risten dieser Güther halber außgelegt / vorab von der von Hanleden halben Theil solle erstatter werden / würde auch jetzgemeldete von Hanleden über kurz oder lang noch mehrere zu dem Meiningthausischen Guth gehörige Stücke in Erfahrung und Kundtschafft bringen / selbige sollen gleichfalls zwischen beyden Geschwestern gleich getheilet werden.

Drittens sollen die im Erz-Stift EdlIn gelegene Häuser und Güther zu Ober-Almen und Bruch / indeme beyder Geschwestern Bericht nach / dieselbe mit ihren An- und Zugehörungen gleich seyn sollen / jedes bey seinen pecuniarien gelassen / und die Schuld-Lasten dem ganzen Schwestern und beyden Häusern zu gleichen Theilen zugewiesen / der ältesten Schwester der von Twivile aber das Haus Ober-Almen eingeräumt werden / hingegen solle die von Hanleden das Haus Bruch mit denen demselben zufallenden Lasten haben und versehen / und ist also aus Churfürstl. gnädigster Commission diese Streitigkeit demnächst in der Güte verglichen / wobey dann seyn ungedändertes Verbleiben / haben und behalten / und ein jeder Theil bester Gestalt manue-

niget werden solle / Urkundt hierunter gedruckten Churfürstl. Secret Sign.
Arensberg den 3ten May 1652

(L. S.)

Ioh. Stamb,

Adjunct. Num. 15.

Von Gottes Gnaden Arnoldt / befättigter und erwählter Abbe
des Kayserl. Freyen Stiffts Corvey / des Heil. Römisch.
Reichs Fürst.



Einmact nach tödtlichen Hintritt unsers lieben Getreuen Vasallen Johana
Oeten von Wollmeringhausen die Meininghausische Mann- Lehn-
Güter Unser Lehn- Cammer eröffnet und anbetim gefallen / als hat
Weyland Johan Christopher / Unser in Gott ruhender Vorfahrer Weyland
Conrad von und zu Twiste / Unseren ebenfals gewesenem lieben und getreuen
Lehn- Mann auf voreinformende freundliche Intercession / Schreiben Ver-
schiedener Fürstl. Personen / und in respectu deren ex nova gratia gegen Auf-
lage einer sicheren Summen Geldts belehnet / wie auch nachgehends von Uns
in Anno 1643. den 26. Septemb. investiret worden / dabey Wir Ihne und
seinen Mannlichen Lehn- Erben Eviction zu leisten uns schuldig erkennen /
weilen aber Wechreiden von Twiste gebohrne von Wollmeringhausen / als *le-
gitima turix* ihrer minderjährigen Söhnen sich gegen Ihre Churfürstliche
Durchl. zu Colln *supplicative* und Gerichtlich erbotten / daß sie wegen gewis-
ser / womit sie ihrem Schwager und Schwester Jobsten von Hanleden
und dessen Lieblichsten Annae Elisabethen von Wollmeringhausen verschafft
verwante und Freundschaft die Halbscheid der Meininghausischen Le-
hen- Güter auf vorgehenden Unsern Consens zu befriedigen dero Erb- Güter
in solutum abtreten wolte / Sie auch dergestalt vor Churfürstl. Land- Droschen
und Rärthen zu Arensberg am 31. May schetnenden Jahres transigiret und ver-
glichen / das gedachter von Hanleden die ob primam gratiam obtinendam auß-
gelegte Gelder denen von Twiste restituiren / und demnach der Halbscheid vora-
erwehnter Lehn- Güter fähig seyn sollte ; So lassen Wir / ob die von Twiste
ohne Unsern special Befehl solches zu thun bemachtet seyen / aus liebe der St-
nigkeit in diesen Paffen bewenden ; Weilen nun eine geranne Zeit beyde
Parttheyen unbetrachtet so naher Blut- Freundschaft in vererkliche Streitiga-
keiten gerathen / daß sie zu denen äussersten Extremitäten / dasere demselben
durch sothanen Mittel nicht vorgebauet würde / außschlagen mögten : Als thun
Wir Uns in Erwegung / und nicht in Ansehung der Wollmeringhausischen
Eitel- Seiten / denen Wir daran nichts ferner / als einem jeden freumbden
gethehen können / dessen dabın gnädigen erklären / daserne der von Hanleden
die von Unserm Stifft- Lehn- rährige und von denen von Twiste selbst offerir-
te Stücke von Uns nach Lehn- Rechts- Gewohnheit gesienan / und wie ei-
nem getreuen Lehn- Mann wohl anstehet / *conseruiren* / verbessern / und nicht
äusseren wird / daß wir auf vorgehende *Condition* Ihnen von Hanleden / als
einen freumbden *ex gratia speciali* zu belehnen nicht abgeneigt seyn / doch diefer
und Keiner anderen Gestalt / daß der von Twiste bey der Belehnung dero
von Ihme selbst erwählter Halbscheid verbleiben solle.

Dessen zu wahrer Urkundt haben Wir dieses mit eigener Hand untersch-
rieben / und Unser kleines Siegel wissenschaftlich darunter druckn lassen. So
getheh

gesehen Corvey auf Sambstag den 20ten Julii, im sechzehnhundert zwen
und fünfzigsten Jahre

Arnoldt Abbt

(L. S.)

Concordantia mit dem in denen aurentischen theils im Hochfürstlich
Corveyischen Archivo, theils bey daseibstiger Lehen · Cansley vorhandenen
Acten in glaubhafter Form ersündlichen adjuncto wird unter gewöhnlicher Zer
tigung und vorgebructen Hochfürstl. Lehen · Cansley Insiegel hienitt besche
niget. Sign. Corvey den 4ten Junii 1739.

(L. S.)

JCs von Godesberg
Fürstl. Corveyischer Lehen ·
Director mppria,

Adj. Num. 16.

Actum Huxar.

Lunæ 3tio Febr. Styl. Nov. 1653.

Auf Ansuchen und Erfordern Christian Augerlein von Noltebr / Bez
richter · Schessen des Hogerichts Briloba / des Wohlbedelen Goltrens
gen und Besen Herrn Johann Jobsten von Haurleben abgefertigten
hab ich Endtes beneunter Notarius mit demselben nach dem Fürstl. Stifft Cor
vey / und zwen Schretben / deren eins offen / das andere aber zu vtschret
gewesen / und an Jhro Fürstl. Gnaden zu Corvey beyde haltend hochgedacht
Jhro Fürstl. Gnaden in Unterthänigkeit einzuhändtgen / mich erhoben / wie dan
auch die beyde Schreiben hochgedacht Jhro Fürstl. Gnaden in Vero Zimmer in
Unterthänigkeit einzuhändtget / die dan auch selbige durch deren Secretarium
Heren Johann Horbach / so bey mebrgedacht Jhro Fürstl. Gnaden in dessen
Zimmer gewesen / verlesen lassen / und ist des offnen Schreibens wörtlicher
Innhalt / wie folget:

Dem Hochwürdigsten in Gott / Fürsten und Herrn Arnoldten / Er
wählten und bestättigten Abbten des Kayserl. freyen Stiffts Corvey des Heil.
Römischen Reichs Fürsten / Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc.

Hochwürdigster Fürst und gnädigster Herr. Ew. Fürstl. Gnaden seynd
meine unterthänige geflesene Dienste besten Vermögens jederzeit bevor ꝛc.
und wollen Dieselbe sich gnädigst erinneren lassen / was Gestalt von Ew. Fürstl.
Gnaden Christl. Vorfahren das Adeltiche Geschlecht deren von Wollmering
hausen mit dem Adeltichen Guth Meineringhausen in der Graffschafft Wöldeck
gnädig belehnet und versehen gewesen / nach Abgang des Stams Wollmering
hausen mein Schwager Curt von Twiste sel sambt seinem Sohn Phility Curt
n it sohanen Lehen · Gütern von Hochobgedacht Ew. Fürstl. Gnaden Vorf
fahren von Ew. Fürstl. Gnaden selbstn hinwegderumb belehnet / und seine
Ehe · Frau die von Wollmeringhausen / damit beleibzüchtiget worden; Wan
nun die von Twiste und obgemelbt ihr Sohn sothane Lehen · Güter durch eine
durch Jhro Eurfürstl. Durchl. zu Cobln meinen gnädigsten Herren beschebene

¶

Ver.

Vergleichung / und darüber aufgerichteten Churfürstl. Recess gegen andere im Stifft Eölla gelegene Lehen / und Erb. Güter zu Erhaltung eingekloßten haben / wie darüber Ew. Fürstl. Gnaden ich jüngster Zeit mit obgemeldten Vergleichs. Briefen und Recessen klärllich demonstrieret habe / auch darauß von Ew. Fürstl. Gnaden deren gnädigen Consens. und Bewilligung / so wol münd. als schriftlich eingeholet / also und dergestalt / wann ich sothane von Ew. Fürstl. Gnaden Lehenstrüge / und von dem von Twiste selbstn offerirte Stück von Ew. Fürstl. Gnaden nach Lehenrecht Gewohnheit gesonnen / und wie einem treuen Lehenmann wohl ansehet / conserviren / verbessern und nicht veräußern würds / daß auf vorgehende Condition Ew. Fürstl. Gnaden mich ex gratia speciali zu belehnen geneigt / dergestalt / daß der von Twiste bey der Verlehnung der von ihm selbstn erwählter Halbscheid verbleiben solle.

Wird mir dahero gezeuhen und gebühren bey Ew. Fürstl. Gnaden sothane Lehen zu recognosciren / und zu gesinnen / inmassen ich dasselbe best und beständigst meiner Schuldigkeit nach / wie solches zu recht und nach Lehen. Gewohnheit geschehen soll / kan oder mag / aller Gebühr hienit in Unterthänigkeit also gemüthet / und gesonnen haben will / unterthänigst fleißigst ditzend Ew. Fürstl. Gnaden diese meine Lehen. Gesinnung in Gnaden von mir auf und anzunehmen / auch dessen / daß selbige gebührlich beschehen / einem gnädigen Schrein und Muth. Zettul / und zu dero Lehen. Empfangnuß dero gnädigen befehlen nach einem gewissen Tag anbestimmen zu lassen / gnädig geruhen wolten / was mir alsdann ferne zu prestiren / und zu verrichten obliegen / und gebühren will / solches bin ich aller Gebühr und Schuldigkeit nach zu thun / und gehorsamlich zu bezeigen ganz willig und gelich / Ew. Fürstl. Gnaden dem Allerhöchsten Gott zu allem Hochfürstl. Gedenken / uns lang. fristlichen Wohlstand treulich empfehend Sign. Dinstag den 29ten Januar. An. 1633.

Ew. Fürstl. Gnaden
gehorsamster und schuldigster Diener
und Knecht.

(L. S.)

Johann Jobst von Hanfleden.

Nachdem nun beyde Schreiber durch vorgemeldten Hrn. Secretarium Horbach in hochgedacht Ihero Fürstl. Gnaden und meinen Notarii Gegenwarth verlesen / mehr höchstgedacht Ihero Fürstl. Gnaden dem Secretario selbigen in Schriftten zu beantworten abgeben / und darbey des Morgens Dienstag Nachmittag umb Beantwortung ansuchen könnte / angedeutet / Actum ut supra, Mittags zwischen zwölff und Ein Uhr.

In modum simplicis Protocoll
extensione tamen semper sal-
va in fidem.

(L. S.)

Ego Henricus Koven, Juratus ac
Publicus Notarius Cas. & Ci-
vis Huxariensis scripsi, subscri-
psi & sigillo consueto corro-
boravi.

M. Corbey den 28. Sept. 1666.

Adj.

Son Gottes Gnaden Wir Arnoldt Erwählter und bestättigter Abbt des Kayserl. freyen Stiffts Corvey thun hiemit bezeugen / das bey uns nach Absterben wäyländt Johann Jobst von Hanxleden zu Ostwich und Alimen dessen hinterlassene Wittib heur daro sich angegeben / und demüthig gebetten / derselben etnen Schein mitzutheilen / das sie im Nahmen ihres minderjährigen Sohns das Lehn / womit Philipp Conrad von und zu Twisse mit dessen mit beschriebenen belehnet / in Zeit Rechrens gesucher. Do wir nun zwar zu unserm Lehen Guth Metteringhausen und appertinentien der Zeit amoch setze andere Lehen Trägere als die von Twisse erkennen / jedoch haben Wir gebetteten Schein auf beschenes ersuchen vorgemelster Wittiben nit verweigern lassen wollen / Uns aber und belehnten von Twisse an habenden Lehn-Rechten allerdings unpräjudicialsch. In Urkund ist dieser Schein von Uns eigenhändig unterschrieben / und mit unserm Inseigel beträffiget worden. Auf Unser Residenz Corvey am 28ten Marc. 1656.

Arnoldt Abbt

(L. S.)

Concordantia mit dem in denen authentischen Theils im Hochfürstl. Corv. veyßhen Archivo, theils bey daselbstiger Lehn-Canzlen vorhandnen Acten, in glaubhafter Form erkundlichem adjuncto wird unter gewöhnlicher Fertigung und vorgeordneten Hochfürstl. Lehn-Canzlen Inseigel hiemit bescheinigt. Sign. Corvey den 4ten Junii 1739.

(L. S.)

JCs. von Godesberg
Fürstl. Corveyischer Lehens
Director mppria.

Adjunct. Num. 13.

Hochwürdigster Fürst Gnädigster Herr etc.

Shat bey Dero Churfürstl. Durchl. zu Cöllen unserm anädigsten Herrn Gegenwärtigkeit allhier die Frau Wittib von Hanxleden zu Ostwich gebohrene von Bollmeringhausen die Bewantinn des Ertelichen von Ew. Hochfürstl. Gnaden Stiffts Corvey Lehnwürdiger Güter zu Metteringhausen in der Graffschafft Haldeck mit mehreren bieselst zu erkennen gegeben / mit Witt zu deslo schleuniger Erlangung der zu Wehuff ihres Vaterlosen minderjährigen Söhnleins suchender Belehnung mit unseren Recommendationis bey Ew. Hochfürstl. Gnaden als ichig gnädigsten Lehnherren unterthänigst einzukommen / nachdeme nun der Sach Reichthum dergestalt sich verhalten / das vor etlichen Jahren gemelde Wittib von Hanxleden ihrer Schwester der Frau von Twisse aus anädigstem Befehl hochgedacht Jh. Churfürstlichen Durchl. die Hallscheid aller dero Ertelich in hiesigem Fürstenthum Westphalen gelegenen Lehen und Erb-Güter abtreten und citram. n. müssen / dagegen nachgemelde Frau von Twisse neben ihrem Sohn sich anerkennen und verbindlich gemacht zur alligen Hallscheid aller in der Graffschafft Haldeck

deck gelegener Cobenischen Lehen Güter gegen Erstattung der beweislichen Redemptions-Gelder obgemeldt ihrer Schwester Wittib von Hanzleden zu kommen zu lassen/ diese verglichene Gegen Abtretung aber hithero nicht erfolgt/ sondern dem Ansehen nach sie von Twiste alle selbige in der Graffschafft Waldeck gelegene Lehen Güter unterm Vorwandt der etwan erhaltener allerdingler Investitur und ausgelegter Redemptions-Gelder zu behalten/ und obgemeldte ihre Schwester davon auszuschleffen gedacht/ und wir aber eine Billigkeit zu seyn erachten müssen; daß gleichwie sie die von Twiste die Halbscheide hiesiger Cöllnischer sowohl Lehen als Erb-Güter mit ihrer Schwester obgemeldt participiret/ diese hinwieder mit zu denen in der Graffschafft Waldeck und deren Belehnung doch auf gnädigstes Belieben zugelassen werden/ und desto mehr/ da sie Wittib von Hanzleden ihr dero Schwester die etwan ausgelegte Redemptions-Gelder auch zur Halbscheide zu refundiren willig/ als haben auf dero beyder Inhalten nicht umbher gekömt Ew. Hochfürstl. Gnaden sothane der Sachen Bewandnus in unterthänigkeit anzuzulegen mit zweifeln/ dieselbe mehrgemeldte Wittib in ihrem billignäßigen Suchen gnädigst zu hören/ und dasjenige worzu sie befugt thro und ihrem unminndigen Schultein wiederfahren zu lassen gnädigst nicht ungeneigt seyn werden/ inmassen wir dan auch darumb gehorsambst bitten/ und thun Ew. Hochfürstl. Gnaden dem starcken Schutz Gottes zu allen hohen Fürstl. Wohlstand unterthänigh beschehen Amsberg den 29ten Sept. 1663.

Ew. Hochfürstl. Gnaden

unterthänigste

Ex Mandato
Joannes Würde Hoff
Landtschreiber.

Churfürstl. Cöllnische Land
Droß und Rathe in Westphalen.

Adjunct. Nuan. 19.

Meheliches Memorial mit Anzeig und Witt Anwaldt Herrn Johann Friederich von und zu Twiste contra die Frau Wittib von Hanzleden zu Ostwich sambt dem Decreto der Churfürstl. Cöllnischen Regierung zu Amsberg vom 14ten Aprilis 1660.

Punct. Prim. Anwaldt Ihrer Gestreng Joh. Friederich von und zu Twiste wiederholt die am 28ten Martii jüngstbin abermahlige Abladung/ so der Wittiben von Hanzleden zu Ostwich expressen vermöß zurück geschriebenen Insinuat, also fort in Copia authentica zugefertigt worden/ dieselbe nach bringet Anwaldt des von Twiste seiner Nothdurfft nach vor und an welcher Gestalt im Jahr 1652. um Verlegung einiger zwischen vorgedachter Frau von Hanzleden und der Frau von Twiste Anwaldt Herrn Principalen Mutter Geschwistliche von Dollmeringhausen eine geraume Zeit von Jahren bey dessen unterjährigkeit geschwebten Mißverstandes ein sicherer Recels auff gnädigsten Befehl Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln unsers allerseitßs gnädigsten Herrn errichtet/ und ausgefertigt worden/ darin unter anderen enthalten/ daß gegen Abtretung des Hauses Meineringhausen in der Graffschafft Waldeck zur Halbscheide ablängliche Satisfaction vermöß der von Hanzleden zugestellter Specification beschehen solle/ welche man dan an Twistischer Seiten gewärtigen wollte.

Pro

Hieraus zeigt sich / daß nicht allein die vermittelte Frau von Twiste als Turtix im Nahmen ihrer minderjährigen Kinder sich zu Abtheilung der Halbscheid von Meineringhausen verstanden / sondern ihr Sohn nach erreichter Großjährigkeit sich puncto primo hiezu erkläret.

Adj. Num. 20.

Hochwürdigster Fürst / gnädigster Herr zc.

W. Hochfürsil. Gnaden wird vermuthlich aus dero Stiffts Sorowenschen Lehen-Cammer unterthänigster Bericht zukommen / was Befialt die Frau Wittib von Hanrleden gebohrne von Wollmeringhausen zu Ostwich hiesigen Fürstenthums Westphalen sich an ermeldter Dero Lehn-Cammer unterthänigst abermahlen um Bezeichnung Ihres Sohns des von Hanrleden mit dem halben Theil des Meineringhausischen und Dreverschen Lehens gebührend angeben / und was von vielen Jahren hero zwischen gemelter Frau von Hanrleden / und dero auch annoch lebender Schwester Frau Wittiben von Twiste wegen fürbesagter Lehen vor schwäre Irzungen / und differenzien vorgewesen / hernacher aber für Vergleich und Reccessen erfolget. Und ob nun zwar Ew. Hochfürsilichen Gnaden aus offtgedachter dero Lehen-Cammer diesfalls genugsame / und ausführliche Information haben werden; so habe doch auch ich / als der von dem Verlauff und Beschaffenheit gute Wissenschaft trage / auf inständiges Ansuchen der Frauen Wittib von Hanrleden obgedachter nicht umhin gekönt mit wenigen Ew. Hochf. Gnaden die Verwandnus in unterthänigkeit anzuzeigen / nemblich / daß vielgemeldter Frauen Wittib von Hanrleden / als dieselbe vor etlichen Jahren ihr sametliche elterliche Erb-Güter zu Allmen in hiesigem Fürstenthumb Westphalen allein / und hingegen dero vorgedachte Schwester Frau von Twiste die obangeregte Meineringhausische Lehen-Güter allein in Besiz gehabt; Sie von Hanrleden damahls mehrgemelter dero Schwester laut sicheren unter ihnen vermittelts Churfürsil. Commission getrossenen Vergleich die Halbscheid oben berührter Allmischen Erb-Güter in hiesigem Erz-Stifft würcklich abtreten müssen / und ihro dahingegen von dero Schwester Frauen von Twiste gleichfalls die Halbscheid offt berührten Meineringhausischen Lehens hat abgetreten werden solten / so aber nicht geschehen / und also sie von Hanrleden zwar ihres theils forhanen Vergleich der Gebühr adimpliret hat / Dero Schwester aber demselben kein Gnügen gelisset / wie doch solches die Billigkeit erforderet hätte / und noch. Und obwohl an Twistischer Seiten

ten vorgeben wird / daß sie zu Abtretung des halben Meininghau-
fischen Lehens willig / wann ihnen zuforderst der angewendeten
Redemptions-Bau / und anderer Kösten Erstattung geschehen / so brin-
get aber der Schwefertliche Vergleich klärlich mit sich / daß die Meining-
ringhaußische Gütter zu zwey gleichen Theilen getheilet werden / und
von dem Hanledischen halben Theil sothane beweistliche Kösten ersat-
tet werden sollen / woraus dan anderst nichts erfolget / als daß zufer-
derst die Theilung der Güter und demnachst die Erstattung der Kö-
sten geschehen soll.

Wann dan Ew. Hochfürst. Gnaden der Frauen Wittib von Han-
leden / und dero einzigen minderjährigen Sohns Befähigung aus vor-
erzehlter kurzer Bewandnuß gnädigst abnehmen werden; so gerö-
stet sie Wittib sich gnädigster Handbierung / und bittet demüthig. Ew.
Hochfürst. Gnaden wollen mit gnädigster Beherzigung der Sachen
Billigkeit dero Gorbeyischen Präsidenten / Priorn / Kanzlern und
Räthen gnädigst anbefehlen / nunmehr ihren Sohn den von Han-
leden zu wärcklicher Belehnung des halben Meininghaußischen und
Dreverschen Lehn-Guths kommen zu lassen / sodann die Herren Gra-
fen von Waldeck als in dero Territorio die Meininghaußische Gütter
gelegen / umb gemeldter von Hanleden Immission, und Manutentz be-
langen / über der Sachen Billigkeit setzet sie Frau Wittib ihr unter-
thänigstes Vertrauen zu Ew. Hochfürst. Gnaden hohen rechtliebenden
Fürstl Gemäch / und verhoffet in Vergleitung dieses meines ewigen
unterthänigstes gehorsamsies Recommendation-Schreibens desto eben-
der gnädigste Erklärung / womit Ew. Hochfürst. Gnaden zu langer
gesunder und glücklicher Regierung dem starcken Schutz Gottes in
Unterthänigkeit befehle; geben Arnspurg den 28ten Sept. An. 1666.

Ew. Hochfürst. Gnaden
Unterthänigst gehorsambster
Knecht

D. V. Landtberg Land-Drosche.

Influirt worden durch mich Anton
Siverts als Twistlichen Procurator
per pedellum in Huxar den 28ten
Aprilis 1670.

Adj. Num. 21.

Extractus Protocolli, Huxar in cancellaria Feudali den 21ten Febr.
1665.

SEr Johan Friderich von Twiste contra Frau von Hanxleden. Dieß ein von der Post eingebrachtes dienßliches Memorial hießigen Herren Lehn-Räthen „per Secretarium Siverds unter dienßlich einreichen, gab darin zu „versehen, daß ihm den 6ten Febr. a. c. von der Frau Wittiben von Hanxleden „eine Citatio auff den 14ten dieses bey hiesiger Lehn-Cammer zu erscheinen insinuiert wäre, entschuldigte sich, daß Er wegen schlechter Winterzeit hochaufgeschwollenen „Wassers und Kürze der Zeit nicht compariren könte, als wolte Er gebetten haben in contumaciam nicht zu verfahren, sonsten wolte dagegen protekiret haben, expediorite sich / würde vermög Arnsperg. auffgerichteren Vergleichs sie Wittib ihm die Lehns-Redemptions-Bau- und Proceß Kosten laut seiner angegebenen Specification den 17ten Novembr. verfloßsenen Jahrs zur Halbscheid refundiren / dem vorgangenen / wäre Er wohl zu frieden / daß sie mit ihm zu den Corveyischen Lehn-Stücken möge zugelassen werden.

Adj. Num. 22.

Einnach mit diesen Morgen Eine Fürßliche Corveyische Citation, gestalt auf den 14ten dieses vor der Corveyischen Cammern ad agnoscendam vel dissentiendum manus & Sigilla durch Notarium und Zeugen insinuiert worden, als erkläre mich darauf hiermit, daß ich wegen Kürze der Zeit in Termino nicht erscheinen kan, denjenigen nicht kan in erleiden und bewillige Krafft dieses, daß die Frau Wittib von Hanxleden nach vorgangener Solution deren ihr specificirter Redemptions-Bau und anderer Kosten laut getroffenen Vergleichs zu Arnsperg das Meines ringhaufische Dreverische Lehn mit mir zugleichen Theil empfangen möge / unter dessen aber woll ich von Wohlgehrter Frau Wittiben von Hanxleden hiermit begehret haben mich mit Zahlung der überlifferten Specification länger nicht aufzuhalten / damit sie hingegen ihre Güter antretten möge Bonn den 6ten Febr. 1665.

Joh. Friderich von und
zu Twiste.

Pro Copia authentica Paulus Thormollen.
S. C. M. Notarius subscript.

Adj. Num. 23.

Extractus Protocolli Feudalis Corbeyensis Actum den 30ten Junii
1666.

SEr Johan Friderich von Twiste nomine fratris Philip Cordt sitirte sich heute, producirt Vollmacht von dessen Brudern Philip Cordten, als Seniore Vasallo, hatte renovationem investituræ, weilen er vernehme, daß die Wittibe von Hanxleden diese Belehnung sperren wolte, als hatt, daß dieselbe Sperung zu recht behaupten müße, auch daß der zwischen ihnen gemachter Vergleich zu Arnsperg den 31. Maji Anno 1652. Clausula concernens adimpliret / oder ihr perpetuum silentium imponiret werden möge /

Auff diesen Recels ist Herr Twiste ad Decrerum vom 4. Januarii anni currentis verwiesen, deme ein Gnügen zu leisten, und word inwischen der Frau Wittiben von Hanxleden, was heut und vordiu gehandelt auff dero Ansuchen zu communiciren befohet.

Pro copia producto Protocollo concordante
attestor.

Joh. Job. Hestph. Nor. mpp.

W 2

Adj.

Extractus Protocolli.

Muxar in Consilio Feudali den 23ten zbris 1666.

Ritten Nomine viduz de Hanxleden contra Herrn Johann Friderich von Twiste exhibirte 5. Originalia, und wolte vernehmen, ob sie dem am 22. 7bris gegebenen Bescheid zu folg agnosciren, oder diffiriren wolte, und sonstn mit ihrer schließlichen Nothdurfft einkommen, wo nicht, datte decretirter massen; u verfahren, &c.

Herr Johann Friderich von Twiste lönte sich zu seiner Agnition, oder Diffession producirt 5. Originalien versehen, weniger sich bey hiesigem Lehn-Gerichte einlassen, weiten diese Sachen keine Lehn-Sachen wären, sondern puré ex contractu herquellen thäten wäre auch die Sache den Dreuerschen Hoff betreffend zu Arnspurg Rechts hängt, müste also bey dasigem Gericht, ubi lis esset cecepta, finiret und ausgubt werden &c.

Kritte repetirt seinen obigen Recessum, und ob sich die von Twiste alhier eingelassen, oder nicht, referirte er sich verhalten ad Protocollum, bittend solches unbeschwert nachzusehen.

Bescheid.

Ob zwar der von Twiste in heutigem Termino in Person erschienen, jedoch dem am 22ten zbris jüngsthin gegebenen, und gemelten Twiste dessen eigener Geständnus nach inzuwirten bescheiden gemäß, die an Seiten der von Hanxleden, durch dero Procuratorem überreichte 5. Originalien nicht agnosciren, noch jurato diffiriren, auch so gar sich in hoc Judicio Feudali nicht einlassen wollen, als lassen es anwesende Herren Lehn-Kätthe bey vorgemelten Decreto annoch, so viel die Transmission betanet, bewenden, und thun die an seithen von Hanxleden producirt Originalia pro agnitis in contumaciam annehmen, und soll darauff dieser ganzen Sachen Verfolo cum Extractu Protocolli Thro Hochfürstl. Gnaden zu Münster und Corvey unserem Gnädigstem Herrn, zu Dero anädigster Decision, ob nemlich die von Hanxleden Ihrem petito gemäß zu investiren seyen, oder nicht, wie auch ob der von Twiste in dies Lehn-Gerichte sich bereits eingelassen habe, und weiters einzulassen, und pro Judicio competente in hac causa zu agnosciren schuldig seye, so dero samst zugeschickt werden &c.

Adj. Num. 25.

Actum Arnspurg Anno 1673. Den 11ten Augusti

Protocolum publicationis sententiae in Causa.

Der Frau Wittiben von Hanxleden zu Alme.

Ennach die Frau Wittib von Hanxleden zu Ostwich auff so verschiedne aneser lassene Citaciones in deme auff heut abermalen anbestimten Termino publicationis Sententiae einen Weg wie den anderen ungehorsamlich vertriehen, erschienen Nahmens und von wegen der Frau Wittiben von Twiste zu Almen Dero Bediente Martin Lambersheim und Henrich Molmann, mit gehöriger ad Protocolum übergebener Vollmacht, bittend mit Publication der Urtheil cum reservatione refusionis der doppelt aufgelegter Sportulen und anderer Unkosten in contumaciam partis adversae non comparentis zu verfahren, und bis dahin die gegentheil. Acta zurück zu behalten und nit ausfolgen zu lassen;

Worauff dann pravia agnitione Sigillorum mit Eröffnung der Acten und Publication der Sentenz verfahren, und dieselbe besunden, wie folget:

Senten-

Sententia.

In Sachen Frauen Wechtildes geborne von Wolmeringhausen/ Wittib von Twiste Klägerin eines / entgegen Frau Anna Elisabeth auch geborne von Wolmeringhausen Wittib von Hanzleben Beklagtin andern theils / ist der Frau Klägerin ihr suchen divisionis mobilium & moventium, wie auch liquidationis so wol / als remissionis der Wolmeringhausischen Creditoren an Frau Beklagtin noch zur Zeit abgeschlagen / A. sondern allem Vordringen nach auff vorgehabten Rath derer Rechtslehrten vor Recht erkannt / daß sie Frau Klägerin vermög des Churfürstl. Vergleichs Recels sub dato Arnsberg den 2ten May 1652. die helfte aller und jeder zu dem Haus Wolmeringhausen gehöriger so wol feudall als allodial Güther nach Anleitung deren ad acta gelegener Specification sub lit. H. ihr der Frau Beklagtin zuzufordern als les ihres Einwendens obgeachtet würdlich zu übergeben / und abzutreten und einzuräumen schuldig zu erklären sey B. wie dann Churfürstl. Cöllnische zur Weichhals Regierung verordnete Land- Drost und Räte selbige darzu hienit schuldig erklären / und soll dem noch auch in praedictis illis punctis weiter egehet / warden Richter und verführer Churfürstl. Vergleichs & Recels gemäß ist. Rechts wegen.

(L. S.)

Daß diese Urtheil denen Uns zugesickten Acten und Rechten gemäß sey / bekennen Wir Decanus und andere Doctores der Juristen Facultat in der Universität zu Marburg zu Urkund unsers hienieden aufgedruckten Facultät Zusage

Lambert Martini und Mollmann Namens der Frau von Twiste / quatenus pro, acceptant, quatenus verò contra, viva voce & stante pede appellant, bittende restitutionem actorum & copiam Sententiae, und | wie vorhin gebetten / refusionem expositarum sportularum, auch bis dahin die Acta noch copiam Sententiae ausfolgen zu lassen.

Bescheid.

Es lassen Churfürstl. Herren Land- Drost und Räte die interponirte Appellation zu Respect Ihrer Churfürstl. Durchl. gehörigen Orts dahin gestellet seyn / cetera juxta petita obrinuerunt, wass dem Protocollisten anbefohlen bis zu Erlegung der Sportul Gelder die Acta noch copiam Sententiae ausfolgen zu lassen. Urkund Churfürstl. Cöllnischen vorgedruckten Bestschältschen Cangelij Zusage. Sic actum Arnsberg Anno & die, quibus supra.

(L. S.)

Pro extractu Protocollis & copia Sententiae

Gottfried Richters subscrip. mpp.

Adj. Num. 26.

Sententia.

In Sachen der Gebrüder von und zu Twiste Klägerin und an einem contra und wider Annen Elisabeth von Hanzleben Geborne von Wolmeringhausen Beklagtinne und an andern Theil / erkennen wir

N

Doch

Hochfürstl. Mönsterische zum Corveyischen Lehen Gericht verordnete Lehens Richter und Räte dieser Sachen fleißiger überleg, und Erwegung nach vor Recht: daß Kläger ohngehindert dessen / was von beklagter Seiten excipit und eingewendet werden will / bey dem Meiningenhäusischen Lehn, Quæstionis wie sie damit An. 1652. den 25. Jan. belehnet worden / ruhig zu lassen / auch auf gebührende Ansuchung practis præstandis damit von hiesiger Fürstlichen Lehn: Cammer zu belehnen / die Beklagtin aber davon gänzlich zu excludiren sey; das in actis mentionirtes Dreverische Lehn betreffend / werden die Kläger von Twiste die darüber sprechende in Händen habende Lehn: Brief in Originali produciren / auch ferners darthun / daß sie solches Lehn in allen begebenden Fällen nach Lehns: Recht empfangen / oder wenigstens gesonnen / und præstanda præfert / oder aber rechtmäßige Ursachen / warumb solches nicht geschehen / (worzu ihnen eine Sächsische Justiz die publicatæ Sententiæ pro omni Termino hienit præfigirt wird) vorbringen / daß alsdann die Fürstl. Corveyische Lehen: Cammer schuldig und gehalten sey / die Kläger gleichfalls mit diesem Dreverischen Lehn zu investiren / im wiederigen Fall / und da die Kläger solches obbesagter massen nicht beschleimigen würden / ergeht weiteres / was Lehn: Rechtens / inzwischen werden beyderseits auffgewandte Unkosten von Rechts wegen compensirt v. N. w. Publicat. Huxar in Cancell. in Jud. feudali in gradibus den 3ten Sept. 1675.

Adj. Num. 27.

Extractus Protocolli

In Sachen

Der Frau von Hanxleden

Contra

von Twiste,

Huxar in Judicio feudali den 3. Septembris 1675.

Hand erschiene in termino publicandæ sententiæ, und bath damit zu verfahren

Riet. Räte in keine publicationem Sententiæ gehelen / übergab inzwischen hochwürdtliche Anzeig Revocation - und Protestations - Schrift cura Adjunctis A. B. C. D. E. F. G. H.

Item diensthliches Memorial, das die Frau Wittib von Hanxleden von Ostria zu vorstehender publication Sententiæ sich nicht verrecken könne / sambt Bitte / wie darinne.

Brand. Bathe solche nicht zu admitiren / wollen sie contra ordinationem eingegeben wären / widerigen Falls referirte er sich reservanda, und bath / wie vormals mit publicatione Sententiæ zu verfahren.

Beschaid.

De ren post festum in ipso momento publicandæ Sententiæ von Seiten der Frau

Frau Wittib von Hanfleden eingegebenen Schrifften obgehinderet ist die publicatio erkannt / und soll damit wie Juris & styli sofort Verfahren werden.

Worauf die publicatio behöriger massen in gradibus Cancellariae geschehen.

Sententia.

In Sachen 16.

Brand bedachte sich pro facta publicatione.

Kret. Nominē der Frau von Hanfleden / wolte von jeder publicirter Urtheil stante pede, viva voce ad quemcunque superiorem appellirt / acta requirit / thine Apostolos reverentiales mitzuhelfen und appellatiōni zu deferiren gebetten haben Copiam der Urtheil bittend.

Brand. hath similitet Copiam

Bescheid.

Es sollen die gebettene Copiz Beydersentis Procuratoribus communicirt werden.

In fidem Protocolli Feudalis

Engelb. Holstein


Adj. Num. 28.

Decretum Confirmatorium apprehensae Possessionis des von Triste von der Churfürstl. Regierung zu Arnsherg.

Solches ist in dem sub Num. 23. ersichtlichen Decreto vom 23. Febr. 1683. callirt worden.

Adjunct. Num. 29.

Original Manuencz von Arnbergischer Regierung vom 23ten Febr. 1683.

 Einnach vergeltlich seyn würde kostbare Verträge aufzurichten / und dieselbe durch Chur- und Fürsten als darüber eingeholte unpartheische Urtheil und Recht confirmiren zu lassen / wann dieselbe nicht gehalten und ad effectum gebracht werden sollen / so wird aus denen Churfürstlichen Land- und Räten vorgebrachten hauptsächlichsten Documenten beschribenen Vergleichs / als darauf fundirt: und längst in Judicatum erwachsen: und confirmirten Urtheil die supplicirende Frau Wittib von Hanfleden billig bey der Halbscheid deren ihr in Krafft jetzt gemelter Urtheil respectivē zuerkannt: als abzutret. und eingeräumter Leben / als Erb in hiesigem Fürstenthumb Westphalen gelegenen / und mit ihrer Schwester der Frauen von Twist getheilten Gütern so lang manucenirt bis daran an Twistscher Seiten obgemeltem Haupt- Vergleich und darauf fundirter Urtheil in allen verglichenen Punkten nachzulebt zu seyn erwiesen wird; befehlen derowegen denen Churfürstlichen Richtern zu Brilon und Rüden / fort allen und jedem / unter wessen Gerichts- Zwang die Gütere und Reutben gelegen

nach bescheneher Insinuation dieses / die Frau supplicantz und Herrn von Westphalen als deren Pfands / Inhaber bey dem Besitz deren Perception (jedoch Salvo Jure Directi Domini und der Fürstlichen Corventischen Lehn-Cammer unnachtheilig) kräftig zu schützen und zu handhaben / Inmassen dan das an Selbthen des von Twiste allhier vor wenig Tagen erhaltenes Decretum Confirmatorium apprehentæ possessionis cassiret / respectivè restringiret und circumscribiret / als auch demselben alle Turbation und Beeinträchtigung hiemit bey willkührlicher Straff verboten wird. Urkund vorgedruckt. Churfürstl. Edltnischen Westphälischen Canzley Insiegels. Signat. Arnstberg den 23ten Februarii 1683.

(L. S.)

Michael Gerling
Landschreiber mpp.

Præsentatum mihi Judici Ruthensi & communicatum per Copiam concordantem 4. Martii 1683/ und soll dem Befehl gehorsame Folge geschehen.

Insinuatum in absentia Domini Judicis Belkenensis ejusdem uxori per Copiam octava Martii 1683, per me Jod. Balthasarum Strattm. mpp.

Adj. Num. 30.

SU wissen seye hiermit / das demnach zwischen dem Hochwohlgebohrenen Herrn Adam Dieterich von Hanxleden zu Mühlitz / und dessen Frauen und Geschwisteren Frau von Gaug eben / und von der Döcken / eines und anderen Theils wegen der Mütterlichen Verlassenschaft Mißhelligkeiten und Differentien entstanden / indeme die Frau Geschwistere sothane Verlassenschaft zu gleichen Theilen mit dem Herrn Bruder antreten / hingegen aber Herr von Hanxleden bestimmen wollen / das zu gleicher Theilung mit denen Frauen Geschwisteren nicht verbunden noch consingirt werden könnte / und den hierüber beyderseits in Nichtsfertigung gerathen / und annoch in appellatorio ohnerdörret befangen / woraus dann entstanden / das die von Mütterlichen Selbthen herrührende anscheinliche Anforderunge und Activ-Schulden nicht ausgeübet / noch exigirt werden können / alldieweil die Frau von Gaug eben / und der Ehe Herr in Händen habende Documenta und Nachrichten wegen ihres darunter präcedirenden Interesse nicht extradirt / noch ausgefolget werden wollen / bis dahin dero Streitfachen entweder durch rechtlichen finalen Spruch / oder güttlichen Vergleich und Transaction ordert / und beygelegt seyn werden / als haben auf Interposition und Zurathen der hierunter gesetzten Verwandten und Freunden / obwohl gedachte Herr v. Hanxleden und dessen Herr Geschwager der Hochwohlgeborner Herr F. W. von Gaug eben uxorio nomine zu Removirung des in Exigirung derer Mütterlichen Activ-Schulden verfürten Obicis. und in Ansehung dessen / das derselbe sich ultro nec brüdetlich offerirt alle zu deren Ausfindung allem Ansehen nach erforderliche grosse Kösten und zu deponiren / oder gar zu zahlen stehende Gelder pro quarta parte ihme zu reparirendes Quantum ohneingestellet bezutragen / dahin sich güttlich transigendo verhalten / und vereinbahret / das dagegen wohlgedachter Herr von Gaug eben der Mütterlichen

lichen Erbschaft ohne Unterschied pro quarta parte tam in onere, quam commo-
modo gntessen und participiren solle / auch von nun an die Mütterliche An-
forderung alles Ernst und Euffers gesamter Hand ausgefündiget und bey-
getrieben / die hierzu dienende Briefschafften fideliter hinc inde communici-
ret / und die erforderete Kösten und Speesen von beyden transgirten Theilen
pro rata darzu beygetragen / und ausgelegt werden sollen / dahingegen aber
thue ihme der Herr von Hanxleden hiemit außdrücklich vorbehalten und aus bro-
scheiden / die ihme an seinem sustinirten und annoch obherörert befangenen
Recht (so viel die Frau Schwester von der Decken belangt) durch gegenwärtige
ge aus inscribt erheblichen Ursachen gethätigte Transactio keines Weges pr-
judiciret / sondern per expremum reservirt haben will / sich inskünftig mit de-
roselben und dero Ehes Herrn / so gut und wohl er kan / amicabiliter der Müte-
terlichen Verlassenschaft halber zu vergleichen / oder aber bey dessen Verschlung
den Weg Rechts zu verfolgen / und dessen Anschlag zu gewärtigen / woben
ihme denn endlich ostgean. Herr von Gaugreben gleichfals reservirt hat / das ih-
me durch gegenwärtige Transaction / wegen dessen von der Frau Schwester
von der Decken besitzenden Kleinorgischen Antheil zu zahlen kein Präjudiz zu-
wachsen solle / dessen zu wahrer Urkund haben beyde transgirende Theile die-
sen Transactions- und Verzinbahrungs- Schein neben denen Schreids- Freunden
und Gezeugen eigenhändig unterschrieben / und mit ihren beygetruckten Püt-
schafften bekräftiget / so geschehen Stwig den 3ten 7bris 1697.

(L. S.) D. A. von Hanxleden

(L. S.) F. W. v. Gaugreben
Hen. Bald. Schenck, von Nide-
gen.
Johann Ewens Richter zu
Brilon mpp.
Gerardus Mellage Nor. ut te-
stis mpp.

Num. 30.

In
Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Corvey

Untertänigstes Memorial

Mein
des Capitain von Gaugreben

Contra
die Brüdere von und zu Twisse

Ad causam
von Hanxleden

Contra
von Gaugreben

D

Appell.

Adj.

Hochwürdigste Hochgebohrner Fürst
Gnädigster Fürst und Herr!

Wer Hochfürstlichen Gnaden ist bey denen bey Dero Lehn-Cammer gegen die Herren von Twiste ergangenen Actis, und sonderlich aus dem von Seiten des Herren von Gaugreben producirten, bey der Churfürstl. Collnischen Regierung zu Arnberg vor langen Jahren abgesprochenen und in rem judicata erwachsenen Urtheil und darauff von der Hochgräf. Waldeckischen Regierung verhengter Immission gnädigt erinnerlich, wie mühsam und kostbahr die handtledische Erben wider besage von Twiste ihre gerechte Præsentiones erskritten / das Gut Weininghausen aber dem von Gaugreben wegen Twistischen Schulden immitiret worden, und nur laut des den 11ten Maji 1699. ergangenen Provisional Decret besagtem von Twiste das Haus Weininghausen Meyerweiss im Nahmen sein des von Gaugreben eingethan seye; Wann es nun aber an dem, daß besagte von Twiste, wie aus obbestelten Actis zur Gnüge erhellet, das Gut Weininghausen und übrige Lehn-Güter dermassen versplittert und abhanden gebracht / daß Sie solche nimmer wieder zum Stand bringen können, ja gar zu besorgen, daß solche weiter deterioriret werden;

So gelangt an Ewer Hochfürstliche Gnaden meine unterthänigste Bitte, dieselbe gnädigt geruhen, bey so gestaltten Sachen solchane Immission ferner nicht zu hemmen, sondern solte vielmehr gnädigt zu verstaten, Ewer Hochfürstlichen Gnaden Lehn-Cammer und Dero Anwalden anheim gehend, ob und wie derselbe in puncto der ganz versplitterten und veräußerten Lehn-Stücken seine etwa habende Action immitrils fortsetzen und ausüben wolle.

Vertröste mich gnädigster Erhöhrung, und verharre.

Ewer Hochfürstlichen Gnaden

Unterthänigster Knecht Georg
Friderich von Gaugreben.

Beschied.

Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Corvey unser gnädigster Fürst und Herr verstatet auf Reiffte der Sachen Erwegung gnädigt / daß / (salvo per omnia jure Camere Feudalis, und bis dahin in puncto eingeklagter Caducität / was Rechtsens seyn wird / gesprochen) das eingeklagte Judicatum per viam immissionis zu seiner Würcklichkeit gebracht / und pro Eiusdem Executione des Orths Obrigkeit requiriret werden möge. Urkund Hochfürstl. Handzeichens / und beygedrucktem Secret. Signat. Corvey den 19ten 8bris 1707.

Florenz

(L. S.)

Adj. Num. 32.

Schreiben Ebrur Collnischen Land Droste und Räte zu Arnberg an Herrn Grafen zu Waldeck.

Hoch,

Hochgebohrner Graff Gnädiger Herr etc.

Ew. Hochgräffl. Excellenz geruhen aus dem Anschluß zu ersehen /
 wessen bey uns der von Hanleden zu Ditzich gegen und wider
 die von Twiste zu Twiste in puncto der von ihm zwar nachge-
 sucht; aber bishero / ohnerachtet deren von hieraus desfalls erlassener
 vielfältiger Requisitionalien in juris subsidium dennoch nicht erhaltener Ex-
 ecution des wider sie mehr dan vor dreysig Jahren schon erstrittenen
 Judicari, abermahlen sich beklaget / und daher in Conformität deren in
 Händen habenden hoher Rhumb Capitalarscher Befelcher zu verfahren
 in mehrerer nachgesucht / und gebetten habe. Obwohl wir uns nun
 verpflichtet halten / allsolichen hohen Rhumb Capitalarschen Gnädig-
 sten Befelcheren gehorsambste Folge zu leisten / und also durch die uns
 gnädigste vorbeschriebene Mittle ihme von Hanleden bestermassen
 zu seinem Judicato zu verhelffen zc. indeme aber hieraus einige neue
 Bedröcklichkeiten entstehen dörfsten / deren wir uns zu Cultivirung
 beständiger nachbarlichen Freundschafft viel lieber entbrützet sehen /
 als darzu unsern Orts die geringste neue Anlaß geben wollten: so
 ersuchen Ew. Hochge. lffl. Excellenz wir hie mit nachmahlen auff daß an-
 gelegentlichst / dieselbe geruhen wollen in Conformität deren an diesel-
 be von hieraus so vielfältig mit gemeldten Respect erlassener Requisitionalien
 in juris subsidium, deme von Hanleden den Effectum des seiner Seits von so
 geraumer Zeit wider die von Twiste erstrittenen Judicari dermahlen ohne wei-
 teren Vorshub ohnswär angebeven / und denselben des Ends die Halbscheid
 nicht allein deren Meininghausischen Allodial, so bereits mehren theils sol-
 len verbracht und anderwerlich veruuffert seyn / sondern auch deren Feudal
 Gütern nach Inhalt abgespröchner Urtheil würcklich einräumen zu lassen;
 allermassen wir dann auff dergleichen Fällen dieses Orts adasigen
 Untertanen jederzeit reciproc die hülfliche Hand Rechts zu leisten
 uns niemahlen ausfagen werden / versehen uns daher aller gnädigen
 und gnädigsten Willfährigkeit / und verbleiben unter geeruer Obhut
 Gottes.

Signat. Arnsberg
 den 4ten August, 1708.

Ew. Hochgräffl. Excell.
 Unterdiens schuldigst auch ganz
 willigste Diener.

Erg. d. Stiffts Cöllnische zur
 Reichthältschen Regierung
 heimgelassene Land- & Drosche
 und Rätche daseibsten.

Extractus Protocolli feudalis

Actum Corvey den 23ten Octob. 1708.

Einnach Kundbahr / in was für Verdriesslichkeit die von Twiste und Hantleden des Meininghaufischen Lebens halber gerathen / und ob wohl dieselbe von Churfürstl. Regierung zu Arnberg den 2ten May 1652. auf gewisse Maass sich darüber verglichen / solcher Vergleich auch den 20. Jul. selbigen Jahrs von Ihro Hochfürstl. Gnaden Herrn Abbt Arnolden hochseeligen Andenkens begrechnet / deme jedoch ohngeachtet in schwere Proccellen verfallen / bis An. 1673. den 17ten Aug. bey vorgedachter Chur. Collatschen Regierung erwehnte Transaction durch Urtheil und Recht beschäftigt / und obwohl verschiedene Executoriales über sothane Urtheil ergangen / auch requisitoriales ertheilt worden / deme aber ungehindert die Hantledische Erben zu dem Effect des judicari nicht gelanget / jcho aber dieselbe von Churfürstl. Regierung solche requisitoriales vorgezeigt / das die Immission ohnschuldbar erfolgen wird / zu Verhütung jedoch alles etwan klesiger Lehn-Cammer daraus befahrenden Nachtheils der Herr Ober-Jägermeister von Saugreben sich bey vorgemeldter Lehn-Cammer als Hantledischer Mit-Erbe angemeldet / und nachmahls die Belehnung in Conformität obvorangeregten Vergleichs und respective Lehns Herrlichen Ratification in der Güthe angefleht mit dem ausdrücklichen Erbtheil / das diese Belehnung nur auf ihn und seine beyde Herren Söhne Herrn Gustav Adam / und Herrn Georg Friederich gestellt würde / und das er die übrige Hantledische Erben ohne Zuthung klesiger Lehn-Cammer befriedigen / auch dieses ganz verthilertes Lehn außersich Fleiß auffuchen woltte / als haben Ihro Hochfürstl. Gnaden gestrigen Tages diese Sache Hero Capitulo vortragen / und nachdem dieselbe der Gebühr umständlich überlegt und erwogen / ist dahin resolviret / das man wann die Hantledischen Erben nicht anders als mere extraneos respectu hujus feudi considerire / und ihnen deswegen keine Ansprach gesthe / aus erheblichen jedoch dabey eintretenden motivi ist beliebt worden / das der Herr Ober-Jägermeister von Saugreben nebst gemeldten beyden Herren Söhnen und deren Manns Lebensfähige Erben als mit einem rechten Erb-Männlichen ex nova gratia mit diesem Lehn zur Halbscheidt belehnet werden könne / bey der anderen Halbscheidt aber die von Twiste zu belassen wären. Deme zufolge sich dann der Herr Ober-Jägermeister Friederich Wilhelm von Saugreben ad realem investituram stürzte / und nachdeme Er obiges alles begrechnet / bathe Er Jhn mit der Halbscheidt des Meininghaufischen Guts in Gnaden zu belehnen / mit bitte Jhn und die Seinige künfftig über die Halbscheidt der ordinairn von alters hergebrachten Lehnwärsen nicht zu beschwehren / bis dahin / das sich der Casus wegen des völligen Lehns ertragen / welschenfalls Er oder seine Mitbeschriebene zu aller Gebührns sich anzuschicken nicht ermaugeln wollten.

Ist solches darauf placidirt / und investitura practico juramento vollendet worden.

Schreiben des von Gaugreben an den
von Hanleden.

Hochwohlgebohrner Herr
Sonders Hochgeehrter Herr Bruder.

Szwar mir Selbiger wegen des Guts Meineringhausen aber-
mahl die Arnbergische Requisitoriales an hiesige Regierung
überschicket / so habe doch wegen der bewussten Gorveyischen
Contradiction hochnöthig gefunden darbey den Gorveyischen Consens
zu haben / sonst alles zu längerem Aufschub sich dessen die von
Twiste würden bedienen haben / als habe gedacht den von Twiste die
Maasß voll zu machen / selbigen zu Gorvey zu erlangen und mit
meinem Sohn Gustav dahin gezogen / und Nahmens der sämbtli-
chen Hanledischen Erben darumb angehalten / so haben sie aber durch-
aus weder den Consens noch die Belehnung des halben Guts Mei-
neringhausen auf den Herrn Bruder geben wollen / endlich sich er-
klähet auf mein langes Inhalten selbige an Gustaven und meinen
Sohn Fritzzen vor duplicia Lehn-jura zu geben / weilen wir uns dan
verglichen alles / was wir zu Meineringhausen wegen der Halbscheid
dasigen Gütter ausmachen würden / zu theilen / und der Herr Bru-
der nicht verlangte die dasige Halbscheid zu besitzen / sondern sein
Quotam heraus zu nehmen / und drittens doch die Belehnung ex nova
gratia nehmen müssen / da alsdan die Lehn-jura bey Transferrung an
einen anderen noch einmahl zahlen solte / so habe endlich in einen saure-
ren Apffel gebissen / und die Lehn-jura ad achtzig Rthlr. ausgelegt /
verhoffentlich / das solches dem Herrn Brudern zu Beschleunigung un-
sers Rechts und Erlangung des Guts werde lieb seyn / auch dar-
gegen mir ein Equivalent gerne und willig gönnen / worbey dem Herrn
Bruder nichts an seiner Quota solle benommen seyn / sondern ihme
gerne / wann er solches in natura behalten will / und mir meine For-
derung ablegen / mit zu cediren gutwillig gesinnet / worüber wir uns
nach gethaner Immission / wan wir ersten wissen / was es ist / alsdann
vergleichen können / derowegen Herr Bruder ohnschuldbar selbst bey
der Immission muß mit seyn / wan nun selbige zu erlangen / werde
diese Woche bey unsern Herren Rätthen Wiederkunft / welche jeko
nacher Bildungen zu unserm Landts Herrn / zu vernehmen haben /
und davon avisiren werde. Vorbey aber unter Uns keine diffidence sein
muß / wiedrigen falls mich der Herr Bruder in Zeiten darvon berich-
ten wolle / und wird auch dan Herr Bruder alle Necessaria zu seinem
P Theil/

Thell/ wie auch alle Documenta wegen der Erb-Güter/ bey welchen es bey gethaner Versekung noch grosse Mühe und Kosten geben wird/ ohnfehlbarh in Originali mitbringen/ das Eisen muß nun geschmiedet werden/ weil es noch warm ist/ und sie noch hin und wieder Güter darzu haben/ sonderlich wegen des langjährigen Genosses/ so sie bis hiehin genossen/ unterdessen verbleibe

Ich und die Meinige recommendiren
 uns zu Ew. Hochwöhlg. und lieben Frau **Ew. Hochwohlgebohrnen**
 Schwester ganz gehorsambst. ergebenster Diener
 F. W. v. Gaugreben.

Concordancia mit dem in denen authentischen theils im Hochfürstl. Corveyischen Archivo, theils bey dafelbstiger Lehn-Ganglen vorhandnen Acten, in glaubhaffter Form ersündlichen Adjuncto wird unter gewöhnlicher Fertigung und vorgedrucken Hochfürstl. Lehn-Ganglen Zusiegel hiemit bescheiniget. Sign. Corvey den 4ten Junii 1739.

J.Cf. von Godesberg
 Fürstl. Corveyischer Lehens
 Director mppria.

Adj. Num. 35.

Allerunterthänigste Supplica pro Promotorialibus gratiosissime decernendis und Beylagen à Num. 1 bis 22.

Anwaldt der Wollmeringhausisch Hanledischen Erben gegen die Wollmeringhausische Twistsche Erben in der Graffschafft Waldeck.

Gehöret zu denen bey dem Kaiserl. Reichs Hofrath verhandelten Acten, und dem Processu, welcher zwischen dem von Twiste und von Gaugreben entstanden.

Adjunct. Num. 36.

Revers des von Gaugreben an den von Hanleden.

Ich Friederich Wilhelm von Gaugreben Hochgräflicher Waldeckischer Ober-Jägermeister/ Herr zu Meininghausen und Almen thue hiemit vor mich und meine beyde Herren Söhne Herrn Gustav und Herrn Friederich von Gaugreben Kund und bekennen/ demnach nach Anweisung getroffener Vergleichen vom Jahr 1650. und 1652. und darauf von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Corvey Herrn Abbtten Arnolden Höchstseel. Andencken ertheilten Lehenherstlichen Consensus der jetzt regierende Fürst zu Corvey Ihro Hochfürstl. Gnaden Herr Abbt Florenz mit dem halben Haus und Gut Meining-

neringhausen Namens der Hanledischen Erben in vorigem Jahr mich und gedachte meine Herrn Söhne in Gnaden belehnet / und ich mich bey geschehener Belehnung dahin anerbietlich machen mußten / daß meinem Herrn Schwager den Hochwohlgebohrnen Herrn Dietrich Adam von Hanleden Herrn zu Almen und Sfirwig wegen seines Antheils von diesem halben Guthe Meineringhausen so wohl ad Feudalia als Allodialia befriedigen wollte / aber wohlgemeldter Herr von Hanleden darauff bestanden / daß Er vor sich und seine Erben den mir und meinen Herren Söhnen ertheilten Lehn - Brieff darumb und so lang zur Versicherung mit einverleibet werden mögte / und wollte / bis dahin die völlige Immission und Einräumung des halben Gutes Meineringhausen geschehen / und ich und meine Herren Söhne ihnen Herrn von Hanleden wegen seines Antheils billigen Dingen nach wurden befriediget haben / indeme ich aber hiebey gar kein Bedencken trage / sondern gegen ihnen Herrn von Hanleden mich zu mehrmahlen so mündlich als schriftlich erkläret / daß die von mir und meinen Herren Söhnen erhaltene Belehnung ihme keines theils nachtheilig und präjudicial seye / und Er einen als anderen Weg von denen vor sambtlichen Hanledischen Erben per Executionem ausmachenden und mir einräumenden Stücken zu seinem Theil befriediget werden sollte / als kan doch meines Orths gang wohl erleiden / und ihue auch vor mich und meine Herren Söhne Jyro Hochfürstl. Gnaden und Deroselben Hochwürdiges Capitel unterthänig bitten / Ihnen Herrn von Hanleden und dessen Erben dem Lehn - Brieff / und über das halbe Guthe Meineringhausen erhaltener Belehnung so lang zu seiner Versicherung einzuverleiben / bis die völlige Execution in das halbe Haus und Guthe Meineringhausen geschehen und ich dem Hn. von Hanleden wegen seiner daran habender Anforderung / welche wir sambtliche Hanledische Erben executivé betreiben werden und Uns eingethan seyn wird / oder er mich wegen Meines Antheils werde befriediget haben / dessen zu Urkund habe diese meine Erklärung und Revers selbst eigenhändig unterschrieben / und mit meinem angebohrnen Pitschafft unterdrücket / so geschehen Meineringhausen den 4ten Marzii 1709.

Adj. Num. 37.

Allerunterthänigste Supplica pro clementissimé decernendis plenariis Appellationis Procellibus una cum prorogatione fatalium ad duos menses.

Appellantis

Leopold Friederich von und zu Twiste.

P 2

Con-

Contra

Den gewesenen Gräfflich Waldeckischen Jägermeister Friedrich Wilhelm
von Gaugreben & cons.

Appellationis

mit Beylagen sub Lit. A. usque
W inclusive

Præs. Reichs-Hofrath den 2. April 1709.

Gleichwie bey der ersten Instantz der Waldeckischen Regierung der von Gaugreben allein Actor und der von Twiste Reus gewesen / als ware der von Twiste bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath Appellans und der von Gaugreben allein Appellatus/ gegen welchen diese Supplica allein engerichtet / gleichwie das gleich nachstehende Kayserliche Rescript die Rubric und Erkandnuß allein gegen den von Gaugreben ausspricht.

Adj. Num. 38.

Rescriptum Casareum den 27. Nov. An. 1709. das Lehn-Guth
Weineringhausen betreffend.Joseph von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser/
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Schwärtdiger Lieber Andächtiger. Aus dem bewertwahrten abschriftlichen Einschluß hat Dero Andacht mit mehreren zu ersehen / was an Unserm Kayserl. Reichs-Hofrath von Leopold Friedrich von Twisten von der bey Dero Andacht Lebens-Cam. vor Ihme zuwieder und für Friedrich Wilhelm von Gaugreben den vierzehenden Decemb. Ihme insinuirten Decreto für eine Appellation introduciret / und wegen Erkennung der Appellations Processen angeruffen und gebetten hat.

Wie Wir nun nicht finden können/ mit was Fug der Appellans des Lehns-Quæstionis entsetzet / und darüber dem Appellaten die Investitur ertheilet werden mögen; und dahero das Gravamen also beschaffen gefunden / daß bey so bewandten Dingen eines weitsläuffigen Appellations-Processus nicht bedürffe.

Als gesonnen Wir an Dero Andacht hiemit gnädigst / daß Sie den Appellanten bey dem ruhigen Besiz des Lehens-Quæstionis nach Inhalt der Ihm ertheilten Investitur verbleiben daß Gravamen Appellationis auch mittelst Cassation des dem Appellato ertheilten Lehn-Brieffs abhehlen lasse und wie ein und anders beschähen / an Uns innerhalb Zeit zweyer Monathen berichte. An dem beschicht Unser gnädigster Will und Meynung / und Wir verbleiben Dero Andacht mit Kayserl. Gnaden und allem guten Wohl bengethan. Geben in unser r. Wien den sieben und zwanzigsten Novembris, An. siebenzechn hundert und neun / Unserer Reichs des Römischen im zwanzigsten / des Hungarischen im zwey und zwanzigsten und des Böhmischn im Fünfften.

Joseph mpp.

Vt Erid. Carl Graf von Schönborn mpp.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis
proprium Franz Friederich
von Mensbengen.

Inscriptio:

Dem Ehrwürdigen Unsern und des Reichs Fürsten
und Lieben Andächtigen Florenz Abbtin des
Stifts Corvey.

(L. S.)

Adjunct. Num. 39.

An Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Corvey unterthänigst fernere Vor-
stellung und rechtliche Bitte samdt Beylagen à Num. 1. usque 16.
inclus.

Anwalts

Herrn Dietrich Adam von Hanxleden zu Ostrowig und Bravecke.

Contra

Die Gebrüdere von Twiste und den von Sangreben zu Meineringshausen
Præl. Corvey den 21sten Febr. 1715.

Enthaltet eine ganz ausführliche Erzählung des eigentlichen Facti, und
klare Erweisung, wie so wohl die von Twiste als der von Sangreben ihre
theureste Verbindungen und Verheissungen gegen die von Hanxleden nicht zu
gehalten.

Adj. Num. 40.

Extractus Protocolli Camerae feudalis Corvey den 21ten Februarii
1715.

SEr von Hanxleden liesse übergeben an Ihro Hochfürstl. Gnaden un-
terthänigste Vorstellung samdt Beylagen à Num. 1mo bis ad Num.
16tum dabey anzeigend / das der Herr von Sangreben zwar den 23.
bris 1708. bey hiesiger Lehn-Cammer sich erkläret / ihm Herr von Hanx-
leden seines Antheils halber zu befriedigen / wessen solches aber nicht gesche-
hen / ja vielmehr der Herr von Sangreben sich den 4ten Mart. 1709. laut
Adjuncti sub Num. 14. erkläret Herrn von Hanxleden zu befriedigen / oder
wan Er von diesem befriediget würde / das er zu frieden wäre / das der Herr
von Hanxleden belehnet werden mögte / als wollte sich zu dem End gedüh-
rend äkert / und erga consueta investituram instantissime gebetten haben.

(L. S.)

Pro Extractu Protocolli scripsi &
subscripti Philipp Remerdinger
Secret. mpp.

Adj. Num. 41.

Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Corvey unser gnädigster Herr haben sich
ab dem Inhalt der pro parte des von Hanxleden heut übergebenen
Vorstellung des mehreren reserven lassen / und wessen Sie daraus
vernommen / das der Ober- & Jägermeister von Sangreben seinem den 23ten
Octob.

Abriß 1708. gethanen verbündlichen Versprechen wegen Befriedigung des von Hanxleben nicht allein nicht gelebet / sondern auch sich den 4ten Martii 1709. nicht undeutlich erkläret zu frieden zu seyn / daß Er von Hanxleben mit dem haben Gut Meininghausen belehnet würde / und Ihn von Gaugreben seiner Anforderung habet contentiren thäte / welche verlangte Satisfaction toties quoties zu verfügen Er von Hanxleben sich anheißig gemacht / und dann bey solchen Umständen höchstgedachte Ihro Hochfürstliche Gnaden zugeben können / daß die Belehnung auf Ihn von Hanxleben umgeschrieben werde / als wird zu deren Bewürkung Terminus auf den 22ten nächstkünftigen Monats Martii präfixiret. Urkund Ihro Hochfürstlichen Gnaden Handzeichens und hingedruckten Innsigels. Geschehen auf Dero Residenz Coburg den 22ten Februarii 1715.

Maximilian mpp.

(L. S.)

Adj. Num. 42.

In Maximilian von Gottes Gnaden / Abt des Rüksel. freyen Stiffts Coburg / des heil. Römischen Reichs Fürst u. thum kund und bekennen in diesem Brieff für Uns / Unsere Nachkommen und Stifft / daß Wir zufoig des untern dato Arnsberg den 3ten Maji 1652. von der Churfürst. Sächsischen Regierung zwischen dem von Twiste / und denen von Hanxleben von Weyland unserm Herrn Vorfahrer Abten Arnold Christmilden Andenkens den 20ten Julii selbigen Jahrs erfolgter Erklärung / und demnachst untern 23ten Abriß 1708. von Weyland Unserem Nächsten Prædecessor: Christlicher Gedächtnus auf den seligen Ober-Jägermeister Friderich Willhelm von Gaugreben Verbuß seiner mit Weyland Frauen Charlotten von Hanxleben erzeugener Söhnen vollzogener Belehnung / und darauf erfolgter weiterer Remonstracion und unserer Erklärung vom 22ten Januarii laufenden Jahrs zu einem rechten Erbmanns Lehen belehnet haben / und Krafft dieses Belehnen Joannem Cater Notarium publicum als Special Bevollmächtigten des Edlen und Besten unsers lieben getreuen Diederich Adam von Hanxleben zu Ostwig Aluen / in dessen Nahmen und zu Mitbehuß seiner Mannlicher Leibs Erbens sähiger Erben mit der Halbscheid nachfolgenden Güther / nemlich aller freyen Burggassen / Häusern / Köffen und Wohnungen zu Meininghausen in der Graffschafft Waldceß gelegen / mit dem Gehölz das Buchholz genant / samit den Sagen und Stachelöfen / und allen andern umliegenden Seebegen / Büschen und Wäldereyen / wie und wo die mit theen alten Gebräuchen begriffen und gelegen seynd / mit allen deren Güthern obgemelten in und zubehörend / davon nichts ausgehieden / mit allen Wiesen / Aekern / Garthen und Ländereyen / wie auch mit allen denen Kotts Gärten im Dorff Meininghausen / mit einer Huefflans zu Reiningshausen mit dem Siegersberg und seinen Zubehörungen / mit etlichen Aekern in der Feldmarck Corbach / mit einem Hoffe Zehend Dienst und Pfarcterey gelegen zu Meininghausen und die ganze freye Cristt daselbst im Dorff mit Schwäffereyen / und alles des freyen Hoffe Gerechtigkeitt und Zubehörungen in und außserhalb des Dorffs / weiters mit dem Holskampt und Ferkholze zu Reckeringshausen genant der Recker Orth mit angelegenen Bergen und Büschen / mit dem Holskampt und Ferkholz in Padenmarck und der Stenite zwischen dem Rubenkampff und Herberg und einem freyen Burggass mit aller seiner Zubehörung zu Reckeringshausen / den etwa Weyland von Reckeringshausen innehabt und besessen / mit einem Hoffe zu Brungeringshausen

hausen bey dem Dorff Godelsheim gelegen / mitt aller dessen Gerech-
 tigkeit und Zugehör / und ferner mit allen vorbezeichneten Burgsteden
 Häusern / Höfen / Gehölze / Holzsambte / Gerechtigkeitt / Bergen / und Bü-
 schen / Kessletten / Huden / Siegesberg / Trifften / Schäffereyen / wie die
 obngesehrtlich Nahmen haben / mit all ihren Zuständen Gerechtigkeiten / Zu-
 behörungen / Freyheiten / Schlachten / Nutzen / wo die gelegen seyn / im
 Holz / Feld / Bronken / Törffen und Zweigen im Wasser / Wenden / und
 gehögenden Büschen / und andern / wie die genant werden mögen / davon
 überall nichts ausbeschleden / wie die vorgenannte Herrlichkeiten und Güther
 mit Fischereyen und Jagden vormahls die von Zimtzhausen und Dotz /
 und darnach die von Wollmeringhausen und die von Twiste solche von unse-
 rem Stiff in männlicher Wehre hergebracht / und besessen haben / und wir
 und unsere Nachkommen wollen und sollen jetztberührten unseren Lehmannn
 und dessen mitbeschriebenen vorgenannter Güther Halbscheid rechte und be-
 kannte Heren und Wehrer seyn / wo / wan und so oft das Bedurff ist / und
 uns in Rechten gebühren wird / darum er und seine Mitbeschrieb ne uns und
 andern Stiff getreu und hold seyn sollen / wie sich solches von Rechts wez-
 gen und Gewohnheits eignet / und gestimet / die Güther kaysfah und vor-
 stehen nach Gebühr. Dessen zu wahrer Urkund haben wir diesen Brief ei-
 genhändig unterschrieben / und mit unserm gewöhnlichen Lehn Inseigel
 öffentlich behangen lassen ; so geben auf unsrer Residentz Corvey den 1ten
 Aprilis 1715.

Maximilian

(L. S.)

Pro Coeua fideliter transumpta & vero suo
 Originali Verbotenus confosa ac
 authentica Tektor in fidem.

Ego Goth. Frid. Ludovici Sacra
 & Impli Auth. Notarius publicus
 & approbatus manu signetique
 propriis mpp.

Adj. Num. 43.

Untertänigste Anzeig und Bitt pro gratiosissimè decernendis Requisito-
 rialibus

Mein

Diderich Adam von Hanxleben zu Oistrich treu gehorsambsten Corveyischen
 Vasalli.

Hochwürdigste Hochgebohrner Fürst
 Gnädigster Herr !



Als Ewer Hochfürstliche Gnaden mich mit dem von dem von Twiste so
 lang usurpirten halben Guth Weimeringhausen vermahleneins den 1ten
 April vorigen Jahrs ex nova gratia gnädigst belehnen lassen , vor solche
 hohe Gnad (welche ich als ein getreuer Lehn Mann Zeit Lebens zu de-
 meri-

erhalten mich bestreben werde) erlasse hiemit nochmahlen unterthänigen Denck, obwoh ich nun nach empfangener Belehnung immerhin bedacht gewesen den Effect davon zu genießen, und zur würcklichen Perception des Lehens quovis modo zu gelangen, so muß ich doch mit höchster Verwunderung vernemen i, daß der von Gaugreben unterm 24ten Januarii laufenden Jahrs laut der Anlag sub Num 1110 so mir dieser Tagen erst zu Händen kommen/von Ewer Hochfürstlichen Gnaden mit dem ganken Gut Meiningshausen belehnet seye.

Wann ich aber nicht hoffen will, daß Ewer Hochfürstliche Gnaden mich ohne gehört des Gnädigst conferirten halben Lehns und zwar ohneverschuldet hinweg der zu priviren, mithin, was Ewer Hochfürstl. Gnaden mir mit einer Hand gnädigst gegeben, mit der andern gleichfalls wider hinweg zunehmen gemeinet seyn, sondern unterthänig davor halten muß, daß der von Gaugreben die ganze Belehnung sub - & obrepticie, als wann Er sich mit mir gütlich abgefunden, von Ewer Hochfürstlichen Gnaden erschlichen, und wenigst mit einer Quittung sein Angeben beweisen müssen, woran es gemeldt. Herrn von Gaugreben umb so mehr fehlet, als ich nichts anders suche, als dermahleins zum würcklichen Genuß des gedachten conferirten halben Lehn-Guths zu gelangen/woran die abermahlen erschlichene Belehnung des von Gaugreben mir hauptsächlich hinderlich ist.

Als ist solchem nach an Ewer Hochfürstl. Gnaden meine unterthänige rechtliche Bitte, dieselbe geruchen die Gaugrebisch erschlichene Belehnung vom 24ten Januarii jüngstens gnädigst zu cassiren, und gewöhnliche Requisitionales an Seine Hochgräfliche Gnaden zu Waldeck, als Dominum rei sita dahin mitzubeyellen, daß Er mich quā investitum Vasallum bey dem halben Lehn, Gut Meiningshausen zu manutenciren, und in dessen würckliche Destruirung kommen zu lassen geruchen möge; Wienun Ewer Hochfürstliche Gnaden hoffentlich nicht verlangen, daß ich in ohnnothige Kosten gestürzt werde, gestalten sonsten die zur erhaltenen Belehnung verwendete Specien vergebens wären, so getröste mich gnädiger Erhördung.

Wescheid.

Dieses wird deme von Gaugreben zu communiciren aufserlegt mit dem Bescheid, daß Partes per Procuratores ad Acta zu legitimiren, ihre Nothdurfft zu verhandlen, und demnachst zu gerödtigen haben, daß darauff verordnet wurde, was Rechtens. Decret. Corvey den 24ten Martii 1716.

Fürstl. Corveyf. zur Lehn/Cammer verordnete Lehn Richter und Rätthe 2c.

(L. S.)

W. B. Boggen mpp.

Adj. Num. 44.

Extractus Protocolli Camerae feudalis Corbejensis
den 17ten Decembr. 1715. Meiningshausisch Lehn betr.

S Herr Capitain Georg Friderich von Gaugreben erschiene in Person anzeigend similer obigen Todtsfall, weilen nun Er mit der Halbscheid dieses Lehens würcklich investiret, wegen der anderen Halbscheid auch es vi tranfactionum, rei judicate, und dabeneben gegebener Fürstl. Verordnungen seine Richtigkeit hätte, als offerirte sich ad quævis præstanda, petendo investituram, mit dem austrucklichen Erbthehen/daß Er nicht allein die von dem Herrn Grafen von Waldeck decimirende stättliche Parcellen cum assentia Camerae feudalis suis sumptibus ausmachen, und derentwegen pro prima investitura ein Ansehtliches geben, sondern auch alle und jede Parcellen, so zu dem Gut

Guth Meininghausen, sie seyen Allodial, oder nicht, für sich und seine Erben als Feudalkennnen, und darüber richtige Specification einliefferen, auch so gar durch einen Land-Meßer per vortum abmessen lassen wolle.

Bescheid.

Auf unterthänigst beschehene Relation an Ihro Hochfürstl. Gnaden wird Supplicanti, um sich in prima post ferias ferner anzugeben Zeit verstatet.

(L. S.)

In fidem J. Meyer mppria.

Adj. Num. 45.

Extractus Protocolli Cameræ Feudalis Corbejenfis

Den 24. Januarii 1716.

Meininghausisches Lehen betreffend.

Serr Capitain Georg Friederich von Gangreben ersiehene abernabls versöhlich/und repetire das unterm 17. Dec. vorhin abgehaltenes Protocolum mit dem ferneren Zusatz/ daß er nicht allein alle und jede Allodial Parcelen, so in dem Meininghausischen Districtu belegen/ an Ackerren Wißsen und Holz zu dem Corbejenischen Lehen agnosiren und tragen/ und einen perfecten Abriß/ wie alles situret/ und respectivè mit Steinen besetzt/ einliefferen/sondern auch die von denen Herren Grafen dezinirende Parcelen cum assintencia der Lehen-Cammer suis rament lumpibus evinciren/ und dann jeho innerhalb 3. oder 4. Wochen bey Verlust seiner Ehr/ Adeltßer Parole, tausend Gulden/ und fünf hundert Gulden zwischen hier und nächsten Pfingsten an gutem Gelde zu handen Ihrer Hochfürstl. Gnaden entrichten/ wie auch/ so bald der Processus mit dem Herren Grafen ausgemacht: und er zur Perception gelangen würt/ annoch tausend Rthlr. zahlen wolle/ alles bey Verlust der Bezeichnung/ und pro securitate dargestellten Büttren/ da hingegen dieses ausbedingen thäte/ daß/ weilen Er alle seine Haabseligkeit auf vorgedachte Weise in dieses Guth verwendet/ wofern Er ohne Männliche Erbs-Erben gegen Verhoffen versterben würt/ Eine seiner Töchter Bebuß dero Männlichen Erben vor seines abgelebten Herren Brudern hinterlassenen Kinder darmit hinwieder bechnet/ besagte Bruders Kinder aber erst nach deren Abgang zu dem Lehn gelassen werden mögten/ ferners wolle zu besserer Ausmachung der streitigen Sachen speciale Vollmacht auf seine Verfohn gebetten haben/ mit Communication aller hier sehenden Nachrichten/ jedoch/ wie vorhin sich obligiren/ daß er die Kößten herschiesßen wolle.

Resolutum.

Auf reife aller Umständen Capitularischen Erweg, und Ueberlegung bewilligen Ihro Hochfürstl. Gnaden in die gebettene Bechnung hienit gndigtst/ unter dem ausdrücklichen Vorbehalt/ inmassen sich der Herr Supplicanti bey seinen Adelichen Ehren und Treu selbst erboten und anheischig gemacht.

K

Erstlig/

Erstlich / daß Er alle in Meininghausschen District belegene Parzellen, an Gärten / Aeckern / Wiesen / und Gehölzen für feudal erben / Zweytens alles in einen Abriß bringen / und solchen Drittens mit umbsändlicher Specification ad Cameram feudalem einleffen / und dan Viertens pro prima Investitura innerhalb drey oder vier Wochen tausend Gulden / und Fünftens 500. Gulden zwischen hier und nächstem Pfingsten an gutem Gelde anbezahlen / wenigst nicht stens die von dem Hrn. Grafen von Waldeck oder andern noch definirte Parzellen auf seine Kisten ausmachen / und ztens sobald solches geschehen / und Er ad Possessionem gekommen / noch tausend Rthlr. hieselbst entrichten solle ; es bewilligen auch zum 3ten höchstgedachte Ihre Hochfürstliche Gnaden / daß woferne Herr Supplicant ohne Mäntliche Erben versterben würde / Eine von seinen Töchtern und dero Mäntlichen Keibs. Erben / manente qualitate masculini feudi, succediren möge.

(L.S.) In fidem Protocolli
J. H. Meyer.

Adj. Num. 46.

Lebens-Brief des Herrn Abbtin und Fürsten zu Corvey Maximilian ertheilet den 24ten Jan. 1716. Georg Friederich von Gaugreben über das Leben Guth Meininghausen in Conformität des nächst vorkommenden Lebens-Protocolli welcher anfängt:

In Maximilianus von Gottes Gnaden Abbt des Kayserl. freyen Stiffts Corvey des Heil. Römischen Reichs Fürst / thuen Kundt / und bekennen in diesem Brief vor Uns und Unsere Nachkommen und Stifft / daß Wir zu folg der von Wrayland Unserem nächsten Vorfahrer den 23ten Octob. 1708. beschehener Belehnung und heur bey Unserer Lehn-Cammer abgehaltenen Protocolli zu einem rechten Erb Mann- Lehen / auf Absierben Leopold Friederich von Twiste mit Vorwissen und Belieben unseres würdigen Capituli belehnet haben / und Krafft dieses Belehnen den Edlen Vesten Unseren lieben Getreuen Georg Friederich von Gaugreben zu Nütze huff seines Brudern Gustav Adam seel. Söhne Franz Wilhelm Joseph und Balduin und deren allerleits Mäntlichen Lehen fähigen Erben mit nachfolgenden Gütterren zu Meininghausen in der Graffschafft Waldeck gelegen u. hier werden die Lehen-Stück benennet.

Adj. Num. 47.

Renovatio Investiturz vom Fürsten Carl zu Corvey vom 22ten Febr. 1722. ertheilet Georg Friederich von Gaugreben. Pro nota Ist ganz gleichlautend mit dem Leben-Brief vom 24ten Jan. 1716 also daß die am 23ten Octob. 1708. beschehene Belehnung wiederholt zum Grund gesetzt worden.

Adj.

Ad clementissimum Rescriptum Cezareum vom 30. April 1739.

Allerunterthänigst gehorsambster Bericht Herrn Abbt und Fürstens
zu Corvey.

In Sachen

von Hanrleden Freyherrn nachgelassener Erben

Contra

von Twisse/ modò Georgium Friedericum von Gaugreben quâ Possessorem
des ganzen Meineringhaussischen an das Stift Corvey gehörigen Manns
Lehen.

Cum Adj. à Lit. A. usque
F inclusivè

Præs. den 29. Julii 1739. Reichs- Hofrath.

Auf dieses Kayserl. Rescript, wortinnen dem Abbt und Fürsten zu Corvey
vey allergnädigst befohlen worden/ daß/ weilen die von Hanrle-
den die letzte Invesitur vor sich hätten/ mithin sich in einer wohl her-
gebrachten Possessione recipendi Invesituram befandeten/ aus welcher gemeldete
Erbenahme zu setzen Kayserl. Majestät bedenklich achteten/ Selber die ges-
bertene Invesitur nicht schwehr zu machen/ sondern, wie solches geschehen/ oder/
wo etwas erhebliches dagegen einzuwenden wäre/ solches in Termino duorum
mensium zu berichten hätte.

Hat der Abbt und Fürst zu Corvey das Factum mit dem ungerechten per
integrum ferme sæculum ausgedehnten Umtrieb/ wie auch die von denen von
Twisse sowohl/ als von denen in ihre Fußstapffen eingetretenen von Gaugre-
ben nicht erfüllte Verbindungen gegen die von Hanrleden mit allen rechtlichen
Umständen Ihro Kayserl. Majest. ausführlich allergehorsambst referiret/ das
bey den Transact de dato Almen den 2ten Aug. 1650: und die Vergleichs mäs-
sige Auseinandertheilung vor denen Churfürstl. Collnischen Commissarien den
ziten May 1652. zum Grund der am 20ten Julii 1652 vom Fürsten Arnold zu
Corvey erklärten Lehenherf. Bewilligung denen von Hanrleden die Investitur
des Lehen-Gurbs Meineringhausen zu ertheilen/ fort des am 28ten Mart. 1656.
zu Besuff der Anna Elisabeth von Wollmeringhausen minderjährigen Sohns
ausgestellten Muthscheim geleget/ welcher Intention Domini Directi Johann
Friederich von Twisse sich zu fügen/ und die von Hanrleden zu gleicher Thei-
lung des Meineringhaussischen und Dreverischen Lehen/ zu admittiren unter
dem 6ten Febr. 1665. sich declariret/ dan hat Abbt und Fürst zu Corvey aus
der Aenspergischen Urtheil vom 17ten Aug. 1673: und Manutenezz Decreto vom
23ten Febr. 1683/ weiters dem am 23ten Octob. 1708. geschehenen Gaugrebts-
schen bindtastigen Anerbieten die Hanrledtsche Erben ohne Zuthuung der Cor-
veyschen Lehen-Cammer wegen der sub hac Conditione, sine qua non, erhaltener
Beschönung mit dem Guth Meineringhausen/ und letztlich aus dem am 1. April
1715. dem Dietrich Adam von Hanrleden von Corvey verlobenen Lehen- Brief
die moderno Actori zustehende Rechts- Veräugnis hergeleitet/ und beschlisset
diesen allerunterthänigsten Bericht mit dem unercklich dufferenden Gutachten/
dessen Behalt lautet/ wie folget:

Es ist aber auch nicht zu verneinen / und kan ich es Ew. Kayserlichen Majestät / damit Allerhöchst Deroselben der völlige dieser circum gyrrter Sachen Zustand allergnädigst beywohnen / solglich nach eingenommenen allen Geschichts-Umständen mit desto grösseren und festen Bestand näher darinnen verabscheidet werden möge / keineswegs allerdemüthigst verheelen / und demonstriren es ohnehin sub Lit. E. anverwahrte Gaugrebische Reversales, daß / nachdem aus obigen meinem Düncken nach redlichen Beweg-Ursachen Impetrantis Vatter der Investitur mit dem halben Guch Meiningenhausem im Jahr 1715, endlich juste eheilbafftig worden / „ bald hernach aber / und zwar im Jahr 1716, „ den 24ten Jan. auf Absterben des Leopold Friedrich von Zwisze / „ qui huic Lineæ Masculinæ finem posuit, der von Gaugreben die Investitur quò ad integrum feudum Meiningenhausem wieder impetiret hat / ejus investituræ Renovatio nach tödtlichem Hintritt Principis & Abbatis Maximilianii, welchem der Gefürsteter Abbt Carl in der Regierung gefolgt / und mein ohnmitelbahrer Antecessor ist / teste reversali Lit. F. ebenmäßigt vorgangen; was aber für *Rationes moventes* hiezu eingetretten haben mögen / ist mir unbekant / wenigst haben diese Umteirubungen / und gegeneinanderlaufende Facta mich bewogen post obitum Principis Caroli meines Antecessoren die Investitur dem von Gaugreben lebthim usque dum &c. zu verlagern / ohngehindert derselbe in Curia feudali persöhnlich gegenwärtig gewesen / und novas Litteras Investituræ äusserst angeeiffert hat. Gemeldte Belehnungs-Ausstellung ist von mir in Betracht dessen umb so bedachtsamer geschehen / da niche die von Gaugreben / sondern von Hanzleden diejenige waren / welche mit denen von Zwisze so sumptuos und verdriesslich in vorigem Sæculo reches-pflegig an einandere gewachsen / und quos intertransigiret worden: welches Abbatem & Principem Arnoldum Anno 1652. billig veranlasset hat / sich auf die Manier, wie das Adjunct, Lit. C. mit sich führet / zu erklären / quæque declaratio à posterioribus Principibus & Abbatibus pro norma & forma gehalten / selbe Erklärung aber hat den von Hanzleden / und niche den von Gaugreben / woran tunc temporis nicht gedacht werden mögen / angegangen / weil auch der Johann Jobst von Hanzleden moderni impetrantis Avus eine von Wollmeringhausem zur Ehe hatte / dero Männliche Vorfahren und Bruder das feudum Quæstionis ante hæc besessen / „ so suppeditiret dieses schon mit eine Beweg-Ursach den von Hanzleden ehender „ dan einen andern magis & omnino extraneum, ex nova gratia, remanentesemper „ qualitate feudi Masculini zu begünstigen / also viel aus dem Verlauff / sonderlich „ sub initium hujus Sæculi circa annum 1707. & 1708. (umb welche Zeit die erste „ Gaugrebische Belehnung sich zugetragen) „ abzunehmen sehet / hat man Hanzledischer Seits zu dem von Gaugreben ein ziemliches Vertrauen damals len getragen / und denselben ad rem peragendam in Curia feudali Corbejensi gleichfalls angewendet / wie hierüber einige Correspondenz-Milliren penes A&A existit.

existiren / und konnte bey all solcher Beschaffenheit möglich seyn/ daß Er denen von Hanrleden vorgeschiet unter dem Prætext eines Hanrledischen Erben ;

Hieraus werden Ew. Kayserl. Majestät hoffentlich allergnädigst erlauben / daß Dero Kayserl. Cammerern Bernard Theodor von Hanrleden dermahlige Investitur mit dem halben Lehen Guth Meineringhausen schwehr zu machen ich keineswegs gesinnet / nur habe diesem Verichte allerunterthänigst vorzusetzen / und fernere allergerechteste Kayserl. Verordnung einzuwarten für ohnungänglich nöthig erachtet / welche woserne wegen dem von Hanrleden ohne weitere rucksicht ertheilender Investitur mit der Helffte offte berührten Lehen Guths mit zukommen wird / allerhöchst solche in continenti so gnüglisch / dann allerschuldigst zu vollziehen gewiß nicht ermangete / und übrigenß nebst aller angelegentlichster submissivster Empfehlung zu beharrlichen Kayserl. Hulden und Gnaden mit allerfertigsten Respect beschehe ic.

Adj. Num. 49.

An die Römisch Kayserl. au. u. in Hispanien Hungarn und Böhheim Königl. Majestät

Allerunterthänigster Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 27. Octob. Anni præteriti cum Voto & Protocollo sambt denen darinnen bezogenen Beylagen à Num. 1. usque 7. inclusivè und denen subadjunctis

Herren Abbt: und Fürstens zu Corvey

In Sachen

von Hanrleden Freyherrn nachgelassener Erben

Contra

von Twiste

Die Einraumung des halben Guths Meineringhausen betreffend.

Præs. 7. Jul. 1740. Reichs. Hoffrath.

S Nachdem Ihre Kayserl. Majest. am 27ten Octob. nächst verfloffenen Jahrs dem Herrn Abbt und Fürsten zu Corvey auf den von demselben allerschuldigst erstatteten allerunterthänigsten Verichte allerhöchst zu befehlen geruhet, daß / weilten in dem untergebenen Geschäfte der Zweifel nunmehr nur bloß daran haftere / ob dermahliger Besizer des Guths Meineringhausen Georg Friederich von Gaugreben etwa nicht andere und solche Fundamenta in Vorschein zu bringen im Stande seyn mögte, welche die Possession des ganzen Guths in continenti rechtfertigten / als hätte Abbt und Fürst zu Corvey belagten Possessorem so wohl hierüber / dann den Impetra-

ten mit seinen *Gegen-Einwendungen* summarie jedamoch gnügig ad Protocolum zu *vernehmen* / *for* mit dessen *Einschließung* una cum *Voto* in *Zeit zweyer Monathen* ab instructo *Processu* ferner *allergehorfambst* zu *bescheiden* / so wollte ersagter *Abbt* und *Fürst* zu *Corvey* das abgehaltene *Protocolum* zu sambt denen *Productis* *Ihro Kayserl. Majest.* zuvorderst vorlegen, woraus sich bewähret, daß nachdem die *Parteyen* pro & contra sich hören lassen, der von *Gaugreben* *Exceptionem fori declinatoriam* der wegen beym *Kayserl. Cammer-Gericht* längst vorgekommenen und daselbst noch unerörtert obschwebenden *Rechts*, *Wisse* mit dem *Begehren* eingeschoben habe, daß man *Ihn* von künftiger *Citation* zu *Corvey* übersehe, hingegen den von *Hanzleden* ad *Cameram Imperialem* seu *Judicium caprum* hinweise, auch zuletzt das in *Camera Imperiali* wider den *Impetranten* erpürckte *Mandatum de non præjudicando* *Litis pendentie* *Camerali* produciret, wogegen, was den *punctum Præventionis* angehet, widerholter *Abbt* und *Fürst* zu *Corvey* allerunterthänigst erinnere, daß zwar *Anna Elisabeth Wittib* von *Hanzleden* geböhre von *Wollmeringhausen* von dem in *Judicio feudali* zu *Huxar* den 3ten *Septemb. 1675.* gefällten *gravatorialischen* *Urtheil* die *Appellation* bey dem *Kayserl. Cammer-Gericht* eingedrühret, weilen aber dieser *Handel* einige *dreyßig* *Jahr* post *Sententiam* denen von *Wisse* zuwider dahin verfallen / daß *Fürst Florenz* zu *Corvey* den 19ten *Octob. 1707.* die *Immiffion* in das *Lehen* *Guth Weininghausen* zu erst verordnet, und den 23ten *Octob. 1708.* dermahligen *Poffessoris* des gongen *Lehen-Guths Weininghausen* *Vatteren* *Friedrich Wilhelm* von *Gaugreben* mit der *Halbscheid* des *Feudi* belehnet, der von *Wisse* den *Recurs* an den *Kayserl. Reichs-Hofrath* angestellet, das allergnädigst *Kayserl. Rescript* unter *27. Novemb. 1709.* an *Fürsten Florenz* haltend denselben in dem *ruhigen* *Besitz* *Feudi* nicht zu stören *impetiret*, und daß nachhin den 23ten *Julii 1710.* *plenarii* *Appellationis* *Processus* pro *Tvivilte* erandt worden, also schneiet die *Instantz* der *Provocation*, welche à *Sententia* 3tia *Sept. 1675.* lata an das *Kayserl. Cammer-Gericht* ergriffen und eingeleitet worden, nicht lang vorgewehret, sondern verloschen zu seyn, weilen die von *Wisse* wegen verwehreten *Zeiten* & *mutata facie* *causæ*, *Judicium* mutiret, & quidem *incidenti novo gravamine.*

Es thuet *Abbt* und *Fürst* zu *Corvey* weitere *Erwehnung* derer von dem von *Gaugreben* zu *Corvey* ad *probandam Præventionem* beygebrachtten bey dem *Kayserlichen Cammer-Gericht* im *Jahr 1724.* übergebenen *Duplicarum*, und nachdem *Selber* in *terminis* voraussetzet:

So viel mir *unmaßgebigst* düncket / nicht minder aus dem / welches vor *Zeiten* sich *successivè* ereignet / *Klar* genug zu spüren ist / thuet es an der *Aufsichtigkeit* des von *Gaugreben* in *Betreff* seines mit des von *Hanzleden* *Impetranten* *Vatteren* dieses *Guths* halber gepflogenen *Umganges* stark fehlen, und deren erst und nachfolgender *Lehen* *Herren* ausdrückentlige *Zulassung* und *Willen* die von *Hanzleden* mit dem halben *Guth Weininghausen* zu belehnen aus dem *Lehenherrlichen* *Consens* des *Fürsten Arnolds* zu *Corvey* unter dem 20ten *Julii 1622.* ausgründet; anbey *Causam* *impulsivam* der von *Fürsten Florenz* dem *Friedrich Wilhelm* von *Gaugreben* des jetzigen *Besizers* des *Guths Weininghausen* *Vatteren* den 23. *Oct. 1708.* erteilten *Belehnung* in *Betrachtung* ziehet, wie *Selber* sich als *Hanzledischer* *Erb* mit angeben, und die *Hanzledische* *Erben* ohne *Zuthuung* der *Lehen-Cammer* zu befriedigen sich erbotten; diese *wesentliche* *Bedingnus* aber nicht eingehalten, erklähret dergestige *Lehen-Herr* seine *Meinung*, daß in solchem *Ansehen* derer *Sachen* die *Lehenherrliche* *Resolution* sich *bilig* geändert, und daß vermög *Lehen-Guths* *Impetrantischer* *Vatter* nach *Ertheilung* der *Billigkeit* mit der *Halbscheid* des *Guths Weininghausen* *infeudiret* worden, zielet aber hauptsächlich mit dem *allerunterthänigsten* *Gutachten* an *Kayserl. Majest.* in *formalibus* *dabih*

Wie nun die *Hanzledische* *Besingnus* ex *declaratione* *Principis Arnolds* vom *Jahr 1622.* ursprünglich herquellet / und alles dessen / so für die *Hanzledische* *Erben* unter deren *Nahmen* die von *Gaugreben* *Ihr* *Spici* gebühret / *successivè*

cessive erkläret und behandelt worden/ die vornehmste und rechtschaffene Cau-
sa efficiens ist/ auch daher des Impetrantis Vatter An. 1715, den 1ten Aprilis be-
lehnet worden / also mag die zuletzt post obitum des Leopold Friederich von
Twiste schicksalige plöbliche Vorbegehung des von Hanzleben / und das Im-
petrat ohne die geringste Befriedigung pro tam gravibus expensis, überstande-
nen Verdruß (fort deswegen impetrirter erster vortheltiger Declaration des
Abbt und Fürsten Arnoldi) denen von Hanzleben in der That zu prästiren/
des ganzen Guths Metneringhausen sich zu bemächtigen gewußt / auch darü-
ber An. 1716. & 22. literas investituræ erwisset habe/muß besagtem von Hanzleben
andere nicht/ dan sehr empfindlich nachgeben/ und kan mir ja nicht einbilden/
daß damahliger Investitus Fürst Maximilian ab der redlicher der Sachen Be-
wandnus / wie es sich wohl gebühret hätte / umständlich unerrichtet worden/
sondern sollte unvorgegrifflich jedoch / dafür achten / hanc gratiam durch vorseh-
liche Verschweigung des wahren / und vorgebrachte ungleiche Erzehlungen fast
erschlichen zu seyn / zumahlen da des Impetranten Groß Vatter Johann
Johst von Hanzleben eine Wollmeringhausische Tochter / wovon die Agnati
Wollmeringhausen die eigentliche Corvenische Vasalli waren / erberathet/
und wohlverdient ex speciali gratia die Halbscheid des feudi mit seinem
Schwagern von Twiste zu erlangen / nit als wann die Wollmeringhausische
Eyel Seite zu dem Feudo quæstionis merè & purè masculino einiges Erb-
recht hätte / sondern wäre selbes / remanente semper feudi masculini quali-
tate, denen Hanzledischen hæredibus masculis wesentlich zur Halbscheid aufzu-
tragen gewesen / uti sensus erat declarationis Principis Arnoldi de An. 1652/
dann sonst das Lehen Guth Metneringhausen ex omnium Investiturarum tenore
ein Ur. altes Mann Lehen ist / und bleibt / und mögen die darüber vorfals-
sende ex lege feudali erdrückliche Rechtsfragen anbey nitgends anders / als
coram Curia ventiliret und entschieden werden. Ich habe meistent vortan als
serunterthänigsten Bericht sub Lit. E. & F. die Reverfalia allergerhorlambs bey-
gesetzt / welche demahliger Impetrat untern 24ten Jan. 1716. und 12ten Febr.
1722. wegen deren in denen Jahren vom Fürst Maximilian und meinem nächsten
Antecessoren Carl überkommener Belehnungen / in quibus totum collocaet in-
tentionis sue Fundamentum, von sich ausgehändiget / und da selbigen Rever-
sen der ganze Begriff des Lehen-Briefs herkommens, massig einverleibet / so
seynd in his literis Investituræ gleich Anfangs die Wörter zu erblicken:

Daß Wir zufoig von Weyland unserm Herren Vorfahren den
23ten Octob. 1708. beschehener Belehnung ic.

Und siet man nun dem Relato, welches zur Nichtschur dienen muß / nach/
so bestehet dieses in der Investitur, die des Impetrati Vatteren Friederich Will-
helm von Gaugreben à Principe Florentio eben und obige Zeit verleben ist/
manifestissimi Argumento, daß Impetrat in denen letzten Zeiten beneficii In-
vestituræ An. 1708 Parenti concessit des Lehen Guths theilhaftig geworden/
folgtlichen Er die Lehen Acquisition Patre excluso sich nicht zuschreiben könne/
Hierbey ist aber auch das Protocolum sub eodem dato folgenden klaren
Tenoris:

Zu Verbürgung jedoch alles etwa hiesiger Lehen Cammer befahrend
den Nachtheils der Herr Ober-Jäger-Meister von Gaugreben (moderni
Impetrati Vatter) sich bey obgemeldter Lehen Cammer
als

als Hanledischer Mit-Erb angemeldet/ und die Belehnung gesucht: NB. mit dem ausdrücklichen Erblichen/ daß diese Belehnung nur auf Jhn/ und seine beyde Söhne gestellet würde/ und NB. daß Er die übrige Hanledische Erben ohne Zuthung hiesiger Lehn-Cammer befriedigen wolle.

Worauf (wie das nachgeschriebene Conclusum Cameræ feudalis laute) solches placidiret/ und Investitura prævio Juramento vollzogen.

Diesem belehnten von Saugreben hätte also hiernächst ja allerdings obgelegen/ die vorgeschriebene Bedignuß/ quæ erat Condicio, sine qua non, zu erfüllen/ indeme solches aber von Ihme verabsaumer/ und dem von Hanleden nie die geringste Genußnahme wiederfahren/ so könnte der Erfolg wohl nit anders seyn/ als/ weillen offgemelter von Saugreben seinem verbündlichen Versprechen nicht nachgelebet/ daß dessen Belehnung eingezogen/ und auf demahligen Impetranten umgeschrieben worden/ wie solches den 2ten Aprilis des 1715ten Jahrs in der That sich zugetragen hat/ wann mithin Investituræ de annis 1716. & 22. (ausser welchen es dem Impetraten circa assentiam boni juris in Erwehung des anhero in die Frag geköchten Besizes wohl fehlen dörfte) die Rücksicht auf das haben/ so im Jahr 1708. vorgegangen/ Saugreben'scher Seite stipuliret/ aber nicht bewerkstelliget/ und hiezu die Belehnung de Anno 1708. im Jahr 1715. gehoben/ und an deren Platz die für des Impetranten Vattern surrogiret worden/ so sehe ich zur allergnädigst Kayserl. Decision, an duæ postremæ Investituræ de Annis 1716. & 22. quibus Imperatori possessio veluti unico fulcro innititur, habeant, in quo figant pedem, und diese/ welche die DDni investientes utique male informari circa Causæ cognitionem cum semper sub intellecta clausula, salvo cajuscunq; eminentiore jure, ausfertigen lassen/ jener vom Jahr 1715/ uti ex Resoluto den 2ten Febr. 1715. ab Impetrante alias sub N. 10. adducto patet, cum exactiore cognitione indulta, nit welchen/ fore collapsis Relatis, sälicet Investituræ de Anno 1708. nit niederfallen müssen/ Impetrat beruffet sich auch zwar nummehro vel saltem in suis Duplicis An. 1724. in Camera Imperiali exhibitis auf die Gründe so eigentlich pro Twiste militiren/ ob aber solches bey vorerwelteren wahrhafften/ und nach denen Umständen/ da Er und dessen Vatter die Twistsche Defensionalia vor Zetten mordicus bestritten/ und die von Hanleden in die Vertiefung eingestürzt/ sich so candidè fügen wolle/ und an haupt-sächlich/ ob der modus agendi, dessen sich die von Saugreben im Verhalten mit denen von Hanleden bedienet/ nicht nach Gefiszenheit/ und Überlistigung schmecke/ und ersteren hieraus ein Gewinn und Nutzen zufließen/ oder letzteren ex æquitate & ipsa Infendantium mente, juxta quam Imperator Causas judicare solet, dagegen nicht die allerhöchste Obergerichtliche Hüß angedehnen möge/ stelle ebenfalls zur allermidest und gerechtst Kayserlicher Beurtheilung/ zu beharrlichen Kayserl. Hulden und Gnaden mit aller demüthigst empfehlend ersuche.

Ka 5591

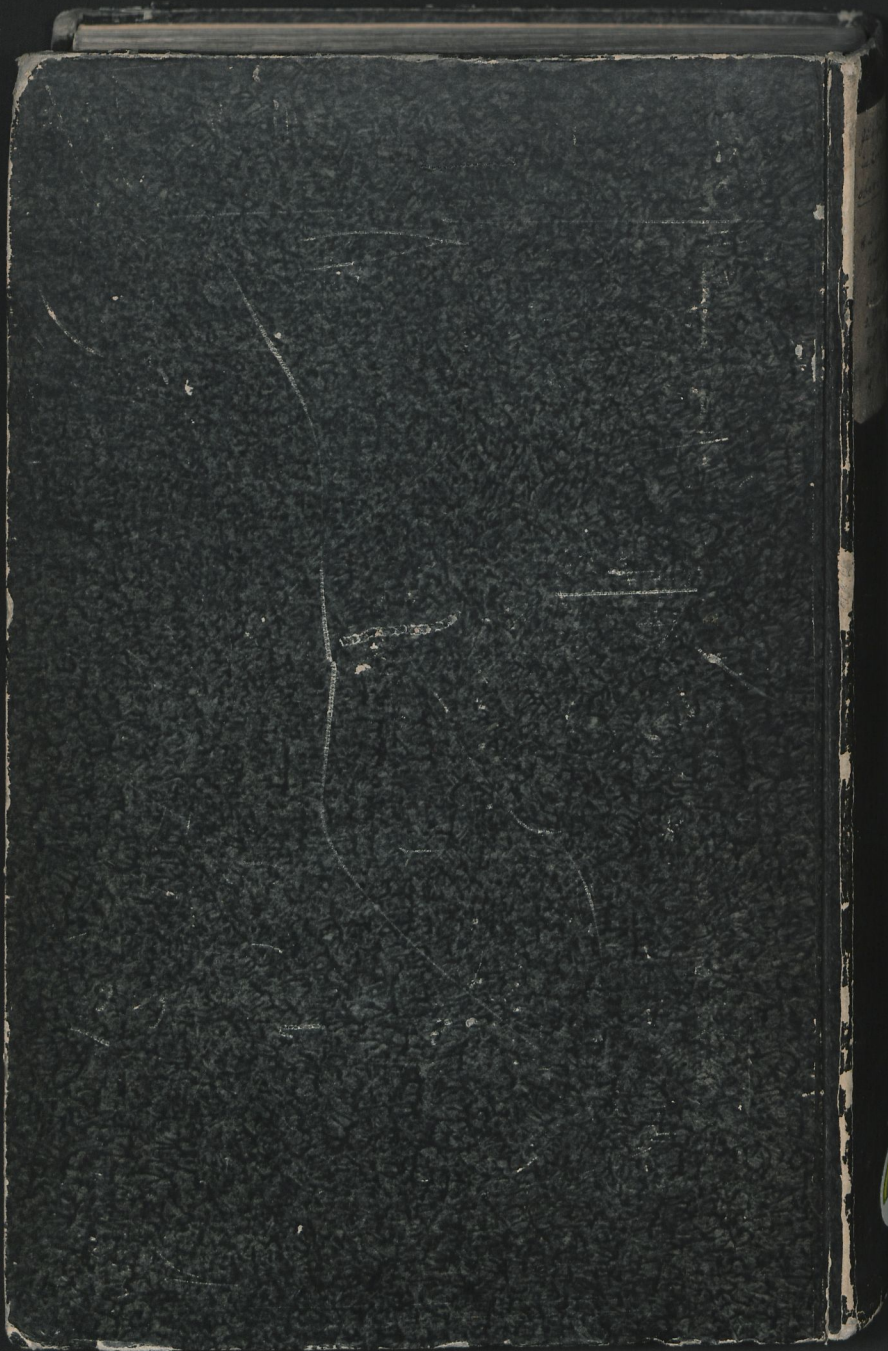
40

X 2344892



10m 90
10





IN
JURE ET FACTO
FUNDATA DEDUCTIO

derer Hanyledisch = unwidertreiblichen Berechttsamen

auf das

Gorven zu Lehen rührende in der Graffschafft
gelegene Gut Meineringhausen
härktig zu Tage geleget

• mitteltst der

in Kayserlichen Reichs Cammer - Gericht zu
17ten May im Jahr 1749. übergebener
Haupt - Schrift.

so bezieht

die Folgleistung mit rechtlicher Bitte

In Sachen

Hanyleben

CONTRA

Twiste

MODO

Saugreben

Appellationis decisz.

dey

